DIE BEDEUTUNG JUGENDPSYCHIATRISCHER GUTACHTEN IM RAHMEN DES JUGENDWOHLFAHRTSGESETZES

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von

Sylvia Mertens

Saarbrücken

1973

1974

AUS DER UNIVERSITÄTS-NERVENKLINIK HOMBURG/SAAR

Direktor: Professor Dr.med. H.-H. MEYER

DIE BEDEUTUNG JUGENDPSYCHIATRISCHER GUTACHTEN IM RAHMEN DES JUGENDWOHLFAHRTSGESETZES

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von

Sylvia MERTENS

geb. am 8.9.1942 in Wien

1973

Dekan: Professor Dr.med.G.A. JUTZLER

Referent: Professor Dr.med. H. MEYERHOFF

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Mündliche Promotionsprüfung abgeschlossen am 18.1.1974

INHALT

		Seite
1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Fragestellung der Untersuchung	3
1.2.	Zur Situation der öffentlichen Erziehung in Deutschland	3
1.3.	Historische Entwicklung, das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922, Gesetze und Novellen von 1953, 1961 und 197o	5
1.4.	Möglichkeiten der öffentlichen Erziehung und ihre rechtlichen Grundlagen	8
1.5.	Kinderpsychiatrie und Jugendwohlfahrtsgesetz	11
2.	LITERATURÜBERSICHT	14
2.1.	Entwicklung der Heimerziehung	14
2.2.	Definitionen, Theorien, Formen, Symptomatik und Therapie der Verhaltensstörungen	16
3.	EIGENE UNTERSUCHUNGEN	27
3.1.	Methodik und Daten der untersuchten Gutachten	27
3.2.	Gründe der Fürsorgeerziehung (FE) und der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH)	45
3.3.	Vorschlag des Gutachters und Maßnahmen des Landesjugendamtes	48
3.4.	Weitere Entwicklung der Begutachteten	68
3.5.	Auswertung der österreichischen Unterlagen	97
4.	DISKUSSION DER ERGEBNISSE	121
4.1.	Zur Notwendigkeit eines jugendpsychiatrischen Gutachtens nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz	121
4.2.	Der Zeitpunkt von Gutachten und Heimerziehung	123
4.3.	Abweichung vom Vorschlag des Gutachters	125
4.4.	Kritische Würdigung der eigenen Ergebnisse anhand der Literatur	128
5.	ZUSAMMENFASSUNG	14o
6.	SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS	143

1. EINLEITUNG

1.1. Fragestellung der Untersuchung

Diese Arbeit untersucht den Zusammenhang zwischen Begutachtung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und den durch das Landesjugendamt (LJA) getroffenen Maßnahmen. Bei dem Untersuchungsgut handelt es sich um dreißig jugendpsychiatrische Gutachten, die im Rahmen einer Fürsorgeerziehungs- (FE) oder Freiwilligen Erziehungshilfe- (FEH) Anordnung, gemäß §§ 64 - 67, vom LJA angefordert wurden. Es soll festgestellt werden, welche Maßnahmen der Gutachter für erforderlich gehalten und ob das LJA diese Vorschläge verwirklicht hat. Außerdem soll die weitere Entwicklung der Begutachteten verfolgt werden. Dies geschieht aus folgenden Gründen: einmal soll untersucht werden, ob die Entwicklung den Erwartungen und Vorstellungen des Gutachters entspricht und zum anderen soll der mögliche positive Effekt der Heimerziehung dargelegt werden.

Zusätzlich werden dreißig Gutachten eines österreichischen LJA ausgewertet. Ein Vergleich mit den hiesigen Unterlagen ist leider nicht möglich, da die gesetzlichen Grundlagen nicht übereinstimmen.

1.2. Zur Situation der öffentlichen Erziehung in Deutschland (BDR)

Jeder Mensch hat ein Recht auf Erziehung und bedarf der Erziehung. Ohne menschliche Umwelt, die ihm Erziehung zukommen lassen kann, bliebe das Kind sprach- und vernunftlos. Dem Kind, das unfertig, hilfsbedürftig und bildsam

geboren wird, ist die Menschwerdung aufgegeben und erscheint aus seiner Perspektive als Verwirklichung seiner selbst, als individuelle Person, die imstande ist, ihr Leben in Selbständigkeit und sittlicher Verantwortung zu führen. Voraussetzung und Grundlage der Erziehung ist der personale Bezug, der auf vielerlei Arten dem Kind entgegentreten kann. Von Bedeutung für die Menschwerdung sind die "natürlichen Lebensbezüge" (NOHL, zit.n. KIEL) und der "Lehrbezug" (KIEL). Das erzieherische Handeln hängt eng mit dem Begriffen Vertrauen, Liebe, Autorität und Gehorsam zusammen, es ist eine wechselseitige Bezogenheit dieser vier Begriffe notwendig, um ein erzieherisches Handeln zu ermöglichen (KIEL).

Die ersten Bemühungen der Jugendwohlfahrtspflege, auch Jugendhilfe genannt, liegen ungefähr hundert Jahre zurück. Sie beinhalteten Jugendpflege, Jugendschutz und Jugendfürsorge.

Die Jugendpflege bedeutet allgemein Bildung und Erziehung und die Absicht, dem Kind auf dem Weg zum Staatsbürger zu helfen, um den sittlichen und staatsbürgerlichen Aufgaben zu genügen.

Der Jugendschutz ist als vorbeugende Lebenshilfe anzusehen. Er ist bemüht, schädigende Einflüsse, die die seelische oder geistige Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen stören oder zerstören können , von ihm fern zu halten. Dies geschieht durch Aufklärung und Appelle in der Öffentlichkeit.

Die Jugendfürsorge ist die Gesamtheit der vorbeugenden und heilenden Maßnahmen für Jugendliche und Kinder, deren leibliche, seelische oder geistige Entwicklung oder wirtschaftliche Lebenssituation gestört, bedroht oder geschädigt ist. Diese Maßnahmen können die Erziehung, die den Leitgedanken der Fürsorgeerziehung darstellt, der Eltern ergänzen oder vollkommen ersetzen. Eine einheitliche Fürsorge entstand erst 1910 in Hamburg. Sie nannte sich "Behörde der Jugendfürsorge". Im Laufe der Zeit entwickelten sich auch im Süden Deutschlands ähnliche Institutionen. Nach dem 1. Weltkrieg wurde der Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge sehr gefördert und sie fand ein Zentrum im Jugendamt.

An Maßnahmen und Aufgaben der Jugendfürsorge sind folgende zu nennen: Schutz der Pflegekinder, Vormundschaftswesen, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe (FEH), Fürsorgeerziehung (FE), Jugendgerichtshilfe, Jugendarbeitsschutz, Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, Jugendfürsorgeaufgaben bei den Polizeibehörden und weitere Aufgaben, die im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) (RIEDEL) § 5 verankert sind (THORUN).

1.3. Historische Entwicklung, das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922, Gesetze und Novellen von 1953, 1961 und 1970.

Vor hundert Jahren beschränkten sich die Bemühungen lediglich auf die Waisenfürsorge und das Vormundschaftswesen. Um die Jahrhundertwende fand die Zwangserziehung eine Regelung im Fürsorgeerziehungsgesetz. 1918/19 wurde die Jugendwohlfahrtspflege in das Aufgabengebiet der Reichsgesetzgebung übernommen und

somit war die Grundlage für ein Jugendwohlfahrtsgesetz geschaffen. 1920 hat die Reichsregierung dem Reichsrat einen Jugendwohlfahrtsgesetzentwurf, der Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) genannt wurde, vorgelegt. Diesen hat man am 14.6.1922 einstimmig angenommen und das Jugendwohlfahrtsgesetz trat am 1.4.1924 in Kraft. Es wurde als "Markstein nicht nur in der Entwicklungsgeschichte der Jugendfürsorge und Jugendpflege, sondern auch für die soziale und kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes" (FRIEDEBERG - POLLIGKEIT) überhaupt angesehen. Durch die staatliche finanzielle Not hat man aber auf ein Reichsjugendamt verzichtet, hat die Jugendämter von wichtigen Aufgaben befreit und auch die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Jugendlicher gestrichen. So war der Sinn des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nicht in vollem Ausmaß erfüllt. Im Jahre 1939 wurde bei den Jugendämtern (JA) und Landesjugendämtern (LJA) die kollegiale Verfassung gegen das nationalsozialistische Führungsprinzip getauscht und somit die Mitwirkung des Einzelnen aus allen Bevölkerungsschichten ausgeschaltet. Am 28.8.1953 wurde das Führungsprinzip fallen gelassen und die Idee, das JA dualistisch aufzubauen, fand ihre Verwirklichung: es entstanden Jugendwohlfahrtsausschuß und die Verwaltung des JA.

Der Plan, ein umfassendes Jugendhilfegesetz zu schaffen, hat keine Verwirklichung gefunden, sondern es ist am 11.8.1961 lediglich zu einer Neufassung der bisherigen Bestimmungen über das Verhältnis der öffentlichen zur freien Jugendhilfe, über den Schutz der Pflegekinder, über die Stellung des JA im Vormundschaftswesen und über die Maßnahmen der öffentlichen Erziehung gekommen.

Ebenfalls wurde zum ersten Mal eine bundesrechtliche Regelung zur FEH vorgelegt. Die Frage, ob die öffentliche Jugendhilfe nur bis zum 21. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen ist, wurde dahingehend geklärt, daß auch junge Menschen über 21 die Hilfe dieser Einrichtung erfahren dürfen (THORUN).
Novellierungen erfolgten 1967 und 1969. Die letzte Neufassung des JWG entstand 1970.
Der Inhalt dieses JWG (RIEDEL) wird wesentlich in § 1 des JWG dargestellt.
Der Wichtigkeit halber sei dieser Paragraph zitiert:

(1) " Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.
(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.
(3) Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein. "

Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt. Sie hat die Aufgabe, die bisherige Erziehung zu unterstützen, zu ergänzen und notfalls zu ersetzen.

Der Inhalt des JWG gliedert sich in neun Abschnitte. Die Erziehung wurde bereits erwähnt, die restlichen acht Punkte beschäftigen sich mit den Organen der öffentlichen Jugendhilfe und den sonstigen öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie mit dem Begriff der öffentlichen Hilfe, - Jugendwohlfahrtsbehörden,

Schutz der Pflegekinder, Stellung des JA im Vormundschaftswesen, Erziehungsbeistandschaft, FEH und FE, Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen, Kostentragung bei Hilfe zur Erziehung für einzelne Jugendliche , Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - (THORUN).

1.4. Möglichkeiten der öffentlichen Erziehung und ihre rechtlichen Grundlagen.

Dem Staat stehen verschiedene Wege der Erziehung zur Verfügung, falls ihm ein Gesetz ein Eingreifen in diese erlaubt. An Möglichkeiten sind zu nennen: Erziehungsbeistandschaft, FEH und FE, die als strengste Erziehungsmaßnahme des JWG anzusehen ist.

Der Begriff der Erziehungsbeistandschaft wurde 1961 in das JWG aufgenommen.(BECKER). Über sachliche Voraussetzungen gibt der § 55 JWG (RIEDEL) Auskunft.
Dieser lautet:
" Für einen Minderjährigen, dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist ein Erziehungsbeistand zu bestellen, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten und ausreichend erscheint."

Der Erziehungsbeistand wird vom Jugendamt gestellt. Es ist eine alleinverantwortliche, geeignete und bereite Einzelperson, die sich neben das Kind oder Jugendlichen stellt und auch den Eltern in Problemsituationen hilft. Grundsätzlich kann jeder Staatsbürger, der die Voraussetzungen hierzu erfüllt, dieses Amt übernehmen, aber wenn möglich wird man es vorziehen, geschulte Fachkräfte, die die Methoden der modernen Pädagogik und Sozialpädagogik beherrschen, auszuwählen.

Grundsätzlich findet die Erziehungsbeistandschaft ein Ende mit der Volljährigkeit. Sie ist aber früher aufzuheben, wenn der Zweck der Frziehung erreicht oder anderweitig sicher gestellt ist, was z.B. bei der Anordnung der FEH und FE ist (BECKER). Die Erläuterungen zur FEH und FE werden nach MOLLENHAUER zitiert.

Die FEH ist als eine weniger strenge Form der FE anzusehen. Der Unterschied zur FE liegt darin, daß sie im Einverständnis mit den Eltern ausgeübt und nicht strafrechtlich oder vormundschaftsgerichtlich angeordnet wird. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Voraussetzungen für eine FEH sind im § 62 JWG (RIEDEL) festgelegt. Dieser Paragraph lautet:

" Einem Minderjährigen, der das 2o. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist Freiwillige Erziehungshilfe zu gewähren, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern. "

Die Geschichte der FEH läßt sich bis 19o4 zurückverfolgen. Diese Institution wurde damals in Hamburg durch Landesgesetz eingeführt. Sie machte etliche Wandlungen durch und schaffte eine Möglichkeit,bei Bedorf Heimerziehung oder einen Eingriff in das Elternrecht durchzuführen. Die FEH findet ein Ende mit der Volljährigkeit der betreffenden Person oder bei einem Aufhebungsantrag des Erziehungsberechtigten, falls keine Umwandlung in eine FE stattfindet.

Die FE ist die strengste Form der Erziehungsmaßnahme im JWG. Der Name FE wurde erstmals im preußischen Erziehungsgesetz von 1901 erwähnt. Die Institution

der FE war früher als Zwangserziehung bekannt und wurde 1878 im preußischen Zwangserziehungsgesetz festgelegt.

Im Zuge der Fortentwicklung schlossen sich Behörden, Heimträger und Heime zu einer festen Organisation, genannt "Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag" (AFET), zusammen und sie dient heute als Orientierungspunkt der Heimerziehung. Die sachlichen Voraussetzungen der FE sind im § 64 JWG (RIEDEL) verankert, welcher besagt:

"Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 2o. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann."

Auch müssen unter medizinisch - psychiatrischem Aspekt Kriterien der Erziehung vorhanden sein.

Ein Jugendrichter kann einen straffällig gewordenen Jugendlichen zur FE als Erziehungsmaßregel verurteilen, wenn er der Überzeugung ist, daß eine längere durchgreifende Gesamterziehung in neuer Umgebung erforderlich ist (WERNER).

Eine untere Grenze für die Anordnung der FE besteht nicht. Als obere Grenze hat man im RJWG 1922 das 2o. Lebensjahr festgelegt. 1932 wurde im Zuge der Sparmaßnahmen die Anordnung der FE auf das 18. Lebensjahr reduziert und die Beendigung auf das vollendete 19. Lebensjahr. Dieser Rechtszustand hatte bis 1961 Gültigkeit.

Durch die Novellierung von 1961 wurden die Altersgrenzen geändert und man er-

möglichte die Anordnung der FE bis zum 2o. Lebensjahr und setzte ein Muß der Aufhebung auf das 21. Lebensjahr fest. Außerdem wurde der Paragraph 1666 BGB, der besagt, daß bei drohender Verwahrlosung elterliches Verschulden vorliegen muß, um die FE in Anspruch nehmen zu können, fallen gelassen. Eine Beendigung der FE darf nur gewährt werden, wenn der Zweck erfüllt oder anderweitig sicher gestellt oder aus medizinischen Gründen geboten ist.

Die Entscheidung, ob einem Kind oder Jugendlichen FE oder FEH zuteil wird, ist nicht vom Grad der Erziehbarkeit abhängig, sondern von der vorhandenen oder fehlenden Einsicht der Eltern, obwohl es nach MOLLENHAUER im Text des JWG (RIEDEL) nach § 62 heißt: " ..... dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist..... " und im § 64 "..... weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist.....".

1.5. Kinderpsychiatrie und Jugendwohlfahrtsgesetz

Ein Jugendlicher, für den die FE bzw. FEH angeordnet wird, hat innerhalb der Gesellschaft ein dissoziales Verhalten gezeigt, dessen Ursachen zunächst nicht bekannt sind. Für die Diagnose der Unerziehbarkeit - die nach STUTTE durch einen tiefgreifenden Defekt des Intellekts, des Affekts und des Gemütes entsteht, oder als deren Ursachen kindliche Psychosen, Schwachsinn, Epilepsien, frühkindliche Hirnschädigungen, Reifestörungen, anlagemäßige Charakterabartigkeiten und erlebnisbedingte Charakterdeviationen in Frage kommen - sind eingehende Untersuchungen notwendig. Diese Unter-

suchungen werden häufig in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Institution durchgeführt mit dem Zweck der "Gewinnung eines vollständigen Bildes seiner körperlich- geistig - seelischen Eigenart" (STUTTE). Es soll ein klarer Erziehungsplan aufgestellt werden, damit dem "Verwahrlosten" die geeigneteste Form der Hilfe zuteil werden kann. Die Beziehung zwischen der Jugendpsychiatrie und dem JWG (RIEDEL) findet folgende juristische Formulierung:

" 1) Das Vormundschaftsgericht kann im Verfahren nach § 64 zur Beurteilung der Persönlichkeit des Minderjährigen die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen.

2) Zur Vorbereitung des Sachverständigengutachtens kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Minderjährigen bis zu sechs Wochen in einer für die pädagogische, medizinische oder psychologische Beobachtung und Beurteilung geeigneten Einrichtung anordnen. Erweist sich diese Zeit als nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch Beschluß verlängern. Die Dauer der Unterbringung darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Abs. 2 d. Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

3) Gegen einen Beschluß nach den Absätzen 1 und 2 steht den nach § 65 Abs. 1, Satz 2 und 3, Antragsberechtigten die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. "

Die Erhebung eines psychiatrischen Gutachtens läßt sich nach folgendem Schema systematisch aufbauen:

1. Heranziehung aller verfügbaren Unterlagen: JA-Akten, Angaben der Eltern, des Heimes oder der Lehrer über die bisherige Entwicklung des zu Begutachtenden.
2. Erhebung einer biographischen Anamnese.
3. Psychiatrische Untersuchung.
4. Testpsychologische Untersuchung.
5. Medizinisch - neurologische Untersuchung, auch unter reifungsbiologischer Sicht.
6. Paraklinische (WITTER) Untersuchungen - und Verfahren:
   Röntgen: Schädel, Blut- und evtl. Liquoruntersuchung, Elektroencephalographie, cerebrale Arteriographie, Luftencephalographie, Szintigraphie -.
7. Heranziehung des heilpädagogischen Beobachtungsberichtes mit eventueller Schulbeobachtung.
8. Vorstellung beim Psychologen des Arbeitsamtes zur Berufseignungsuntersuchung.

2. LITERATURÜBERSICHT

2.1. Entwicklung der Heimerziehung.

Die heutigen Erziehungsheime entwickelten sich nach PERCH aus den Korrektionsanstalten und den Kinderheimen. Im Laufe der Entwicklung erfolgte eine Annäherung der beiden Typen (WILFERT). Die Geschichte der Heimerziehung läßt sich in drei Phasen einteilen. Die erste Phase beginnt im Mittelalter. Es stand die Sorge um die Pflege und die Bewahrung verlassener, verwaister, ausgesetzter und im Verhalten auffallender Kinder im Vordergrund. Eine Erziehung und eine Berufsausbildung wurden nicht angestrebt. Die Verwahrung der Kinder und Jugendlichen stand im Vordergrund. Die zweite Phase wird von neuzeitlichen Erkenntnissen beeinflußt. Es wurde der Schulunterricht in Waisenhäusern und Anstalten eingeführt und eine Erziehung der Kinder in den "Verwahrungsplan" aufgenommen. Anfang des 19. Jahrhunderts setzte eine Rückentwicklung in alte Formen der Kindererziehung ein, da der Staat der Auffassung war, daß das Kind in die private Sphäre gehört. Da die Verwahrlosung zahlenmäßig stark stieg, entstanden private Gründungen von Heimen und Anstalten. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts kümmerte sich der Staat dann wieder in zunehmendem Maße um diese Einrichtungen.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Rechtes des Kindes auf Erziehung setzt die dritte Phase ein. Es ist der Zeitpunkt, zu dem am 9.7.1922 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) geschaffen wird. (ENGELMANN). In der Erziehungsarbeit vollzog sich eine weitgehende Differenzierung und Umstrukturierung.

Es entstanden immer neue Heimtypen mit besonderen Schulen, Werkstätten, Arbeitstherapeuten und Fachkräften (WILFERT, zit. nach UNGER). Heute geht es vor allem um die Sanierung eingetretener psychischer Fehlentwicklungen und um die Mobilisierung aller gesunden Kräfte in den Kindern und Jugendlichen gegen die Macht des Regelwidrigen und Krankhaften (ENGELMANN).

HARTMANN führt auf, daß sich von 1964 bis 1967 etwa 0,3 bis 0,4 % der bundesdeutschen Minderjährigen unter Erziehungsbeistandschaft, in FEH und FE befanden. Der Prozentsatz steigt auf 1 %, wenn nur die 14- bis 19jährigen gezählt werden. - 1967 waren es 38.758 oder 66 % von 58.724. - BROSCH gab 1971 eine Zahl von 60.000 Minderjährigen an, die in Deutschland unter Erziehungsbeistandschaft, FEH und FE standen. In FE-Heimen lebten 40.000 Kinder und Jugendliche. Die FE und FEH sind nach dem JWG subsidiäre Erziehungshilfen. Beide Formen fußen auf unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen, bei der FE ist die Verwahrlosung ein "Kernsachverhalt", während er als solcher bei der FEH fehlt. Pädagogisch und psychologisch gesehen ist bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen häufig eine ähnliche Problematik gegeben (ENGELMANN). Diese umfaßt DENK mit dem Begriff " verhaltensgestört " und meint damit "gemeinschaftsschwierig", "schwererziehbar", "erziehungsschwierig", "milieugeschädigt" und "verwahrlost".

BÄRSCH definiert die Erziehung als ein Geschehen zwischen "freien und in ihrer Freiheit grundsätzlich unberechenbaren Wesen " (zit. nach BOLLINOW).

MANN prägte den Satz: " Heimerziehung ist nicht Strafe, sondern Wiedergutmachung."

2.2. Definitionen, Theorien, Formen, Symptomatik und Therapie der Verhaltensstörungen.

Nach STUTTE ist die Verwahrlosung eine in der Regel vielfältig determinierte Form sozialer Entordnung. Im Kommentar zum JWG (zit.nach JANS und HAPPE) wird Verwahrlosung als ein erhebliches, nicht erkennbar vorübergehendes Herabsinken des körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustandes unter den Normalzustand bezeichnet (SPECHT).

MOLLENHAUER gibt eine pädagogische Definition der Verwahrlosung, die er als ein akutes Zurückbleiben eines Verhaltens hinter einer gesetzten und dem Individuum angemessenen Erziehungsaufgabe bezeichnet. Für einen Lehrer ist ein Kind verhaltensgestört, wenn es auf seine Erziehungsbemühungen nicht anspricht oder sie sogar aktiv stört.

Nach anderer Definition ist ein Minderjähriger verwahrlost, der aufgrund psychischer Störungen in den verschiedenen Situationen nicht angemessen reagiert (BÄRSCH).

SPECHT greift eine einfache Erklärung auf und sagt, Verwahrlosung sei jener Vorgang, der dazu führt, daß für einen Minderjährigen öffentliche Erziehungsmaßnahmen unumgänglich werden. In der Literatur gibt es zwei Synonyme für Verwahrlosung, " asoziales" und "dissoziales" Verhalten (AICHHORN).

AICHHORN betont aber, daß zwischen beiden ein begrifflicher Unterschied besteht. Die Asozialen sind in dem Zustand des die Normen der Gemeinschaft "Noch-Nicht-Verstehens". Die Dissozialen sind in dem Zustand des die Normen " Nicht-Mehr-Verstehen-Könnens". Dissozialität wird nach HARTMANN (1970) als jedes Abweichen von der sozialen Norm interpretiert, wobei Verwahrlosung eine Untergruppe der Dissozialität darstellt. Der Begriff "verhaltensgestört" setzt voraus, daß es sich um ein von der üblichen Norm abweichendes Verhalten handelt, das habituelle Formen angenommen hat und sich nicht mit den üblichen Erziehungsmaßnahmen beheben läßt (DENK). Nach HEIGL gilt ein Mensch verwahrlost, der die in einem bestimmten Kulturkreis verbindlichen Spielregeln und Gesetze wiederholt verletzt. Dabei variieren die Spielregeln in verschiedenen historischen Phasen der Kulturkreise. MOOR spricht von Verwahrlosung, wo Fremd- oder Selbsterziehung oder beide ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind und deshalb das haltgebundene Wollen und Können nicht entsteht, obwohl es hätte entstehen können. Und einfacher ausgedrückt: " ein Zurückbleiben der Persönlichkeit hinter den ihr gegebenen Möglichkeiten". Schließlich ist völlig verwahrlost, wer überhaupt nicht mehr imstande ist, Heimweh zu fühlen, weder im buchstäblichen noch in irgendeinem übertragenen Sinne (MOOR).

Fragen nach den Gründen der Jugendverwahrlosung wurden erstmals Mitte des 18. Jahrhunderts gestellt. Seitdem diskutierte man, ob nur die Konstitution, ob nur die ungünstig soziale Umwelt oder Anlage und Umwelt verantwortlich sind, ob das Problem der Verwahrlosung psychoanalytisch oder polyätiologisch zu erklären ist. GREGOR und VOIGTLÄNDER vertraten den Konstitutionstyp (zit. nach SPECHT).

BIERMANN definiert, Verwahrlosung sei ein sozialer und kein psychologischer Begriff. Die Zunahme der Kinder- und Jugendverwahrlosung in aller Welt läßt sich letztlich auf ein Versagen der Eltern bzw. Familie in ihren erzieherischen Funktionen zurückführen. Sie ist Ausdruck der spezifischen gesellschaftlich - geistigen Notsituation unserer Zeit, vor allem als Tendenz der allgemeinen Grundhaltung einer ganzen Generation. Die frühkindliche Verwahrlosung ist das Ergebnis einer gestörten Beziehung des Ich-schwachen Kindes zu seiner oft neurotisch veranlagten Umwelt.

MOOR, DENK und HARTMANN geben der Umwelt die Hauptschuld an der Verwahrlosung. Die Ursache sei immer in einem Versagen der Erziehung zu suchen, wenn MOOR auch einräumt, daß eine abwegige Veranlagung eine begünstigende Bedingung darstellt. Aber diese, betont er, bildet nicht die Ursache. Es gibt einfach keine Verwahrlosungsdisposition. Zu den exogenen Faktoren zählen u.a. die Erziehungsstile der Härte, der Verwöhnung, der Verwirrung und der Vernachlässigung. Ihnen gemeinsam ist, daß es sich um ein unangemessenes, der Eigenart des Kindes in keiner Weise entsprechendes Verhalten handelt. Das Kind (der Jugendliche) wird nicht als Subjekt, sondern als Objekt angesehen,mit dem man nach Belieben verfahren kann (DENK). HEIGL bezeichnet sie daher als Getriebene. HARTMANN mißt der Entbehrung der Mutter und besonders der des Vaters eine entscheidende pathogenetische Bedeutung bei. Das sei schon daran zu erkennen, daß dissoziale Kinder besonders häufig den Vater entbehren müssen.

GRUHLE, HOMBURGER und ENGELMANN schieben die Verantwortung sowohl der Umwelt als auch der Konstitution zu.

GRUHLE mißt beiden den gleichen Teil zu, während ENGELMANN sagt, daß die Zusammenhänge von Verwahrlosung und Erbe bzw. Konstitution nicht so geradlinig zu sehen sind, sondern als Ergebnis der Wechselwirkung von konfliktgeladenen und lange Zeit einwirkenden Milieufaktoren auf eine entsprechende Konstitution. HOMBURGER zählt an Möglichkeiten auf:

1. In einer schadhaften Umwelt verwahrlost ein gut begabtes Kind mit und ohne Charaktermangel sowie ein schlecht begabtes mit und ohne Charaktermangel.

2. In einer einwandfreien Umwelt verwahrlost ein gut begabtes Kind mit angeborenem Charaktermangel oder ein schlecht begabtes Kind mit und ohne Charaktermangel.

   - Die letzte Möglichkeit kommt als Konstellation fremder Einflüsse zustande. -

Es ist völlig ausgeschlossen, daß ein gut begabtes Kind ohne Charaktermangel in einer einwandfreien Umwelt verwahrlost.

FELDMANN sieht die Verwahrlosung - im Gegensatz zu BIERMANN - sozialpsychologisch an. FELDMANN gibt weiter an, daß gerade das Zusammenwirken und Sichüberschneiden soziologischer und psychologischer Bedingungen besonderes Licht auf die Entstehung jugendlicher Verwahrlosung zu werfen vermag. Die psychosoziale Fehlentwicklung ist nicht eine Fehlentwicklung sui generis, sondern ein intervenierendes Bindeglied zwischen den sozialen Verhaltensstörungen und dem tatsächlichen abweichenden Verhalten des Jugendlichen. Das aggressive Verhalten sei zum Beispiel ein "sozialer Lernvorgang".

AICHHORN vertritt eine psychoanalytische Theorie der Verwahrlosung und gibt an, daß eine Uneinigkeit des "Ich", "Es" und "Über-Ich" in der Gesamtpersönlichkeit zu abwegigen Entwicklungen führt. Es muß erstens das "Über-Ich" entweder einen Defekt aufweisen - infolge fehlender Identifizierung - oder zu schwach sein bei normalem Kern oder unsoziale und anti-soziale Züge zeigen. Die zweite Möglichkeit ist, daß das "Über-Ich" einen Kompromiß mit dem "Es" schließt und drittens, daß das "Über-Ich" mit einem Partialtriebdurchbruch einverstanden ist. Demnach können die Verwahrlosungserscheinungen asozialer und dissozialer Natur sein. Die Verwahrlosten asozialer Herkunft werden - entsprechend den Entstehungsursachen - in Absolut-, Relativ- und Pseudo-Asoziale eingeteilt, wobei gesagt werden muß, daß die Absolut-Asozialen infolge ihrer Unerziehbarkeit von der Gruppe der Verwahrlosten zu trennen sind. So gesehen, gibt es nur sozial Labile und antisozial Verwahrloste. Eine Verwahrlosung dissozialer Natur entsteht infolge einer Entwicklungshemmung oder aufgrund einer Regression.

ZÜBLIN deklariert die Verwahrlosung zur häufigsten Form der einfachen psychischen Reaktion.

STUTTE räumt zwar dem Sozialraum für die reibungslose geistig - seelisch- soziale Entwicklung eines Minderjährigen eine eminente Bedeutung ein. Er betont aber, daß die Verwahrlosung in der Regel vielfach determinierte, durch individuelle und außerindividuelle Faktoren bestimmte Formen sozialer Entordnung darstellt. Diese polyätiologisch orientierte mehrdimensional - dynamische Betrachtungsweise (SPECHT) werden von HEIGL, MEYER, BÄRSCH, GLUECK und ASPERGER

geteilt.

A. DÜHRSSEN, AICHHORN, HEIGL, ASPERGER, MOOR und ZÜBLIN versuchten, die Verwahrlosung in verschiedene Formen einzuteilen und kamen zu diesem Ergebnis:

A. DÜHRSSEN wie auch ASPERGER erwähnen als sehr schwere Form der Verwahrlosung den Hospitalismus mit körperlichen und seelischen Schäden.

AICHHORN fand anhand der Analyse Formen, die er in drei Kategorien, im Sinne von Gruppen, zusammenfaßte. Es sind die Gruppe der sozial Labilen, die der Anti-sozialen und die der Dissozialen. In die erste Kategorie sind einzureihen:

1. Vernachlässigte Kinder sowie Pflegekinder (häufiger Aufenthaltswechsel ist Voraussetzung) mit defektem "Über-Ich"-Kern.
2. Das triebhafte Kind und das "zu schwach" erzogene Kind mit einem zu schwachen "Über-Ich", aber normalem "Über-Ich"-Kern.
3. Kinder, von denen ein Elternteil verwahrlost ist oder deren Gemeinschaftsideal in einer Richtung abweicht mit unsozialen Zügen im "Über-Ich".

In die Gruppe der Anti-Sozialen gehören die psychotisch Verwahrlosten und das Kind aus einer Verbrecherehe mit anti-sozialen Zügen im "Über-Ich". Der psychotisch Verwahrloste durchläuft die Phasen der Verwahrlosung sehr rasch, wird kriminell und schließlich zum Gewohnheitsverbrecher.

Zu den Dissozialen zählen der neurotisch Verwahrloste und der perversiv Verwahrloste, bei denen das "Über-Ich" mit einem Partialtriebdurchbruch einverstanden ist.

AICHHORN bezeichnet die neurotische Verwahrlosung als "Aggressionsneurose". Die Gruppe der sozial Labilen und Anti-Sozialen haben kein Bedürfnis den Zustand zu ändern, diesen will nur die Umgebung geändert sehen. Die Dissozialen dagegen sind einem fortwährenden unbewußten Drängen ausgesetzt, wieder in einen bereits früher da gewesenen Zustand zu kommen. Dieses angestrebte Ziel wird aber nie erreicht.

HEIGL spricht sich für vier Formen der Verwahrlosung aus:

1. die neurotisch Verwahrlosten,
2. Verwahrlosungen, die auf einer Psychopathie oder einer Bereitschaft dazu beruhen,
3. Verwahrlosungen als Folgeerscheinung hirnorganischer Erkrankungen,
4. Verwahrlosung bei Debilität.

ASPERGER und ZÜBLIN sprechen von einer Sonderform der Verwahrlosung, die aufgrund eines gestiegenen Konsums und der gehobenen Ansprüche der Gesellschaft entstanden ist und nennen sie "Luxusverwahrlosung".

MOOR unterscheidet eine Selbstverwahrlosung von einer Fremdverwahrlosung und aus pädagogischer Sicht gesehen, nennt er eine innere und eine äußere Verwahrlosung. Die sichtbaren Symptome weichen im allgemeinen nicht von den üblichen Schwierigkeiten ab, sie werden lediglich durch ihre Heftigkeit, ihr Dominieren, ihr unzeitiges Auftreten oder ihr Andauern hervorgehoben und charakterisiert.(MEYER, K.). Besonders deutlich zeigen sich die Verhaltensstörungen im sozialen Bereich. Das Nicht-Integriert-Sein, das Außerhalb-Stehen ist typisch für diese Kinder und Jugendlichen (DENK). Die Verwahrlosungs-

äußerungen asozialer und dissozialer Natur können in Inhalt und Form scheinbar übereinstimmen, sie sind aber verschieden motiviert (AICHHORN). Die Verwahrlosungsmerkmale können frequent und distinktiv (z.B. Weglaufen), frequent und nicht distinktiv (z.B. Unaufrichtigkeit), nicht frequent und distinktiv (z.B. Psychose) und nicht frequent und nicht distinktiv (z.B. Bandenanschluß) sein.
HEIGL sagt vom Verwahrlosten, daß er unter der Herrschaft des Talionprinzips: "Auge um Auge, Zahn um Zahn" steht. Damit ist das Hauptsymptom, das gestörte Verhältnis des Minderjährigen (R. BANG) zur Gemeinschaft am besten charakterisiert. Für die Verwahrlosten ist typisch, daß sie unter einem mangelnden Spannungsbogen zwischen Impuls und Handlung leiden. (HEIGL und DENK).
Es kann aber nie durch eine Entstehungsursache (SLAVSON) zu derartigen Kontaktschwierigkeiten kommen. An Kontaktproblemen nennt er Aggression, Gefügigkeit, Suggestibilität, Zurückgezogenheit und schlechte Angewohnheiten. Alle verhaltensgestörten Kinder und Jugendlichen sind auch in ihrer Leistung gestört und zwar im weitesten Sinne des Wortes "Leistung". Was die schulische Leistung anbetrifft, ist symptomatisch, daß die tatsächlich erreichte Leistung nicht den intellektuellen Fähigkeiten entspricht und daß die Reaktion des Betroffenen gegenüber erzieherischen Maßnahmen zwischen offener Aggression, Widerworten, allgemeiner Widersetzlichkeit, Schulschwänzen, Lügen, Streunen und Stehlen schwanken (DENK).

BÄRSCH erwähnt die Legasthenie und räumt sogar ein: totales Schulversagen bei normaler Intelligenz.

WEINSCHENK versucht eine "einschlägig erbliche Belastung" bei der Legasthenie

nachzuweisen und beschreibt die Bedeutung der Legasthenie als Faktor der Verwahrlosung. GLUECK und GLUECK fanden bei den verwahrlosten Jugendlichen hauptsächlich Labilität, Impulsivität, Aggressivität, Kriminalität und schlechten Umgang. Von den kriminellen Handlungen sieht ASPERGER das Stehlen als wesentlichstes Symptom an. HOMBURGER erklärt, daß die Verwahrlosten mit dem Stehlen beginnen asozial zu werden. STUTTE trennt die Symptomatik nach dem weiblichen und männlichen Geschlecht. Bei den Jungen kam er zu einer Reihenfolge - in Bezug auf die Häufigkeit - von Eigentumsdelikten, Herumtreiben, Unfug, Frechheit, Verlogenheit und Arbeitsbummelei. Bei den Mädchen fand er am häufigsten unerwünschte sexuelle Beziehungen, gefolgt von Eigentumsdelikten, Schulschwänzen, Herumtreiben und Arbeitsbummelei. BROSCH und SPECHT stellten ähnliche Erscheinungen fest.

STRUNK trennt die Verwahrlosten in zwei Gruppen und findet demnach eine Symptomatik für 1- bis 9-jährige (1. Gruppe) und für 1o- bis 12-jährige (2. Gruppe). Diese letzte Gruppe teilt er wiederum in eine männliche und eine weibliche. Auffälligkeiten der Gruppe 1: Enuresis, Stehlen, Streunen, Aggression, Stottern, Arbeitsbummelei, Lügen.

Gruppe 2, männlich: Stehlen, sexuelle Störungen, Streunen, Arbeitsbummelei, Aggressivität.

Gruppe 2, weiblich: sexuelle Störungen, Streunen, Suicid, Magersucht, Aggressivität.

RICHTER weist insbesondere auf die Störungen im Affektbereich hin. Bei der Intelligenzmessung nach dem HAMBURG-WECHSLER-Intelligenztest für Kinder (HAWIK) und HAMBURG-WECHSLER-Intelligenztest für Erwachsene (HAWIE)

fand STRUNK in einer seiner Untersuchungen Intelligenzquotienten (IQ) zwischen 70 und 130.

U. SCHLICHTING hebt hervor, daß die bildungsunabhängigen Teste, wie der Handlungsteil im HAWIK bzw. HAWIE und der RAVEN-Test, bessere Ergebnisse bringen.

DENK stellt das Gemeinsame bei verhaltensgestörten Kindern heraus und erklärt:

1. Es besteht nur eine niedrige Reizschwelle gegenüber inneren und äußeren Reizen.
2. Die Selbststeuerung ist nicht intakt. - Starke Ich-Zentrierung, eine sachliche Stellungnahme ist erheblich reduziert.
3. Die Kinder verkennen soziale Situationen. -
   Die Beziehungen zu den Erwachsenen sind in erheblichem Maße gestört.
   Die Beziehung zu der Welt der Gegenstände ist ebenfalls gestört, wobei die Skala von NICHT-WAHRNEHMEN-KÖNNEN bzw. - WOLLEN bis zum NICHT-WIDERSTEHEN-KÖNNEN gegenüber dem Aufforderungscharakter der Gegenstände reicht.
4. Niederlagen werden schlecht ertragen und bilden einen Anlaß zu einem Angriff oder einer Abkapselung.
5. Sie leiden unter einer besonders starken Selbstunsicherheit.
6. Sie haben ein gestörtes Verhalten zu sich selbst.
7. Sie sind in einer großen Gruppe besonders schwer anzusprechen und zu leiten.

Wenn man sich Gedanken über eine erfolgreiche Behandlung der Verwahrlosten macht, so darf man sich weder durch die Quantität noch die Qualität der Verwahrlosungsäußerungen irre machen lassen. Diese stehen nicht in gerader Proportion

zum Verwahrlosungszustand. Es liegt oft bei leichten Verwahrlosungserscheinungen eine tiefgreifende und bei starken Verwahrlosungserscheinungen eine leicht zu behebende Verwahrlosung vor.

Nach Meinung von AICHHORN sind die Asozialen, Relativ-Asozialen und Pseudo-Asozialen in der Regel durch eine Erziehungsmaßnahme zu ändern, - durch Vorstellen von Identifikationsobjekten, - während die Dissozialen von einem Psychotherapeuten zu behandeln sind. HEIGL behauptet, der Verwahrloste beharre auf dem Standpunkt, daß sich zuerst die Umwelt in ihrer Einstellung und in ihrem Verhalten ändern müsse, bevor er sich wandeln könne. Er zeigt erfolgreiche Beispiele der Gruppenpsychotherapie und der Analyse auf. ZÜBLIN unterscheidet drei Hauptformen der Behandlung, die Milieutherapie, die Psychotherapie und bei Bedarf die medikamentöse Therapie. Die Behandlung des Verwahrlosten besteht aber insbesondere darin, ihm liebevolle Zuneigung und Autorität zu geben.

WIESENHÜTTER, A. DÜHRSSEN und BÄRSCH halten die Psychoanalyse zu gegebenem Zeitpunkt ebenfalls für eine geeignete Therapie. AICHHORN warnt aber davor, in der Psychoanalyse ein Allheilmittel in der FE zu sehen.
Die Erfahrung habe gezeigt, daß das Verwahrlosungsproblem durch die Analyse eines jeden Verwahrlosten nicht zu lösen ist.

STUTTE stellt die Forderung, daß eine Schwerpunktsverlagerung in der Jugendfürsorgearbeit von der Verwahrlostenfürsorge und FE auf die Gefährdetenfürsorge und die vorbeugende Jugendhilfe vorgenommen wird, damit die "Hilfsbedürftigen" möglichst früh therapiert werden können.

3. EIGENE UNTERSUCHUNGEN

3.1. Methodik und Daten der untersuchten Gutachten

Es werden 30 Gutachten der Abteilung für Kinder und Jugendliche der Universitäts-Nervenklinik Homburg/Saar ausgewertet. Diese wurden vom LJA angefordert und verteilen sich auf 9 Kinder (Jugendliche) der FEH und 21 der FE. Das LJA will dadurch näheres über die Persönlichkeit der zu Begutachtenden erfahren, um Ansatzpunkte für eine weitere erfolgreiche Erziehungsmaßnahme zu gewinnen. Wegen der geringen Zahl soll in den Auswertungen die Unterteilung in FE und FEH ignoriert werden und nur eine Trennung des weiblichen und männlichen Geschlechts vorgenommen werden. Die Auswertung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beginn der Auffälligkeiten und Alter zur Zeit der FE-Anordnung bzw. der FEH-Anordnung.
2. Familiensituation.
3. Dauer des Klinikaufenthaltes.
4. Testpsychologische Auswertung.
5. Klinische und paraklinische pathologische Befunde.

Die gefundenen Zahlenwerte werden in Tabellen wiedergegeben. Im Anschluß folgt ein Kommentar zu den wichtig erscheinenden Daten.

Tabelle 1: Verteilung der Probanden auf FE und FEH.

	weiblich	männlich
FE	7	14
FEH	2	7

Tabelle 2: Beginn der Auffälligkeiten.

	männlich	weiblich
In der 1. Hälfte der Schulzeit	7	2
In der 2. Hälfte der Schulzeit	7	2
Im Jugendalter	7	4
keine	-	1

Tabelle 3: Heimaufenthalt vor der Fürsorgeerziehung.

Heimaufenthalte	männlich	weiblich
1 Heim	1	1
2 Heime	1	-
3 Heime	1	-
4 Heime und mehr	1	-

Tabelle 4: Vorstrafen der Probanden bis zur Anordnung der FE bzw. FEH.

Vorstrafen	männlich	weiblich
keine Vorstrafen	13	7
keine Vorstrafen wegen der Anordnung der FE bzw. FEH	5	2
Vorstrafen	1	0
Strafverfahren wegen der Delikte vor der FE bzw. FEH eingeleitet, Urteilsvollstreckung während der FE bzw. FEH, auf Bewährung	2	0

Tabelle 5: Alter zur Zeit der FE- bzw. FEH-Anordnung sowie zum Zeitpunkt der Begutachtung.

Weibl.	FE-Anord.	Gutachten	männl.	FE-Anord.	Gutachten
1.	17;7 J.	18;7 J.	1.	1o;9 J.	12;6 J.
2.	9;8 J.	17;4 J.	2.	18;o J.	18;4 J.
3.	14;9 J.	15;2 J.	3.	16;6 J.	16;11 J.
4.	15;7 J.	15;7 J.	4.	13;6 J.	13;3 J.
5.	16;5 J.	16;8 J.	5.	16;2 J.	16;3 J.
6.	15;6 J.	16;2 J.	6.	17;3 J.	19;7 J.
7.	18;o J.	17;9 J.	7.	12;o J.	14;1 J.
8.	15;8 J.	15;7 J.	8.	16;2 J.	16;4 J.
9.	9;1 J.	17;5 J.	9.	11;o J.	11;5 J.
			10.	17;6 J.	17;9 J.
			11.	18;7 J.	18;8 J.
			12.	16;11 J.	18;1 J.
			13.	13;o J.	13;11 J.
			14.	13;9 J.	10;5 J.
			15.	17;1o J.	17;1o J.
			16.	15;2 J.	15;2 J.
			17.	17;o J.	16;9 J.
			18.	1o;11 J.	1o;9 J.
			19.	16;5 J.	16;6 J.
			2o.	9;2 J.	8;11 J.
			21.	14;3 J.	12;2 J.

Tabelle 6: Alter zur Zeit der Anordnung der FE bzw. FEH (Altersverteilung).

Alter	weiblich	männlich
1 - 10 Jahre	1	1
10 Jahre	1	1
11 Jahre	0	2
12 Jahre	0	1
13 Jahre	0	3
14 Jahre	1	1
15 Jahre	3	1
16 Jahre	1	4
17 Jahre	1	5
18 Jahre	1	2
19 Jahre	0	0
20 Jahre	0	0

Tabelle 7: Status des Kindes

	weiblich	männlich
Kind aus Normalehe	2	12
uneheliches Kind	3	3
Adoptivkind	0	0
Pflegekind	1	0
Halbwaise ohne Vater	2	2
Halbwaise ohne Mutter	0	1
hat Stiefvater	0	0
hat Stiefmutter	1	1
Vollwaise	0	0
Eltern geschieden	0	2

Tabelle 8: Patient wuchs auf:

Patient wuchs auf	weiblich	männlich
zu Hause	6	15
bei Verwandten	1	2
im Heim	0	2
zu Hause und im Heim	2	2

Tabelle 9: Anzahl der Geschwister.

Geschwister	weiblich	männlich
0 (Einzelkind)	0	0
1	2	6
2	1	3
3	2	2
4	0	3
5	0	0
6	1	4
7	0	2
8	0	0
9	0	1
10	1	0
unbekannt	2	0

Tabelle 1o: Stellung in der Geschwisterreihe.

Patient ist das	weiblich	männlich
1. Kind	3	7
2. Kind	1	2
3. Kind	2	6
4. Kind	0	3
5. Kind	0	1
6. Kind	0	0
7. Kind	0	0
8. Kind	0	0
9. Kind	0	1
1o.Kind	0	
unbekannt	3	1

Tabelle 11: Einschulung in die Volksschule

	weiblich	männlich
1. Altersgemäß	5	13
2. Zurückgestellt	2	3
3. Einschulung in die Sonderschule	1	-
4. Umschulung in die Sonderschule	1	5
5. "Lebenshilfe"	0	1
6. Keine Angaben	2	4

Anmerkung:

Besondere Schulschicksale:

männlich: einmal ab 6. Klasse nicht versetzt,
einmal 7 Jahre Volksschule ohne Versetzung,
einmal bis zur 5. Klasse jede Klasse wiederholt.

weiblich: einmal aus 6. Klasse entlassen.
einmal aus 7. Klasse entlassen.

Tabelle 12: Alter der Eltern zum Zeitpunkt der Begutachtung der Patienten.

Alter	Mutter	Vater
20 - 29 Jahre	2	0
30 - 39 Jahre	10	4
40 - 49 Jahre	10	15
50 - 59 Jahre	3	3
über 60 Jahre	0	0
keine Angaben	5	8

Tabelle 13: Beruf des Vaters.

Beruf des Vaters der	weibl. Probanden	männl. Probanden
arbeitslos	1	0
Beruf ohne abgeschlossene Lehre: Hilfsarbeiter) Gelegenheitsarbeiter) Anlernling)	2	6
mit abgeschlossener Lehre: Handwerker) Angestellte)	2	7
mit Mittelschul- oder Fortbildung) Fachschulbildung) selbst. Handwerker) selbst. Kaufleute) mittlere Angestellte)	0	3
Mit Abitur und/ohne Hochschulbildung) leitend. Angestellte)	0	0
Rentner	0	3
ohne Angabe	4	2

Tabelle 14: Mutter berufstätig

Mutter berufstätig von	weibl. Probanden	männl. Probanden
ja	2	4
nein	5	17
keine Angabe	2	0

Ohne daß numerische Angaben gemacht werden können, treffen von seiten der Eltern die nachfolgenden Verhaltensauffälligkeiten zu:

Minderbegabung, Strafverfahren, Unwirtschaftlichkeit, Unordentlichkeit, häufiger Streit zwischen den Eltern, Arbeitsscheu, Ablehnung des Kindes, unbeständige Lebensführung und Alkoholabusus.

Tabelle 15: Dauer des Aufenthaltes zur Begutachtung (in Tagen).

weibl.	Dauer des Aufenthaltes	männlich	Dauer des Aufenthaltes
1.	21	1.	4
2.	4o	2.	21
3.	18	3.	14
4.	11	4.	18
5.	14	5.	38
6.	18	6.	17
7.	23	7.	22
8.	35	8.	15
9.	22	9.	24
		1o.	22
		11.	13
		12.	21
		13.	45
		14.	47
		15.	3
		16.	21
		17.	24
		18.	3o
		19.	24
		2o.	21
		21.	19

Tabelle 16: Häufigkeitsgipfel der Aufenthaltsdauer

Dauer des Aufenthaltes	männlich	weiblich
1 - 5 Tage	2	-
6 - 1o Tage	-	-
11 - 15 Tage	3	2
16 - 2o Tage	3	2
21 - 25 Tage	9	3
26 - 3o Tage	1	-
31 - 35 Tage	-	1
35 - 4o Tage	1	1
41 - 45 Tage	1	-
46 - 5o Tage	1	-

Tabelle 17: HAMBURG-WECHSLER-INTELLIGENZTEST FÜR KINDER (HAWIK) bzw. HAMBURG-WECHSLER-INTELLIGENZTEST FÜR ERWACHSENE (HAWIE).

Intelligenzquotient (IQ)	weiblich	männlich
nicht durchgeführt	1	1
IQ unter 60	1	1
IQ unter 70	1	1
IQ unter 80	2	1
IQ unter 90	3	5
zwischen 91 - 110	1	9
zwischen 111 - 120	-	2
mehr als 120	-	1
H IQ> V IQ		
> 10 Differenz	2	6
> 10 Differenz	4	8
V IQ> H IQ		
> 10 Differenz	1	2
> 10 Differenz	1	3
Keine Differenz	1	2

Tabelle 18: Andere Testuntersuchungen.

Testuntersuchung	weiblich	männlich
RORSCHACH	9	16
RAVEN	5	10
BENTON	0	2

Tabelle 19: Legasthenie, Enuresis.

	weiblich	männlich
Legasthenie	1	7
Enuresis	0	2

Bei der Röntgenuntersuchung des Schädels fanden sich:
Zweimal kräftige Impressiones gyrorum,
einmal als Nebenbefund eine persistierende Frontalnaht,
einmal ein angedeuteter Turmschädel,
einmal eine deutliche Diploevenenzeichnung und im linksseitigen Frontalbereich
eine ca. 45 cm lange unregelmäßig wellige Aufhellungslinie.

An EEG-Befunden sind zu nennen:
Zweimal eine streckenweise Dysrhythmie, aber keine Seitendifferenz, kein Herd und keine krampfverdächtigen Potentiale.
Einmal ein diskret verlangsamter Grundrhythmus und häufig eingestreute Thetawellen besonders temporal bis frontal. Hier stellt sich die Frage der Reifungsverzögerung oder der frühkindlichen Hirnschädigung.

Neurologisch: Ein Zustand nach Poliomyelitis.
Einmal tonisch klonisches Stottern.

Zur Zeit der FE-bzw. FEH-Anordnung ist der größte Teil der weiblichen Probanden (Pb) 15 Jahre alt und der der männlichen 17 - 18 Jahre. Knapp die Hälfte der Begutachteten, genau 14 weibliche und männliche, stammt aus einer normalen Ehe. Sie haben kein Heim kennen gelernt, mußten nicht auf ein Elternteil verzichten und keine Änderung der Bezugsperson erleben. Der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen entstammt einer Zwei-Kind-Ehe. Das Milieu, in dem sie aufwachsen, ist zu knapp einem Drittel der unteren Mittelschicht zuzuordnen, der Hauptteil entfällt auf die Unterschicht, da auch die Familienverhältnisse derjenigen, die unter "Rentner" und "ohne

Angabe" zu finden sind, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hier einzuordnen sind. In mehr als Zweidrittel der Fälle zeigen die Eltern selbst Charakterabnormitäten.

Bei den weiblichen Pb. findet man 7, die einen Intelligenzdefekt aufweisen, davon 2 mit Randdebilität und 2 mit eigentlichem Schwachsinn. Bei den Burschen überwiegt eine durchschnittliche Intelligenz. Bei 8 besteht ein Intelligenzdefekt. Die Punktzahl des Handlungsteils (HAWIE bzw. HAWIK) liegt bei mehr als Zweidrittel der Begutachteten über dem Verbalteil. Der bildungsunabhängige Intelligenztest RAVEN ergibt bei allen weiblichen Personen einen durchschnittlichen Wert von 25 %, einmal sogar über 5o %. Bei den männlichen Personen liegt nur einer unter 2o %, 7 zwischen 2o % und 25 % und einer über 95 %.

3.2. Gründe der Fürsorgeerziehung (FE) und der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH).

Wenn die vorläufige oder endgültige FEH oder FE angeordnet wird, so sind im FEH- bzw. FE-Beschluß die Angaben über die Gründe enthalten. Sie resultieren aus Beobachtungen und Feststellungen von Eltern, Fürsorgern, Lehrern oder Richtern. Auf die einzelnen Ursachen, die zum FEH bzw. FE-Beschluß geführt haben, soll später näher eingegangen werden, in jedem Fall trifft der § 62 und 64 und 67 JWG (RIEDEL) zu. § 62 bezieht sich auf die FEH, die jedem zu gewähren ist, "dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet ist" und dessen Verhalten somit als "Vorstufe" der Verwahrlosung anzusehen ist. § 64 besagt, daß eine FE anzuordnen ist,"wenn der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist."
§ 67 spiegelt die Bestimmung für die vorläufige FE wider. Diese kann "bei Gefahr im Verzuge" oder neben einer Unterbringung nach § 66 (medizinische Untersuchung und Beobachtung Minderjähriger (RIEDEL)) angeordnet werden.
In Worte gefaßt, enthalten Anordnungsbeschlüsse, z.B. u.a.:
"... um weitere sittliche Verwahrlosung zu beseitigen, da alle anderen Erziehungsmittel erschöpft sind....", ".... in geistiger und seelischer Entwicklung gefährdet.....", "..... schlechte häusliche Verhältnisse - insgesamt nur zwei Betten für elf Kinder - und Gleichgültigkeit der Eltern".....,
".... erhebliche psychische Verwahrlosung vorliegt...", "..... da der Minderjährige jedoch ohne Arbeit und der Kontrolle des Elternhauses weitgehend entglitten ist, ist Gefahr im Verzuge und es bietet nur sofortige außerfamiliäre Erziehung noch einige Erfolgschancen."

Die Verwahrlosung selbst und die "Vorstufe" der Verwahrlosung umfassen ein breites Spektrum von Verwahrlosungserscheinungen und -ursachen.

Die Pb. des Untersuchungsgutes sind wegen folgender Auffälligkeiten in die FEH bzw. FE genommen worden :

Diebstahl, Aggressivität in der Gemeinschaft, Widersetzlichkeit gegen Erwachsene, Berufsschulschwänzen, Betrug, Unterschlagung, Arbeitsbummelei und Arbeitsschwänzen, Fortlaufen von zu Hause, Ausbleiben tagsüber sowie nachts, unerwünschte sexuelle Beziehungen, Sachbeschädigung.

Die einzelnen Auffälligkeiten, die zu einer Anordnung der FEH bzw. FE geführt haben, sind in der folgenden Tabelle dargelegt. In der Regel trafen mehrere Komponenten - zumindestens zwei - zusammen, die einen FEH- bzw. FE-Beschluß bewirkten.

Tabelle 2o: Gründe, die zur Anordnung der FE bzw. FEH führten.

Auffälligkeiten	Gesamtvorkommen männlich	weiblich
Sachbeschädigung	2	1
Kriminalität auf sexuellem Gebiet	3	0
Aggressivität in der Gemeinschaft	10	0
Eigentumsdelikte	15	4
Schulschwänzen und Berufsschulschwänzen	13	5
Betrug, Unterschlagung	3	3
Fortlaufen von zu Hause und dem Heim	7	3
Arbeitsbummelei) Arbeitsschwänzen) häufiger Stellenwechsel)	9	4
Ausbleiben tagsüber /nachts	9	8
unerwünschte sexuelle Beziehungen	1	5
Widersetzlichkeit gegen Erwachsene	7	5

Wie der Tabelle 2o zu entnehmen ist, kommen bei den weiblichen Begutachteten der Häufigkeit nach vor:

1. Herumtreiben
2. Unerwünschte sexuelle Beziehungen
3. Schul- und Berufsschulschwänzen
4. Widersetzlichkeit gegen Erwachsene.

Bei den männlichen Begutachteten sind zu nennen:

1. Eigentumsdelikte

2. Schul- und Berufsschulschwänzen

3. Arbeitsbummelei

4. Entweichen.

Es ist zu ersehen, daß die Eigentumsdelikte bei den männlichen Pb. den wichtigsten Grund der FE-Anordnung darstellen.

Bei den Mädchen ist die Auffälligkeit " Herumtreiben" zahlenmäßig zwar größer als die der "unerwünschten sexuellen Beziehungen". Aber da die zuletzt genannte Form der Verwahrlosung der bedeutendere Grund der FEH bzw. FE ist, kann sie als Hauptsymptom angesehen werden.

3.3. Vorschlag des Gutachters und Maßnahmen des Landesjugendamtes.

Die 30 Gutachten werden in 30 "Fälle" - 9 weibliche Fälle und 21 männliche - aufgeteilt. Jedem "Vorschlag - Fall" (A) folgt sofort als Pendant der "Maßnahme-Fall" (B) derselben Person. Die weitere Entwicklung wird in Kapitel 3.4. geschildert. Die Patienten werden mit dem Anfangsbuchstaben ihrer Namen genannt. In Klammern ist der Entlassungstag aus der Universitäts-Nervenklinik Homburg-Saar vermerkt.

Weibliche Fälle:

1. Fall: Sch., geb. 14.4.1951 (22.12.1969)

Alter: 18;8 Jahre. FEH

A Die Pb soll in der Familie der Pflegeeltern bleiben und weiterhin vom Jugendamt betreut werden.

B Sch. kommt zu den Pflegeeltern. Am 7.7.1971 wird die FEH aufgehoben - im Alter von 2o;3 Jahren. - da ein Jahr Aufsichtsentzug besteht.

2. Fall: G., geb. 26.9.1952 (23.2.197o)

Alter: 17;5 Jahre; FE

A Die FE soll beibehalten werden. Die Unterbringung in einer Familie ist als ideale Erziehungshilfe zu erstreben. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, so soll G. in einem öffentlichen Wohnheim mit Berufsausübung außerhalb des Hauses, untergebracht werden.

B G. wird sofort aus dem Heim entlassen und kommt unter Beibehaltung der FE zu ihrer Tante. Im Jahre 1971 wird sie in eine Familie als Haushaltshilfe vermittelt. Ende 1971 stimmt das Landesjugendamt einem Arbeitsversuch im Krankenhaus zu.

3. Fall: W., geb. 15.4.1954 (25.7.1969)

Alter: 15;2 Jahre. FE

A W. ist im Rahmen der FE in einem Heim weiter zu erziehen. Es soll die Möglichkeit eines einfachen Anlernberufes bestehen. Auch nach Beendigung der Ausbildung soll eine gewisse Aufsicht gegeben sein.

B W. kommt im Rahmen der FE am Tag der Entlassung in das Heim, aus dem sie in die Klinik eingewiesen wurde, zurück. Sie wird in die Haushaltsschule geschickt und besteht im Juli 197o die Abschlußprüfung mit "befriedigend". Sie bleibt weiterhin im Heim und wird im September 1971 tagsüber als Kindermädchen zu einer Familie gegeben. Nachdem W. diese Stelle selbst aufgibt, kommt sie am 17.1.72 als Haushaltshilfe zu einer Witwe mit 7 Kindern.

4. Fall: K., geb. 5.6.52 (26.1.1968)

Alter: 15;7 Jahre. FE

A K. soll für längere Zeit im Rahmen der FE in einem Heim mit konsequenter Führung und pädagogischem Einfluß untergebracht werden.

B K. kommt am Tag der Entlassung in ein Jugendheim. Nach einer Entweichung am 31.1.1968 und infolge renitenten Benehmens wird K. vom 1.2. bis 14.2.1968 in ein Landeskrankenhaus eingewiesen. Am 14.2.1968 erfolgt die Einweisung in ein anderes Landeskrankenhaus, nachdem ein Versuch, sie in einem Mädchenheim einzuweisen, infolge ihrer massiven Aggressivität gescheitert ist. K. wird am 3.8.1968 nach Hause entlassen. Bis ca. Juli 197o bleibt K. zu Hause, ohne Arbeit anzunehmen. Dann arbeitet sie tagsüber im Haushalt einer Bäckerei. 1971 wechselt K. die Arbeitsstelle und nimmt eine Arbeit in Wechselschicht an. Seit Ende 1971 führt sie den Haushalt der Familie, da die Mutter diese verlassen hat.

5. Fall: N., geb. 6.3.1953 (17.11.1969)

Alter: 16;8 Jahre. FE

A Eine soziale Anpassung ist nur durch eine länger dauernde pädagogische Betreuung im Rahmen einer Heimerziehung mit einer Ausbildung im Anlernberuf möglich.

B N. kehrt am Tag der Entlassung in das Heim zurück. Sie arbeitet in der Näherei. Am 2o.1.1971 wird N. zur Fortsetzung der FE nach Hause entlassen. Vom 5.1.1971 bis 22.1.1971 arbeitet N. bei der Firma Siemens. Am 18.2.1971 wird N. -nach einer Entweichung - in ein Mädchenheim eingewiesen. Nach einer Entweichung am 18.6.1971 kommt sie nach Hause, da das Mädchenheim eine weitere Heimerziehung für sinnlos hält. Am 11.11.1971 wird die FE aufgehoben, weil mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Feststellung getroffen werden kann, daß eine Fortsetzung der FE sinnlos ist. (Zur Zeit arbeitet N. als Bardame).

6.Fall: J., geb. 16.7.1954 (14.1o.197o)

Alter: 16;3 Jahre. FE

A Eine pädagogische Beeinflussung von J. ist nur in sehr geringem Maße möglich, so daß von einer weiteren FE kaum etwas erwartet werden kann. Es wird eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim empfohlen, die vor allem beschützenden Charakter haben soll. Eine geschlossene Anstalt wäre äußerst ungünstig.

B J. kommt am Tag der Entlassung in das Heim zurück. Am 1o.2.1971 bittet das LJA Saarbrücken das Ministerium für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen den Fall J. nach dem Bundessozialhilfegesetz zu übernehmen. Am 3o.1.1972 befindet sich J. noch im Heim und hilft im Wäschereibetrieb.

7. Fall: B., geb. 23.7.1953 (26.5.1971)
Alter: 17;1o Jahre. FE

A Zur Erziehung sozialer Anpassung ist sofort eine straffe heilpädagogische Führung in einem Heim über einen längeren Zeitraum anzustreben. Der Beruf sollte nach Interesse und Fähigkeiten gewählt werden.

B B. wird am Tag der Entlassung in ein Heim ohne heilpädagogische Führung gebracht. Am 5.8.1971 findet eine Verlegung in ein anderes Mädchenheim statt. Sie besucht dort die hauswirtschaftliche Berufsschule. Auf eigenen Wunsch wird sie im Küchenbetrieb beschäftigt. Am 14.11.1971 lebt B. noch in diesem Heim.

8. Fall: R., geb. 23.6.1954 (26.2.197o)
Alter: 15;8 Jahre. FEH

A Ein Milieuwechsel wäre für R. günstig. Sie sollte im Rahmen der FEH in einem Heim einen Beruf erlernen.

B R. kommt am 27.2.197o in ein Heim. Sie ist Lehrling in der Damenschneiderei (heimeigene Lehrwerkstätte).

9. Fall: W., geb. 17.5.1952 (18.11.1969)
Alter: 17;6 Jahre. FE

A Es ist nicht mehr sinnvoll, W. in FE zu lassen. Der Gutachter meint zwar, daß intensivste heilpädagogische Betreuung über einen längeren Zeitraum (2 - 4 Jahre) durch eine einzige Bezugsperson eine positive Wirkung hätte. Aber, da diese Möglichkeit nicht durchführbar ist, erscheint die weitere FE nicht gerechtfertigt.

B Nach der Entlassung aus der Klinik wird die FE zunächst aufrechterhalten. W. arbeitet als Serviererin in verschiedenen Gasthäusern. Das Jugendamt bittet W. durch eine dritte Person, mit ihm Kontakt aufzunehmen. Dieser Bitte kommt W. nicht nach und die FE wird am 17.3.1971 aufgehoben.

Männliche Fälle:

1. Fall: J., geb. 7.12.1954 (25.6.1967)

Alter: 12;7 Jahre. FE

A J. soll in einem geschlossenen Heim konstante heilpädagogische und psychagogische Betreuung in einer kleinen Gruppe erhalten. Bei positiver Entwicklung kann er nach dem Schulabschluß oder der Lehre in eine Pflegefamilie vermittelt werden.

B J. kommt am Tag der Entlassung in ein Jugendheim. Am 28.7.1967 wird er in ein Kinderheim verlegt. Am 23.1o.1967 findet eine weitere Verlegung in ein anderes Kinderheim statt, da das vorherige Heim wegen seiner Aggressivität in der Gemeinschaft um eine Verlegung gebeten hat. Auch dieses Kinderheim beklagt sich über sein Verhalten und verspricht, J. in ein heilpädagogisches und psychiatrisches Heim zu geben. Dieses Vorhaben wird aber nicht in die Tat umgesetzt, vom 28.2.1968 bis 18.3.1968 befindet sich J. in der Universitäts-Nervenklinik Erlangen, da sein abnormes Verhalten und seine massive Aggressivität im Kinderheim anhalten. Vom 18.3.1968 - 9.6.1968 lebt J. wieder im Kinderheim. Am 9.6.1968 findet eine Verlegung in das Jugendheim derselben Anstalten statt. Am 26.7.1968 wird er in die Melkerlehre geschickt, gemäß seinem eigenen Wunsch. Die Landwirtschaft ist dem Heim angeschlossen. Mitte Januar 1971 wird die landwirtschaftliche Lehrausbildung aufgegeben und J. kommt zur Fortsetzung der Melkerlehre in ein neues Heim. Vom 7.9.197o bis 18.9.197o wird J. in einen Melkerkurs geschickt, bei dem er einen recht guten Eindruck hinterläßt. Am 2.11.197o entläßt man ihn probeweise auf einen Gutshof. Am 12.5.1971 wird J. vom Lehrherrn

wegen ungebührlichen Verhaltens (Diebstahl, Aggressivität) gekündigt und J. wird am 24.5.1971 erneut in ein Jugendheim eingewiesen. J. befindet sich am 17.1.1972 noch in diesem Heim (z.Zt. liegt eine Anklage wegen schweren Raubes vor).

2. Fall: K.S., geb. 3.9.1951 (28.1.197o)

Alter: 18; 5 Jahre. FE

A K. soll in einem Heim mit möglichst kleinen Gruppen einen einfachen Anlernberuf erlernen. Außerdem ist ein Legastheniker-Unterricht erforderlich. Eine FE zu Hause ist nicht sinnvoll, da die Mutter zu hilflos und zu weich ist.

B K.S. kommt in ein Jugendheim. Dort erhält er jede Woche einmal Legastheniker-Unterricht. Arbeitsmäßig wird er in der Heimgärtnerei beschäftigt. Unter Fortsetzung der FE wird er am 24.8.197o nach Hause entlassen. Am 11.2.1972 wird die FE aufgehoben, da keine Erziehungsschwierigkeiten vorliegen und K.S. Arbeitswillen gezeigt hat.

3. Fall: K.W., geb. 26.1o.1953 (11.2.197o)

Alter: 16;4 Jahre. FE

A K. soll im Rahmen der FE einen einfachen Anlernberuf erlernen.

B K. wird am Tage der Entlassung in ein Jugendheim zurückgebracht. Er wird in der Gärtnerei beschäftigt. Am 3o.3.1971 erfolgt die Entlassung nach Hause unter Fortführung der FE. Am 1.6.1971 erneute Einweisung in das Jugendheim (K.W. war in eine Messerstecherei verwickelt).

Arbeitsmäßig wird er jetzt in einem Mosaikbetrieb eingesetzt. Bis 14.9.1971 befindet sich K. im Heim und seit 28.9.1971 sitzt er in der Jugendstrafanstalt nach Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung ein.

4. Fall: H., geb. 9.11.1954 (8.3.1968)
Alter: 13;4 Jahre. FE

A Es wird eine heilpädagogische Heimerziehung mit Volksschulbesuch empfohlen. Später soll eine Ausbildung im Anlernberuf möglich sein.

B H. wird von der Klinik nach Hause entlassen. Vom 28.6.1968 - 6.8.1968 hält er sich zur Kur in einem Kinderheim auf. Am 2o.8.1968 wird H. in einem Jugendwerk aufgenommen, im Januar 1969 vorübergehend wegen mangelnder Intelligenz ausgeschult. In einem Führungsbericht vom 29.3.1969 heißt es, daß er am 2o.8.1968 in die 9. Klasse aufgenommen wurde, obwohl er aus der 5. Schulklasse kommt.
Am 3o.5.1969 wird H. in ein anderes Jugendheim verlegt. - Das erste Heim hatte um Verlegung gebeten. Seit Herbst 1969 arbeitet H. in der Lehrwerkstatt für Metallberufe als Schlosser. Im August 197o wird H. zum Schweißerlehrgang geschickt, der aber zu einem Mißerfolg wurde. Seitdem arbeitet H. im Stall oder in der Landwirtschaft. Am 16.3.1971 erfolgt die probeweise Entlassung aus dem Jugendheim unter Fortführung der FE zu Hause.

5. Fall: F., geb. 17.3.1951 (3.8.1967)

Alter: 16;4 Jahre. FE

A Es ist die endgültige FE in einem geschlossenen Heim mit heilpädagogischer Betreuung durchzuführen. Es soll auch eine Lehrausbildung als Mechaniker erfolgen.

B F. wird am Tag der Entlassung in ein Heim gebracht. Er arbeitet in der allgemeinen Arbeitsgruppe ohne Lehrabsicht; z. Zt. betätigt er sich als Helfer im Hausputz, da er selbst an einer Lehre nicht interessiert ist. Vom 2.5. - 23.5.1968 befindet er sich in Jugendarrest. Am 1.9.1968 wird F. unter Fortsetzung der FE nach Hause entlassen. Am 4.1.1971 geht F. zur Bundeswehr - er soll bis Juni 1972 dort bleiben - und am 30.6.1971 wird die FE aufgehoben, da der Zweck als erreicht anzusehen ist.

6. Fall: v.E., geb. 7.4.1950 (11.12.1969)

Alter: 19;8 Jahre. FE

A Die FE ist in einem geschlossenen, streng geführten Heim durchzuführen - wenn v.E. überhaupt beeinflußbar ist. Außerdem ist eine jugendpsychiatrische Betreuung notwendig.

B v.E. kommt am Tag der Entlassung in ein offenes Heim. Er arbeitet in der Landwirtschaft. Zuletzt ist v.E. am 7.3.1970 aus dem Heim entwichen,

arbeitet in Frankfurt als Kraftfahrer und hat sich mit einem 18-jährigen Mädchen verlobt. Am 7.4.1971 wird die FE aufgehoben, da v.E. 21 Jahre alt wird und eine Heimrücknahme bei ihm den Prozeß der Resozialisierung unterbrechen könnte.

7. Fall: L., geb. 18.1.1955 (22.12.1969)
Alter: 14;11 Jahre. FE

A Die FE ist in einem heilpädagogisch orientierten Heim durchzuführen. Ein längerer Aufenthalt ist notwendig. L. soll Unterricht im Lesen und Schreiben erhalten und die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen.

B L. kommt am Tag der Entlassung in das Jugendheim zurück. Zunächst arbeitet L. in der Heimschneiderei, ab 1.6.1970 ist er Anlernling in der Schreinerei. Am 13.10.1970 verzichtet das Jugendamt auf eine Verlegung in ein heilpädagogisches Heim in Alt-Düsseldorf, da das Jugendheim wegen seiner positiven Entwicklung die Verlegung nicht für nötig hält. Am 19.5.1971 wird L. in ein ordentliches Arbeitsverhältnis in einem Sägewerk vermittelt.
Er schläft weiterhin im Heim. Nach etlichen Entweichungen kehrt L. nicht mehr in das Heim zurück, sondern wird aufgrund eines Haftbefehls einer Jugendstrafanstalt zugeführt.

8. Fall: Z., geb. 2.3.1953 (16.7.1969)

Alter: 16;5 Jahre. FE

A Es ist die endgültige FE anzuordnen. Zur Zeit soll von einem Heim abgesehen werden. Z. soll sich alle 8 - 14 Tage bei Herrn X (Jugendamt) melden. Die FE soll zu Hause durchgeführt werden, damit Z. den Arbeitsplatz nicht verliert.

B Z. kommt unter Fortsetzung der FE nach Hause. Am 12.6.1970 wird er in ein Jugendheim eingewiesen, nachdem er nach einer massiven Aggressivität zu Hause selbst um seine Unterbringung gebeten hat.

Am 3.8.1970 wird Z. unter Fortsetzung der FE nach Hause entlassen, um sich in der Bewährungszeit - am 1o.7.197o Verurteilung zu 10 Monaten Jugendstrafe wegen Diebstahls und Urkundenfälschung, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, - auch in Freiheit bewähren zu können.

9. Fall: A., geb. 3.2.1956 (11.8.1967)

Alter: 11;6 Jahre. FEH

A Heimunterbringung im Rahmen der FEH ist erforderlich.

B A. kehrt nach der Entlassung aus Homburg in den Haushalt des Vaters zurück. Am 24.8.1967 wird er in ein Heim gebracht. Am 16.7.1970 wird A. aus der 7. Klasse entlassen und am 17.7.1970

zur Lehrausbildung - FEH besteht weiterhin - in ein anderes Heim verlegt. Nachdem eine Lehrausbildung und ein Anlernversuch als Schlosser scheiterten, wird er als Helfer in der Gärtnerei eingesetzt. Am 5.1o.1971 wird A. in ein Jugendwerk verlegt, da hier die Anleitung zu einer geregelten Arbeit gegeben ist und er in der heimeigenen Berufsschule besonders gefördert werden kann. Arbeitsmäßig wird H. - auf eigenen Wunsch - der Blumen- und Zierpflanzengärtnerei zugeteilt.

1o. Fall: H., geb. 2.2.1952 (1o.12.1969)
Alter: 17;1o Jahre. FE

A H. soll einer Heimerziehung zugeführt werden mit länger dauernder heilpädagogischer Betreuung (konsequente Führung, Beziehung zum Heimleiter). Außerdem soll eine Ausbildung im Anlernberuf möglich sein.

B Am Tag der Entlassung wird H. in ein Jugendwerk gebracht. Er kommt als Anlernling in die Gemüse- und Freilandgärtnerei. Wegen Unzuverlässigkeit wird er Anfang 1971 in eine landwirtschaftliche Anlerngruppe versetzt. Am 1.8.1971 wird H. unter Fortsetzung der FE in den Haushalt der Großeltern entlassen.
Am 1.2.1972 wurde die FE aufgehoben, H. wurde wegen schweren Diebstahls verurteilt. Bewährungsaufsicht bleibt weiterhin bestehen.

11. Fall: M. , geb. 25.11.1951 (29.7.1970)

Alter: 18;8 Jahre FE

A Unterbringung in einem Heim. Zusätzlich soll eine Sprachheil-, jugendpsychiatrische und psychotherapeutische Behandlung erfolgen.

B Am Tag der Entlassung kommt M. in ein Jugendheim. Nach zwei Entweichungen wird M. in die geschlossene Gruppe verlegt. Er arbeitet zunächst in der Schreinerei. Da M. diese Arbeit nicht zusagt, wird er der Schneiderei zugeteilt. Dort leistet er maßlos schlechte Arbeit und wird daher in die geschlossene Arbeitsgruppe, die mit dem Kleben von Mosaikplatten beschäftigt ist, gegeben. Am 18.1.1971 beginnt M. eine Lehre als Autoelektriker. Am 22.6.1971 wird dieses Lehrverhältnis infolge Verschuldens von M. - Arbeitsbummelei, LSD und Haschisch - gelöst.

12. Fall: L., geb. 18.2.1952 (25.3.1970)

Alter: 18;1 Jahre. FEH

A Unterbringung in einem heilpädagogischen Heim mit der Möglichkeit eines Anlernberufs. Später kann eventuell eine Lehre folgen.

B L. wird von Homburg nach Hause entlassen. Am 12.6.1970 wird seine Einweisung in eine Landesnervenklinik veranlaßt, da er zwei Suicidversuche unternommen hat und drogenabhängig ist. Am 20.8.1970

entläßt die Landesnervenklinik L. nach Hause. Am 16.9.197o erfolgt erneute Einweisung in die Landesnervenklinik. Der Aufenthalt dauert bis zum 2.4.1971. Jetzt kommt L. nach einer Entweichung wieder nach Hause. Im August 1971 wird L. in einem Gutachten der Landesnervenklinik Merzig als "medizinisch nicht erziehbar" angesehen und das LJA hebt die FEH gemäß § 75 Abs. 2 JWG auf.

13. Fall: T., geb. 16.11.1956 (28.11.1969)
Alter: 13;0 Jahre. FEH

A Unterbringung im Rahmen der FEH in einem heilpädagogisch orientierten Heim mit Volksschulabschluß und weiterführender Schule (Aufbauschule).

B T. wird am 28.11.1969 in ein Heim eingewiesen. Seit September 1970 besucht T. die Berufsfachschule. Am 13.1o.197o wird die FEH aufgehoben und das Kreisjugendamt mit den erforderlichen Maßnahmen beauftragt. T. bleibt weiterhin im Heim.

14. Fall: E., geb. 24.1o.1957 (11.5.1968)
Alter: 10;6 Jahre. FEH

A Es soll ein langjähriger Heimaufenthalt mit männlichem Erziehungseinfluß durchgeführt werden. E. soll in der Volksschule bleiben und am Legasthenikerunterricht teilnehmen.

B E. kommt am Tag der Entlassung in ein Kinderheim und bleibt bis zum 25.6.1969 dort. Vom 25.6.1969 bis 16.1.1971 lebt er in einem Kinderdorf (Heimmutter 1). Am 16.1.1971 wird E. nach Hause zur Mutter

entlassen. Am 15.7.1971 gewährt das Jugendamt der Mutter die FEH. Vom 13.9.1971 bis 24.9.1971 befindet sich E. in einem Jugendheim und wird wegen mangelnder Möglichkeit des Schulbesuchs außerhalb des Heimes in ein Jugendwerk verlegt. E. besucht die Volksschule.

15. Fall: Sch., geb. 1.1o.1951 (22.8.1969)
Alter: 17;1o Jahre. FE

A Es empfiehlt sich eine Heimunterbringung im Rahmen der FE. Sch. soll einem Anlernberuf zugeführt werden, um seine Interessenlosigkeit und Gleichgültigkeit abzubauen.

B Sch. kommt am Tag der Entlassung zurück in das Jugendheim. Er arbeitet in der Gärtnerei, will aber die begonnene Lehre nicht beenden. Am 15.4.1970 wird Sch. zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten mit Bewährung auf 3 Jahre verurteilt und der Bewährungsaufsicht unterstellt. Nach einem Diebstahl während einer Entweichung wurde die Bewährung auf Antrag des Bewährungshelfers widerrufen. Vom 24.7.197o bis 23.4.1971 verbüßt Sch. seine Strafe in der Jugendstrafanstalt Ottweiler. Anschließend wird er nach Hause entlassen, d.h. er wird durch die Mutter versorgt und erhält ein Zimmer bei der Stiefmutter - so lautete die Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt -. Ende November 1971 wird empfohlen, die FEH aufzuheben, da die Fortführung bloßer Formalismus wäre.

16. Fall: P., geb. 27.2.1955 (6.5.197o)

Alter: 15;2 Jahre. FE

A Im Rahmen der FE soll eine Heimunterbringung in einem möglichst heilpädagogisch orientierten Heim erfolgen. Außerdem soll P. am Unterricht für Legastheniker teilnehmen und Ausbildung in einem einfachen Anlernberuf erhalten.

B P. kommt am Tag der Entlassung in ein Jugendheim. Am 3o.6.197o wird P. zur Berufsfindung einem Psychologen vorgestellt.
Im Heim teilt man P. der Metallwerkstatt zu, damit er seine begonnene Schlosserlehre fortsetzen kann. Am 18.5.1971 befindet sich P. noch im Heim als Schlosserlehrling. Er soll voraussichtlich im Mai 1973 seine Gesellenprüfung ablegen.

17. Fall: L., geb. 21.7.1954 (14.5.1971)

Alter: 15;1o Jahre. FEH

A Im Rahmen der FEH ist eine Heimunterbringung mit der Möglichkeit eines Anlernberufes durchzuführen.

B Nach dem Klinikaufenthalt wird L. nach Hause entlassen. Am 18.9.1971 überweist man L. in ein Heim. Er ist hier als Hilfsmelker im Kuhstall tätig.

18. Fall: K., geb. 4.7.1960 (31.3.1971)

Alter: 1o;9 Jahre. FEH

A Es empfiehlt sich ein heilpädagogisches Heim,in dem die Möglichkeit eines Legasthenikerunterrichtes besteht.

B K. kommt zunächst bis zum 5.7.1971 nach Hause und wird dann in ein heilpädagogisches Kinderheim eingewiesen. Er nimmt am Legasthenikerunterricht teil und erhält Einzelstunden. Am 18.8.1971 wird der FE-Beschluß aufgehoben, da der Vater Beschwerde eingelegt hat und das Gericht dem Antrag entsprach. Am 15.9.1971 wird K. aus dem Kinderheim entlassen und besucht die Volksschule. Am 2o.9.1971 wird die FE aufgehoben, da keine Verwahrlosung vorlag.

19. Fall: P., geb. 16.1o.1954 (7.5.1971)

Alter: 16;7 Jahre. FE

A Es soll ein erneuter Versuch der Rehabilitation durchgeführt werden (Berufsfindung in Heidelberg). Bis zu diesem Zeitpunkt soll P. in der Bibliothek des Jugendheimes beschäftigt werden.

B P. kehrt in das Jugendheim zurück. Er wird in der Bibliothek und mit leichter Verwaltungsarbeit beschäftigt. Es ist vorgesehen, P. am 6.3.1972 nach Heidelberg zur Berufsfindung zu bringen.

2o. Fall: Th. geb. 17.8.1961 (24.7.197o)

Alter: 8;11 Jahre. FE

A Eine Anordnung der FE mit anschließender Unterbringung in einem heilpädagogisch orientierten Heim ist dringend erforderlich.

B Th. wird nach Hause entlassen. Am 15.1o.197o wird die vorläufige FE angeordnet. Am 2o.1o.197o erfolgt die Einweisung in ein Heim. Nachdem Th. sechs Wochen nach dem Osterurlaub nicht in das Heim zurückgekehrt ist, da die Eltern gegen eine Heimunterbringung und die endgültige FE eingestellt sind, wird der Heimplatz anderweitig belegt und es wird am 28.6.1971 beschlossen, die FE zu Hause - unter Vorbehalt des Widerrufs - durchzuführen. Th. besucht die Sonderschule.

21. Fall: M., geb. 28.2.1956 (16.3.1968)

Alter: 12;1 Jahre. FEH

A Hier ist eine länger dauernde heilpädagogische Heimerziehung notwendig. Dem Heim sollte eine Sonderschule angegliedert sein und die Möglichkeit des Legasthenikerunterrichtes bestehen.

B Da kein Heimplatz zu finden ist, wird M. nach Hause entlassen. Er besucht nun die Sonderschule, wird aber wegen seiner Aggressivität am 18.5.1968 ausgeschult. Am 4.1o.1968 wird dem Antrag auf FEH

entsprochen. Vom 18.11.1968 bis 9.1.1969 hält sich M. in einer Landesnervenklinik auf (Grund: Tätliche Bedrohung der nächsten Angehörigen).

Anschließend wohnt M. zu Hause und nimmt Arbeit bei einem Bauern an. Am 12.6.1970 wird er in ein Jugendheim eingewiesen. Am nächsten Tag bittet die Mutter schon um Entlassung; daher wird am 11.8.1970 die vorläufige FE ausgesprochen. Trotzdem wird M. nur kurze Zeit im Heim behalten. Er kehrt zur Mutter zurück und ist als landwirtschaftlicher Helfer beschäftigt. Am 24.2.1971 wird die vorläufige FE aufgehoben, da innerhalb von 6 Monaten die endgültige FE nicht angeordnet zu werden brauchte.

3.4. Weitere Entwicklung der Begutachteten.

Im Folgenden soll dargelegt werden, wie sich die weitere Entwicklung der 30 Begutachteten nach der Entlassung aus der Universitäts-Nervenklinik Homburg-Saar vollzogen hat - bis Anfang 1972.

Da die einzelnen Schicksale zu verschieden sind, um sie in einer Tabelle darzustellen, werden die Begutachteten einzeln aufgeführt.
Die Reihenfolge der Fälle stimmt mit der Nummerierung überein, die im vorangegangenen Kapitel: 3.3. "Vorschlag und Maßnahmen" verwendet wurde.

Weibliche Patienten:

1. Fall: Sch. (18;8 Jahre).

Nach der Entlassung kommt Sch. zu ihren Pflegeeltern zurück.
Anfang Januar 1970 läßt sie sich die im linken Unterarm befindlichen Fremdkörper (2 Nähnadeln und 1 abgebrochene Nadelspitze) operativ entfernen.
Seit Sommer 1970 ist sie in verschiedenen Lokalen und Nachtbars als Serviererin bzw. Bardame tätig. Im Juni 1970 hat sie die Verbindung zu ihrer Pflegemutter abgebrochen. Diese weiß ein Jahr später nur zu berichten, daß ihre Pflegetochter angeblich wegen falscher Namensführung in Saarlouis gesucht wird.

2. Fall: G. (17;5 Jahre).

Am Tag der Entlassung aus der Klinik wird G. widerruflich aus dem Heim entlassen. Sie kommt zu ihrer Tante. Seitdem arbeitet sie als Hilfe in einer Kantine. Ab Januar 1971 ist G. als Hausangestellte bei dem Ehepaar, dem die Kantine gehört, tätig. Sie hilft auch bei der Betreuung der beiden Kleinkinder. Es besteht ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Hausfrau und G., die durch Hilfe der Frau über zwei Sparkassenbücher und einen Sparvertrag verfügt. Die ihr zugeteilte Arbeit verrichtet sie zwar nicht zur vollen Zufriedenheit, aber das Verhältnis zu den Kindern ist als gut zu bezeichnen. In ihrer Freizeit geht G. selten fort und ist spätestens um 21 Uhr zurück. Nach einem halben Jahr als Haushaltshilfe wird von Frau W. berichtet, daß G. an sich recht schwierig sei, der Haushälterin gegenüber gebe sie Widerworte und sei manchmal sehr aufsässig. In der Arbeit sei G. sehr willig, unselbständig und keineswegs umsichtig, sowie manuell sehr ungeschickt. In ihrem psychischen Verhalten zeigt sie einige Stimmungslabilität, aus nichtigen Anlässen kommt es bei ihr zu einem "Lachkoller" oder zu Verstimmungszuständen.

Was ihre persönliche Sauberkeit betrifft, ist G. sehr nachlässig. Mitte Dezember 1971 ist G. nach einem Besuch im früheren Heim aus nicht erklärlichen Gründen nicht zu bewegen, zu ihrer Arbeitsstelle zurückzukehren. Sie arbeitet jetzt als Stationshilfe in einem Krankenhaus und strebt den Beruf der Krankenpflegehelferin an.

3. Fall: W. (15;2 Jahre).

W. kehrt am Tag der Klinikentlassung in das Heim zurück. Im Februar 1970 wird berichtet, daß W. sehr willensschwach, leicht beeinflußbar sei und auch lüge. Sie besucht seit September 197o die Haushaltungssonderklasse. W. ist am Unterricht interessiert und gibt sich viel Mühe, aber ihre Leistungen sind sehr schwach. Im Juli 197o besteht sie die Abschlußprüfung mit "befriedigend".

Ab diesem Zeitpunkt ist sie im Haushalt des Heimes beschäftigt, da sie von den Schwestern für eine Tätigkeit außerhalb zu unselbständig gehalten wird. Sie bezeichnen W. als sehr labil, unaufrichtig und unehrlich. Mitte Oktober 1971 übernimmt W. halbtags - im Heim - die Beaufsichtigung und Pflege eines 2 1/2jährigen Kindes. Im November und Dezember 1971 lebt sie tagsüber bei den Eltern (Familie G.) dieses Kindes und betreut weiterhin bis mittags allein das Kind. Das Ehepaar G. kann nur Positives über W. berichten. Sie verrichtet ihre Arbeit vorbildlich, ist in jeder Hinsicht zuverlässig und läßt sich sehr leicht lenken, ist bedingungslos ehrlich, offen und hilfsbereit sowie kinderlieb. 4 Tage nach Weihnachten darf W. vom Heim aus nicht zu Familie G., da sie auf Anordnung der Oberin während der Schulferien im Heim bleiben soll. - Frau G. ist Lehrerin. - Am Tag darauf, als Fam. G. Fräulein W. aufsucht, erklärt diese unvermittelt, daß sie nicht mehr zur Fam. G. zurückkehren will, da bei ihnen keine Schlafmöglichkeit vorhanden ist. Das Ehepaar G. erklärt sich trotzdem bereit, W. weiterhin behilflich zu sein, soweit es in ihren Kräften steht. Am 17.1.72 tritt W. eine

Stelle als Haushaltshilfe - mit Verpflegung und Unterkunft - bei einer Witwe mit 7 Kindern an. Diese Dame versteht es sehr gut, mit W. umzugehen.

4. Fall: K. (15;7 Jahre).

Nach der Klinikentlassung am 26.1.1968 wird K. in ein Jugendheim eingewiesen. Sie verhält sich dort sehr aggressiv. Im Absonderungszimmer verwandelt sie alles in ein Chaos, zerschlägt das Waschbecken und die Glassteine des Fensters und verstopft die Toilette. Am 31.1.68 entweicht K. und kommt am 1.2.68 durch die Polizei in eine Landesnervenklinik (LNK). Dort bleibt K. 2 Wochen. Nach anfänglichem Widerstreben verhält sie sich ruhig, affektiv durchaus ansprechbar und leitbar. Als K. anschließend in einem anderen Heim untergebracht werden soll, wehrt sie sich heftig und versucht alles zu zerschlagen. Daher wird sie am gleichen Tag in eine andere Landesnervenklinik eingewiesen. Anfang April entweicht sie, streunt für eine Woche umher und wird wieder in die LNK zurückgebracht. Auch dort verhält sie sich häufig aggressiv und [illegible]kisch. In der LNK vertritt man die Ansicht, daß ein Erziehungserfolg bei dieser schweren Charakteranomalie sehr zweifelhaft sein wird, da eine erhebliche anlagebedingte kriminogene Bereitschaft besteht, die durch eine mangelhafte intellektuelle Differenziertheit begünstigt wird. Anfang August 1968 wird K. nach Hause entlassen. Bis Mitte Mai 1970 geht sie keiner Arbeit nach. Anfangs beklagen sich die Eltern über ihr Verhalten.

Anfang 1969 zeigt sie sich williger und gibt sich bei der Hausarbeit mehr Mühe. Außerdem wirkt sie offener und gelockerter. In der folgenden Zeit - von Juli 1969 bis März 1970 - erledigt sie neben der Hausarbeit kleine Besorgungen. Seit Mitte 1970 arbeitet K. im Haushalt einer Bäckerei. Sie bemüht sich, ihre Arbeit zur Zufriedenheit auszuführen. Am 2.8.1970 verläßt ihre Mutter die Familie und die Haushaltsführung übernimmt nun die älteste Schwester. Anfang 1971 wechselt K. die Arbeitsstelle, um durch das Wechselschicht-Verfahren mehr Zeit zu gewinnen. Im Oktober 1971 gibt K. ihre Stelle auf und führt den Haushalt für den Vater und die vier Geschwister. Sie ist jetzt ruhiger und vernünftiger als früher. Sie lernt einen jungen Mann kennen, den sie bei seiner Volljährigkeit heiraten will.

5. Fall: N. (16;8 Jahre).

N. kommt nach der Entlassung aus der Klinik Mitte November 1969 nur sehr ungern in das Heim zurück. Sie begeht einen Suicidversuch mit Tabletten und Nagellackentferner, da sie lebensmüde sei und sterben will. Ende November entweicht sie aus dem Heim und wird zurückgebracht. Sie ist in der Näherei beschäftigt. Bei ihrer Arbeit zeigt N. sich steif, bequem und ungeschickt; sie ist leicht beeinflußbar, sehr empfindlich, sehr unselbständig und unordentlich. Zu den Angehörigen pflegt sie einen guten Kontakt.

Anfang August 1970 unternimmt N. eine zweite Entweichung. Anfang

Oktober trifft man sie bei ihrer Mutter an und N. wird in das Heim zurückgebracht. Anfang August wird N. von den Schwestern als oberflächlich, bequem und unbeständig geschildert. Auch zeige sie bei den einfachsten Arbeiten keine Geschicklichkeit. Am 2o.12.197o wird N. unter Vorbehalt des Widerrufs zur Fortsetzung der FE nach Hause entlassen. Vom 5.1.1971 bis 22.1.1971 arbeitet sie bei einer Firma. Ende Januar betätigt sich N. als Bardame. Diese Beschäftigung wird durch das Jugendamt zunächst verhindert. Anfang Februar entfernt sich N. von zu Hause, ruft eines Nachts an und teilt mit, daß sie sich verlobt habe und in 14 Tagen heiraten werde. Es ist bekannt, daß sie umherstreunt und in verschiedenen Lokalen "oben ohne" bedient. Mitte Februar kommt N. erneut in ein Mädchenheim. Die Heimleitung schildert sie als ein intellektuell sehr dürftig strukturiertes, starres und kaum zu mobilisierendes Menschenkind.
Mitte Juni 1969 unternimmt sie eine dritte Entweichung, wird aber am selben Tag wieder aufgegriffen. Da eine weitere Heimerziehung für sinnlos gehalten wird, wird N. nach Hause entlassen. Nun arbeitet N. wieder als Bardame. Am 11.11.1971 wird vom LJA die FE aufgehoben, da sich N. der Betreuung entzieht.

6. Fall: J. (16;3 Jahre).

J. kommt nach der Entlassung aus der Klinik Mitte Oktober 1970 in das Heim zurück. Im Februar 1971 bittet das LJA das Ministerium für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen um die Übernahme von J.

J. wird im Heim im Mangelzimmer beschäftigt. Die Heimleitung berichtet, daß sie meist nur mit größter Liebe und Freundlichkeit und oft mit Bitten zur Arbeit zu bringen sei. Sie kann Wäsche aufhängen, ausschlagen, mangeln und bügeln. Sie versucht immer wieder, das Personal und die Mitbewohnerinnen zu ärgern, was ihr auch oft gelingt. Im Dezember 1971 befindet sich J. noch im Heim, da das Ministerium bis jetzt keine Zusage erteilt hat, obwohl die Aufnahme in ein beschützendes Heim von einem Arzt befürwortet wird. In ihrem Wesen ist keine Änderung eingetreten, ihre Arbeitsleistung hat sich jedoch leicht gebessert.

7. Fall: B. (17;1o Jahre).

Ende Mai 1971 kommt B. nach dem Klinikaufenthalt in ein Heim. Anfang August wird sie in ein anderes Mädchenheim verlegt. Sie nimmt hier am hauswirtschaftlichen Berufsschulunterricht teil. Sie zeigt sich sehr interessiert und guten Willens. Bei der Aufnahme zum hauswirtschaftlichen Kurs versagt B. Sie arbeitet auf eigenen Wunsch im Küchenbetrieb. Sie verhält sich still, freundlich und hilfsbereit und ist für jede Anleitung dankbar, ist aber bei der Arbeit sehr langsam. Am Gruppenleben nimmt B. regen Anteil. Im Führungsbericht von Ende Oktober wird berichtet, daß B. bestrebt ist, durch Eigeninitiative und Einzelbetreuung fehlendes Wissen nachzuholen.

8. Fall: R. (15;8 Jahre).

Ende Januar 1970 kommt R. nach der Entlassung aus der Klinik in ein Mädchenheim. Am 1.4.1970 beginnt sie eine Lehre als Damenschneiderin. Man bescheinigt ihr manuelle Geschicklichkeit und Exaktheit in ihren Leistungen. Sie ist sehr lerneifrig und hilfsbereit den Kameradinnen gegenüber. Zu den Eltern hat R. einen sehr guten Kontakt. Die Zwischenprüfung besteht sie mit "gut". Im Juli 1971 wird berichtet, daß R. sehr geschickt, fleißig und willig sei und eigene Ideen habe. Mit ihrer Freizeit weiß sie dagegen nichts anzufangen und sitzt nur tatenlos herum. Eigenständigkeit und Kritikfähigkeit fehlen R. noch vollkommen.

9.Fall: W. (17;6)

Nach der Entlassung aus der Klinik Ende November 1969 arbeitet W. als Serviererin in verschiedenen Lokalen. Im Dezember 1970 arbeitet sie kurze Zeit als Haushaltshilfe. Da W. sich nicht beim zuständigen Jugendamt meldet wird die FE am 17.3.1971 aufgehoben, da diese nur einen leeren Formalismus darstellen würde. Wo sich W. aufhält und welchen Beruf sie ausübt, ist zur Zeit der Aufhebung der FE nicht bekannt.

Männliche Patienten:

1. Fall: J. (12;7)

J. kommt nach der Klinikentlassung im Juni 1967 in ein Jugendheim. Einen Monat später wird er in ein Kinderheim gebracht. Schon nach knapp drei Monaten bittet dieses Heim um eine Verlegung, da J. sich sehr aggressiv und unbeherrscht verhält. Ende Oktober 1967 wird J. daher in ein anderes Kinderheim verlegt. Auch in diesem Heim paßt sich J. nicht an. Neben seinen Fehlhaltungen - Aggressivität und Unruhe - zeigt er "abnorme Reaktionen". Zum Beispiel stürzt er, nach einer "Ohrfeige" des Erziehers, in den Kellergang, schleudert die Stühle den Gang entlang, stürzt sich brüllend auf die Schränke, stößt sie um und vor sich her; mit einem Stuhlbein zerschlägt er die Glasfüllungen der Türen. Nachdem sein Wutausbruch abgeebbt ist, stellt J. die Schränke wieder auf, räumt sie ein, sammelt die zerbrochenen Stühle und kehrt die Scherben zusammen. Als er ein anderes Mal schreit und tobt, quillt ihm Schaum und Schleim aus dem Mund. Nach solchen Szenen hat J. keine Erinnerung mehr an sein Verhalten. Außerdem hat er noch einen Gelddiebstahl begangen.

Im Führungsbericht (FB) von Februar 1968 wird J. als primitiv und derb bezeichnet. Es scheint ihm unmöglich, sich im Gruppenleben zurechtzufinden. Er kann aber auch sehr hilfsbereit, humorvoll und arbeitsfreudig sein. Sein wertvollster und liebster Besitz ist ein Meerschweinchen. Ende Februar 1968 kommt J. für 2 1/2 Wochen zur Beobachtung in die Universitäts-Nervenklinik Erlangen. Hier äußert man den Verdacht einer

frühkindlichen Hirnschädigung.

J. besucht die 7. Klasse und beendet im Juli 1963 seine Schulpflicht. Wegen eines erneuten abnormen Verhaltens wird J. in das Jugendheim, das dem Kinderheim angeschlossen ist, verlegt.

Nach der Schulentlassung beginnt er im Juli 1968 eine Melkerlehre. In der Zeit von April 1969 bis Ende Juli 1969 entweicht er dreimal und wird wieder zurückgeführt. Während der Entweichungen begeht J. etliche Diebstähle.

Im August 1968 versucht er, Verbindung mit seiner Mutter aufzunehmen. Dieser Wunsch scheitert an der Desinteressiertheit der Mutter. - Sie hat sich nie um den Sohn gekümmert, ist etliche Male umgezogen, ohne eine Adresse zu hinterlassen. -

Ende Januar 1970 wechselt J. in ein nächstes Heim über, da in dem bisherigen Heim keine Möglichkeit mehr besteht, die Lehre fortzusetzen. Vom 23.3. bis 2o.4.1970 verbüßt er den Jugendarrest, der wegen seiner Straftaten von 1969 verhängt wurde. Er kehrt pünktlich in das Heim zurück, entweicht aber anschließend für zwei Tage. Im Führungsbericht von Ende April 197o steht, daß sein Meister mit ihm zufrieden ist. - J. setzt die Melkerlehre fort. - Charakterlich wird er als unausgeglichen, sprunghaft und impulsiv geschildert. Am Gruppenleben nimmt er regen Anteil; er liest sehr viel, besonders Tierbücher. Im allgemeinen bemüht er sich um eine Anpassung und macht keine besonderen erzieherischen Schwierigkeiten. Von 7.9.197o bis 18.9.197o besucht J. einen Tierhaltungskurs, bei dem er einen recht guten Eindruck hinterläßt. Anfang Oktober begeht J. einen Fahrraddiebstahl und wird hierfür im Februar 1971 mit 100,-DM bestraft.

Am 2.11.1971 wird J. probeweise in eine auswärtige Arbeitsstelle - Gutshof - vermittelt. Hier legt er ein sehr ungebührliches Verhalten an den Tag, wird zu einem anderen Gutshof versetzt und zeigt sich auch hier aufsässig, renitent und nicht verträglich. Ende Mai 1971 wird J. vom Gutsherrn gekündigt. Da das letzte Heim eine Wiederaufnahme verweigert - obwohl sie sich bereit erklärten, J. zurückzunehmen, falls der Arbeitsversuch scheitern sollte - wird J. am 24.5.1971 einem anderen Jugendheim zugeführt. J. wird zunächst in der Gärtnerei eingesetzt und später auf eigenen Wunsch in die Schreinerei versetzt. Seine Arbeitsleistung schwankt sehr stark. In der Gruppe verhält er sich vorlaut und sehr undiszipliniert.

Bis Ende Oktober entweicht er dreimal aus dem Heim und kehrt freiwillig zurück.

Mitte Januar 1972 wird J. wegen schweren Raubes angeklagt.

2. Fall: K.S. (18;5 Jahre).

K.S. kommt nach der Entlassung Ende Januar 197o zurück in das Jugendheim. Er ist in die Sonderschulklasse eingeschult worden und arbeitet in der Heimgärtnerei. Seine Arbeitsleistungen schwanken sehr. Zu seinen Gruppenkameraden findet er schnell Kontakt und seinen Pflichten innerhalb der Gemeinschaft kommt er willig und regelmäßig nach.

Auf Antrag wird K.S. Ende August 197o zur Fortsetzung der FE widerruflich in den Haushalt der Eltern entlassen. Eine Eingliederung in das Berufsleben schafft er nicht. Er arbeitet bis Mitte Dezember 1971 bei

sieben Arbeitsstellen. Seit dieser Zeit bezieht er Arbeitslosenunterstützung. Mitte Februar 1972 wird die FE wegen Erreichung des Zweckes - keine Erziehungsschwierigkeiten, die Verhaltensstörung resultiert aus dem schlechten häuslichen Milieu und aus der starken intellektuellen Minderbegabung - aufgehoben.

3.Fall: K.W. (16;4 Jahre).

K.W. kommt nach der Entlassung aus der Klinik Anfang Februar 1970 in das Jugendheim zurück. Er wird in der Gärtnerei beschäftigt. Seine Arbeitsleistungen sind nicht konstant, er gibt sich keine Mühe und Ermahnungen nimmt er gleichgültig hin. Er wird von den Erziehern als vollkommen uneinsichtig und kaum ansprechbar geschildert. In der Gruppe findet er nur langsam Kontakt und wird auch von ihr nicht für "voll" genommen.

Ende September 1969 unternimmt er einen Entweichungsversuch, Ende Oktober gelingt ihm eine Entweichung, im Juli 1970 entweicht er für zwei Tage und befindet sich seitdem in der geschlossenen Abteilung. Bis Februar 1971 läßt er sich noch zwei Entweichungen zuschulden kommen. Ende April 1971 wird K.W. zur Fortsetzung der FE nach Hause entlassen. Das Heim ist der Ansicht, daß K.W. nicht weiter gefördert werden kann, da bei dem kritiklosen und infantilen K.W. keine charakterliche Festigung zu erwarten sei. Ende Mai 1971 ist K.W. in eine Messerstecherei verwickelt und wird erneut in das Heim eingewiesen. Er wird im Mosaikbetrieb eingesetzt, aber seine Leistungen sind nach wie vor sehr schwankend

und schwach. Er verhält sich sehr unkameradschaftlich. Bis Mitte September unternimmt er zwei Entweichungen. Während der letzten wird gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung Haftbefehl erlassen. Er wird in die Jugendstrafanstalt eingewiesen, wo er sich Ende Februar 1972 noch befindet.

In der Strafanstalt wird ihm eine recht gute Führung und Arbeitsleistung bescheinigt, K. gibt an, daß er keine Straftaten mehr begehen will, aber die Strafanstaltsleitung sieht die Prognose sehr ungünstig aufgrund des Persönlichkeitsbildes und der Verwahrlosungserscheinungen.

4. Fall: H. (13;4 Jahre).

H. wird Anfang März 1968 aus der Klinik nach Hause entlassen, da kein geeigneter Heimplatz zu finden ist. Bis Ende Juni entweicht er wiederholt und begeht laufend Diebstähle. Von Ende Juni bis Anfang August wird er wegen der Enuresis zur Kur geschickt. Am 2o. August 1968 kommt H. in ein Heim. Er wird in die 9. Klasse eingeschult, obwohl er aus der 5. kommt. Seine Leistungen sind so schlecht, daß er vorübergehend ausgeschult werden muß. In der Gruppe findet er keinen Anschluß. H. zeigt sich oft aggressiv, versucht andere zu ärgern und stiehlt nicht selten. Im Führungsbericht vom 29.3.69 wird er als labil, uneinsichtig und unehrlich geschildert. Ende Mai 1969 erfolgt eine Verlegung in ein Jugendheim. Bis Anfang 1971 läßt er sich einen Diebstahl zuschulden kommen. Im Herbst 1969 beginnt er eine Lehre als Schlosser in der Lehrwerkstatt für Metallberufe, aber nach Ansicht des Meisters ist H. für diese Lehre nicht geeignet. Im Herbst 1970 nimmt H. am Grundlehrgang

für Schweißen teil und erkennt, daß die Schlosserlehre für ihn wegen der geringen Leistungen nicht angezeigt ist. Er arbeitet nun im Stall und in der Landwirtschaft. Seine Leistungen sind sehr wechselhaft und seinen Kameraden gegenüber zeigt er sich sehr unkameradschaftlich, herrisch, unhöflich und unverträglich. Seinen Erziehern gegenüber verhält er sich häufig frech und anmaßend. Ende November 197o entweicht H. für 5 Tage und wird dem Heim wieder zugeführt. Am 16.3.1971 wird H. auf Probe nach Hause entlassen, nachdem die Eltern (inkonsequent, Spannung zwischen den Ehepartnern, Vater infolge einer Hirnverletzung und Trunksucht in seiner Persönlichkeit geschädigt) seit einem Jahr darauf drängen. Bis Anfang August arbeitet H. gut zwei Monate lang und ist die übrige Zeit arbeitslos. Für Anfang August hat er ein neues Arbeitsverhältnis unterzeichnet. Im Januar 1972 berichtet sein Vater, daß er regelmäßig arbeitet und keine Erziehungsschwierigkeiten mache. Er bittet von weiteren Hausbesuchen abzusehen.

5. Fall: F. (16;4)

F. kommt nach der Entlassung aus der Klinik. Anfang August 1967 in ein Heim. Bis Mitte September entweicht er dreimal für einen Tag und begeht während dieser Zeit zwei Diebstähle. Arbeitsmäßig ist er in der allgemeinen Arbeitsgruppe ohne Lehrabsicht als Helfer im Haushalt beschäftigt. - Er selbst ist an keiner Lehre interessiert. -
F. besucht die Berufsschule im Heim. Seine Leistungen sind sehr wechselnd. In der Heimgemeinschaft findet er keinen rechten Kontakt,

er sondert sich meist ab und sitzt allein in einer Ecke und liest. Zu seinen Eltern hat er einen guten Kontakt und sowohl seine Eltern als auch er selbst drängen auf eine Entlassung. Mitte Januar 1968 wird F. wegen seiner Straftaten zu drei Wochen Jugendarrest verurteilt, die er im Mai 1968 verbüßt. Seine Führung in der Strafanstalt ist gut und er sieht sie, laut eigener Aussage, als willkommene Abwechslung an. Seit Anfang 1968 arbeitet er in der Heimgärtnerei und leistet zufriedenstellende Arbeit.

Am 1. September 1968 wird F. widerruflich zur Fortsetzung der FE in den Haushalt der Eltern entlassen. Einen Tag später beginnt er als Hilfsarbeiter bei einer Baufirma. Er arbeitet zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers, wird aber Mitte November wegen Arbeitsmangel entlassen. Von Anfang Dezember 1968 bis zum Mai 1969 arbeitet F. bei einer Elektrofirma als Hilfsarbeiter. Er kündigt, da er durch die Montagearbeit erst spät abends zurückkehren kann. Wegen eines Gelddiebstahls im Oktober 1969 wird F. im März 1970 zu einer Geldstrafe von 100,-DM verurteilt. Von Ende Juni 1969 bis Ende April 1970 ist F. bei einer Stahlfirma beschäftigt. Sein Verhalten und seine Arbeitsleistung sind durchaus zufriedenstellend. Aus finanziellen Gründen nimmt er ab Mai 1970 eine Stelle als Beifahrer in einer Brauerei an. Im Januar 1971 wird F. zur Bundeswehr eingezogen und am 30.4.1971 die FE aufgehoben, da der Zweck als erreicht anzusehen ist.

6. Fall: v.E. (19;8 Jahre).

Mitte Dezember 1969 kommt v.E. nach der Entlassung aus der Klinik in einen Jugendhof. Zur Zeit seiner Einlieferung verhält er sich sehr aggressiv und aufbrausend. Anfang 1968 wird er ruhiger und nimmt auch an gruppenpädagogischen Maßnahmen teil. Im Februar 1970 entweicht er und wird am selben Tag zurückgebracht. Er arbeitet in der Landwirtschaft, die dem Heim angeschlossen ist. Anfang März entweicht er erneut. Am 6. März meldet er sich selbst beim Jugendamt und wünscht seine Entlassung. Er teilt mit, daß er eher eine Straftat begehen werde, um in eine Strafanstalt zu kommen, als in das Heim zurückzukehren. Einen Tag später wird v.E. unter Polizeibewachung in das Heim gebracht. Am selben Tag entweicht er zum dritten Mal und kehrt nicht in das Heim zurück. Er erscheint in der Folgezeit ein paar Mal kurz bei seiner Mutter, aber er teilt nicht mit, wo er sich aufhält. Auch die Polizei kann ihn nicht ausfindig machen. Ende 1970 wird bekannt, daß v.E. in Frankfurt wohnt und als Kraftfahrer arbeitet. Er ist verlobt und zeigt seitdem keine Verhaltensauffälligkeiten mehr. - Er wird lediglich im November 197o wegen Fahrens ohne Fahrkarte zu 30,-DM Geldstrafe verurteilt. Am 7.4.1971 wird die FE wegen Volljährigkeit aufgehoben.

7. Fall: L. (14;11 Jahre).

L. kommt nach der Entlassung aus der Klinik am 22.12.1969 in das Jugendheim zurück. Er wird auf eigenen Wunsch in der Heimschneiderei beschäftigt, aber diese Arbeit macht ihm wenig Freude. Anfang März 1970

entweicht L. Er wird 4 Tage später in Frankreich aufgegriffen und dem Heim zugeführt. Ab Juni arbeitet er in der Schreinerei als Anlernling. Er ist sehr arbeitswillig und führt die Arbeit zur Zufriedenheit seines Meisters aus. Von einer erwogenen Verlegung in ein heilpädagogisches Heim wird abgesehen, da L. eine positive Entwicklung zeigt. In seinem Verhalten ist er Ende 1970 wesentlich aufgeschlossener, gelockerter und mitteilsamer als zu Anfang des Jahres. Mitte Mai 1971 tritt er ein ordentliches Arbeitsverhältnis in einem Sägewerk an. Sein Wunsch, aus dem Heim entlassen zu werden, ist nicht durchführbar, da es an einer geeigneten Unterbringung fehlt. Seine Mutter lehnt ihn ab; er kennt nicht einmal ihre Adresse, da sie unbekannt verzogen ist. Von Anfang September bis Anfang Dezember 1971 entweicht L. 5mal. Während seiner letzten Entweichung wird er aufgrund eines Haftbefehls festgenommen und Mitte Dezember 1971 der Jugendstrafanstalt zugeführt.

8. Fall: Z. (16;5 Jahre).

Z. kommt nach dem Klinikaufenthalt Mitte Juli 1969 nach Hause zurück, damit er den Arbeitsplatz nicht wechseln muß. Seiner Arbeit geht er regelmäßig nach, verrichtet sie zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers und macht Überstunden, um seine Schulden aus einem Diebstahl abzuzahlen. Zu Hause dagegen zeigt er sich äußerst labil, kommt oft betrunken nach Hause, ist aggressiv und ungehorsam. Von der Berufsschule wird er

vorläufig beurlaubt. Im Januar 1970 wechselt Z. die Arbeitsstelle und arbeitet bei einer Baufirma. Am 12.6.1970 wird Z. in ein Jugendheim gebracht, nachdem er selbst um seine Unterbringung gebeten hat. - Einen Tag zuvor betrank er sich wieder und war äußerst aggressiv. - Seine Führung im Heim ist einwandfrei. Anfang Juli wird er wegen des Diebstahls und der Unterschlagung im Mai zu 10 Monaten Jugendstrafe, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt. Anfang August 1970 wird Z. nach Hause zur Mutter entlassen. Er arbeitet wieder bei der gleichen Baufirma, seine Mutter ist mit seiner Führung und seinem Verhalten zufrieden und den Umgang mit seinen früheren Kameraden hat er völlig eingestellt. Er ist mit einem ordentlichen jungen Mann befreundet, der etwas älter ist als er.

Dieser Fall ist nur bis Ende 1970 zu verfolgen, da anschließend keine Führungsberichte mehr eingetroffen sind.

9.Fall: A. (11;6 Jahre).

A. kommt nach der Entlassung aus der Klinik am 11.8.1967 in den Haushalt seines Vaters. Ende August wird ein Heimplatz frei und A. wird in ein Heim gebracht. Ab September 1967 besucht er das 5. Schuljahr. Bis auf die Note in Deutsch sind seine Leistungen nicht schlecht. In die Gemeinschaft fügt er sich recht gut ein. Seit September 1968 besucht er die Förderklasse 2 (5./6. Schuljahr). Sein Lernwille ist nicht

zu leugnen, aber seine Aufmerksamkeit und Energie sind noch sehr schwankend. Er träumt oft in den Tag hinein und verrichtet seine Arbeiten langsam, manchmal sogar nachlässig. Im Herbst 1969 wird A. in die 7. Klasse versetzt. Jetzt lassen seine Leistungen erheblich nach. Ein selbständiges Arbeiten ist ihm unmöglich und die Mitarbeit im Unterricht fällt A. schwer. Seine Konzentration hält keine fünf Minuten an. Er zeigt keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten und ist seinen Kameraden gegenüber freundlich und hilfsbereit. Er erreicht das Klassenziel nicht und wird Mitte Juli aus der 7. Klasse entlassen. Sein Berufswunsch ist es, in der Gärtnerei zu arbeiten. Am 17.7.1970 kommt A. in ein Lehrlingsheim. Er beginnt eine Lehre als Schlosser. Seine praktische Begabung ist überdurchschnittlich, dagegen muß die theoretische Begabung als sehr schwach bezeichnet werden. Da er auch körperlich der Lehre als Schlosser nicht gewachsen ist, wird A. Anfang 1971 arbeitsmäßig beim Hausmeister, der überwiegend Metall bearbeitet, untergebracht. Hier bummelt er, ist unpünktlich und sehr verspielt. Sein ganzes Verhalten ist arbeitsunreif und kindlich. Auch hier ist er körperlich nicht in der Lage, die ihm zugeteilte Arbeit zu verrichten. Seit September 1971 arbeitet A. in der Gärtnerei als Helfer und legt ein sehr kindliches Verhalten an den Tag. Mit den jüngeren Kollegen verträgt er sich recht gut, während er mit Gleichaltrigen oft Streit hat. Anfang Oktober 1971 wechselt A. in das Heim, da hier eine Möglichkeit besteht, zu geregelter Arbeit angeleitet zu werden und eine heimeigene Berufsschule vorhanden ist. Auf eigenen Wunsch wird

A. der Blumen- und Zierpflanzengärtnerei zugeteilt.

10. Fall: H. (18;10 Jahre).

H. kommt nach der Entlassung aus der Klinik am 10.12.1969 in ein Heim. Er arbeitet als Anlernling in der Gemüse- und Freilandgärtnerei. Anfangs gibt er sich viel Mühe, zeigt Geschick und gute Auffassungsgabe, aber Anfang 1970 ändert sich sein Verhalten merklich. Arbeiten, zu denen er keine Lust hat, verrichtet er absichtlich nachlässig und schlampig, nörgelt sehr viel und ist zeitweise sehr faul. In der Gruppe verhält er sich nicht kameradschaftlich, ist rücksichtslos und großsprecherisch. Im ersten Halbjahr 1970 entweicht H. einmal und steigt zweimal nachts aus.

Mitte April wird er wegen schweren Diebstahls - begangen vor der Heimunterbringung - zu einem Jahr Jugendstrafe, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt. Weihnachten 1970 entweicht er erneut für 5 Tage.

Anfang 1971 wird H. einer landwirtschaftlichen Arbeitsgruppe zugeteilt, da er sich in der Gärtnerei sehr unzuverlässig gezeigt hat. Auch hier kann seine Arbeitsleistung nicht mehr als zufriedenstellend bezeichnet werden. Er ist sehr launenhaft, möchte so leben, wie es ihm paßt und hat noch keinen festen Willen. Seine Gefühle und seine Gesinnung sind sehr wechselhaft. Mit seinem Eigentum geht er schlampig um. An Schwung und Tatkraft fehlt es ihm sehr. Ende Mai 1971 entweicht er ein drittes Mal und kehrt nach 2 Tagen zurück.

Am 1.8.1971 wird H. widerruflich zur Fortsetzung der FE in den Haushalt der Großeltern entlassen. Anfang 1972 berichten die Großeltern, daß H. regelmäßig arbeite und sich ordentlich führe. Er steht unter Bewährungsaufsicht. Am 1. Februar 1972 wird die FE aufgehoben, aber die Bewährungsaufsicht besteht weiterhin.

11. Fall: M. (18;8 Jahre).

M. kommt nach der Entlassung aus der Klinik am 29.7.1970 in das Jugendheim zurück. Anfang September entweicht er für 5 Tage und wird in die geschlossene Gruppe verlegt. Zunächst arbeitet M. in der Schreinerei. Hier sind seine Leistungen sehr schlecht und er kommt in die geschlossene Arbeitsgruppe, die mit dem Kleben von Mosaikplatten beschäftigt ist. Diese Beschäftigung führt er zur Zufriedenheit seines Auftraggebers aus.

Mitte Oktober 1970 unternimmt er eine zweite Entweichung, wird jedoch von der Polizei zurückgebracht. Mitte Januar 1971 beginnt M. eine Lehre als Autoelektriker und wohnt weiterhin im Heim. Er zeigt großes Interesse und geht regelmäßig zur Arbeit. Sein Chef ist sehr zuvorkommend und fördert ihn in jeder Hinsicht, wie z.B. Familienanschluß oder Finanzierung des Führerscheins. -

Trotzdem steckte M. voller "Komplexe" wegen seines Sprachfehlers (tonisch klonisches Stottern). Er bestiehlt seine Eltern um 30,- DM, um sich Rauschgift zu besorgen. Er meint, er müsse sich damit betäuben,

da er keinerlei Illusionen und nichts mehr vom Leben habe.
Ende Juni 1971 wird das Lehrverhältnis von Seiten des Lehrherrn gelöst, da M. bummelt, sich in der Stadt herumtreibt, in sehr schlechter Gesellschaft verkehrt und sein Geld für Rauschgift ausgibt. Im Heim nimmt er keine Nahrung mehr zu sich, infolgedessen reduziert sich sein körperlicher Zustand beträchtlich, seine Nervosität und seine Sprachbehinderung nehmen zu. Schließlich gibt er seinen Hang zu Drogen auf.
Arbeitsmäßig ist er jetzt in der Heimarbeitsgruppe beschäftigt. Seine Leistungen sind normal, in der Gruppe verhält er sich ordentlich.
Am 23.8.1971 wird die FE unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben. Vier Tage später wird M. aus dem Heim zu den Eltern entlassen. Von September bis Ende Oktober arbeitet M. bei einem Bauunternehmer. Wegen zu geringer Verdienstmöglichkeit nimmt M. eine neue Arbeitsstelle in einer Schreinerei an. Die Beziehungen zu seinen Eltern sind nach wie vor gestört und M. will nach seiner Volljährigkeit, im November 1972, seine Eltern verlassen.

12. Fall: L. (18;1 Jahre).

Nach der Entlassung aus der Klinik Ende März 1970 kommt L. zu seinen Eltern. Im Mai unternimmt er zwei Suicidversuche, einmal mit Rattengift und einmal öffnet er sich die Pulsadern. Er bricht in eine Leichenhalle ein und legt sich zu den Toten. - Außerdem ist L. ständig betrunken, steht unter Drogen und stiehlt. Weiterhin wird bekannt, daß

er sich mit Kerzen verbrenne und sich elektrische Stromstöße versetzt, um sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen.
Mitte Juni 197o wird er in eine Landesnervenklinik eingewiesen. Nach zwei Entweichungen im Juni und Juli wird L. am 2o. August 197o nach Hause entlassen. Mitte September erfolgt eine erneute Klinikaufnahme, da er wieder sehr viel trinkt und Gummilösung und Pattex inhaliert. Bis kurz vor Ostern 197o entweicht L. zweimal und lebt seit Ostern 1971 bei seinen Eltern. Diese stellen Anfang August einen Antrag auf Einweisung ihres Sohnes in die Landesnervenklinik. Mitte August 1971 erklärt ein Arzt der Klinik: L. als "medizinisch nicht erziehbar".
Im September wird daher die FEH aufgehoben.

13. Fall: T. (13;o Jahre).

Nach der Entlassung aus der Universitäts-Nervenklinik Homburg Ende November 1969 kommt T. in ein Heim. Er lebt sich gut in der Gruppengemeinschaft ein und macht keine Erziehungsschwierigkeiten. Nach vorübergehendem Wechsel in die Hauptschule wird er in die Heimschule zurückgenommen. Seit September 197o besucht T. die Berufsfachschule, kaufmännischer Zweig. Mitte Oktober 1970 wird die FEH aufgehoben und T. weiterhin vom Kreisjugendamt betreut.

14. Fall: E. (1o;5 Jahre).

Nach der Entlassung aus der Klinik Mitte Mai 1968 kommt E. in ein Kinderheim. Anfangs macht er keine Erziehungsschwierigkeiten, wird aber nach einem Jahr so schwierig, daß er in ein Kinderdorf verlegt wird. Er bleibt dort vom 25.6.69 bis 16.1.1971 . Zunächst wirkt sich der Heimwechsel günstig auf seine Entwicklung aus. Er besucht zur Zeit die 5. Klasse Volksschule. Auch hier fängt E. nach einem Jahr an - zu dem Zeitpunkt wird eine neue Kinderdorfmutter eingesetzt - sich aufzulehnen und aggressiv zu werden. Er entweicht innerhalb kurzer Zeit dreimal und versucht, anderen Kindern Geld zu entwenden. Am 16.1.71 wird er nach Hause zu seiner Mutter entlassen. E. besucht weiterhin die Volksschule, er lebt sich rasch ein, aber nach einigen Tagen stellen sich wieder Erziehungsschwierigkeiten ein. Er ist ungehorsam, eifersüchtig auf seinen kleinen Halbbruder, lehnt sich ständig gegen die Erwachsenen auf und streitet oft mit seiner Mutter, bleibt über Nacht aus, schließt sich einem Schausteller an, arbeitet bei ihm, versäumt die Schule und streunt durch die Gegend. Sein Äußeres ist ungepflegt. Schließlich drängt seine Mutter auf eine Heimunterbringung, ebenso die Schule, wegen gänzlicher Verwahrlosung.

Am 13.9.1971 kommt E. in ein Jugendheim. Er bleibt nur bis zum 24. September dort, da keine Möglichkeit zum Schulbesuch außerhalb des Heimes besteht. Seit dieser Zeit lebt er in einem anderen Heim und besucht dort die Volksschule, fügt sich in die Gemeinschaft ein und macht bis Ende 1971 keine Erziehungsschwierigkeiten.

15. Fall: Sch. (17;1o Jahre).

Sch. kommt nach der Entlassung aus der Klinik Ende August 1969 in das Jugendheim zurück. Er arbeitet in der Gärtnerei, da er schon eine eineinhalbjährige Gärtnerlehre absolviert hat. Seine Arbeitsleistungen sind zufriedenstellend und seinen Vorgesetzten gegenüber ist Sch. freundlich und gehorsam. In die Gemeinschaft fügt er sich ein und verbringt seine Freizeit mit Gesellschaftsspielen und Lesen. In seinem Wesen ist Sch. unruhig, fahrig und unausgeglichen. Mitte April 1970 wird Sch. zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten - für Straftaten, die er vor der Heimunterbringung begangen hat, - auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt, verurteilt. Anfang Juni 1970 entweicht er zweimal, wird während dieser Zeit straffällig und wird Ende Juli zur Verbüßung der Strafe, die Bewährung wird widerrufen, in die Jugendstrafanstalt eingewiesen. Nach der ersten Entweichung ließ seine gute Führung im Heim merklich nach.

Seine Führung und Leistung in der Strafanstalt sind gut. Ende April 1971 wird Sch. entlassen, lebt seither bei seiner Mutter und Stiefmutter. Bis Ende 1971 beginnt Sch. kein festes Arbeitsverhältnis, sondern verdient sich seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten.

Es wird empfohlen, die FE aufzuheben.

16. Fall: P. (15;2 Jahre).

Nach der Entlassung aus der Klinik Anfang Mai 197o kommt P. in ein Heim. Er arbeitet in der heimeigenen Metallwerkstatt, um seine begonnene Schlosserlehre fortzusetzen. Er zeigt guten Arbeitswillen und durchschnittliche Leistungen. Zur Heimgemeinschaft findet er schnell Kontakt. Sein Verhalten ist recht kindlich und verspielt. Sein Verhalten im Heim ist gut, ebenso seine Erziehungsbereitschaft. Ende Januar 1971 entweicht P. für einen Tag.

Ende 1971 zeigt sich P. an seiner Ausbildung als Schlosser sehr interessiert und ist überaus fleißig. Voraussichtlich legt er im Mai 1973 die Gesellenprüfung ab. Sein kindliches Verhalten hat sich gelegt und er hat eine gewisse Vorstellung von seiner weiteren Berufsausbildung entwickelt. In seiner Freizeit betreibt er viel Sport.

17. Fall: L. (15;1o Jahre).

L. kommt nach der Klinikentlassung Mitte Mai 1971 nach Hause. Er arbeitet in einer Kettenfabrik. Anfang August 1971 treibt er sich auf Rummelplätzen herum und wird am 19.8.1971 in ein Heim eingewiesen. Hier arbeitet er als Hilfsmelker im Kuhstall, da seine Intelligenz unterdurchschnittlich und seine Ausdauer und Energie gering sind. Er zeigt sich sehr verspielt. Er behauptet sich zwar in der Gruppengemeinschaft, wird aber von seinen Kameraden nicht akzeptiert. Seine Freizeit vertreibt er sich mit Sport, Gesellschaftsspielen und Fernsehen. In seinem Denken und Verhalten ist er unrealistisch und überschätzt seine Fähigkeiten.

18. Fall: K. (1o;9 Jahre).

K. kommt nach der Entlassung aus der Klinik Ende März 1971 nach Hause. Gegen die endgültige FE legt sein Vater Beschwerde ein und bekommt im August recht.

Anfang Juli 1971 wird K. in ein heilpädagogisches Kinderheim gebracht. Der Heimleiter schildert ihn als äußerst schwierigen und in schwerster Weise verhaltensgestörten Jungen. K. lebt sehr isoliert und bei kleinen Differenzen mit anderen Kindern kommt es zu schwersten Aggressionen. Er besucht im Heim die 6. Klasse der Volksschule. Wegen seiner Begabung wird er eine Klasse höher eingestuft. Außerdem nimmt K. am Legasthenikerkurs teil und bekommt Einzelstunden.

Wegen Aufhebung der FE muß K. das Heim verlassen. Er lebt wieder bei seinen Eltern und besucht die Volksschule.

19. Fall: P. (16;7 Jahre).

P. kommt nach der Entlassung aus der Klinik Anfang Mai 1971 in das Jugendheim zurück. In der Gruppengemeinschaft verhält er sich jetzt ruhig und zurückhaltend und er bereut sein schlechtes Benehmen, das er seit Februar gezeigt hat. Auch versöhnt er sich wieder mit seinen Eltern. Seit Anfang Juni arbeitet P. in der Bücherei des Heimes und wird mit kleineren Arbeiten in der Verwaltung beschäftigt. Seine positive Haltung hält nur vier Wochen an. Nach dieser Zeit ist er mit seiner Arbeit unzufrieden, hält die Arbeitszeit nicht ein, bummelt im Heim umher, fährt den Krankenfahrstuhl absichtlichtlich entzwei, verläßt das Heim nach

eigenem Willen und trinkt übermäßig Alkohol. Oft treibt er sich nachts herum, "spielt" Depressionen vor und droht mit Suicid. Wird ihm von seinen Kameraden ein Wunsch versagt, so tobt und schreit er. P. stellt eine unerträgliche Belastung und Zumutung für das Heim dar. Es ist vorgesehen, P. Anfang März 1972 in einem Berufsförderungswerk unterzubringen.

20. Fall: Th. (8;11 Jahre).

Th. kommt nach der Entlassung aus der Klinik Ende Juli 1970 in sein Elternhaus zurück. Mitte Oktober 1970 wird die vorläufige FE ausgesprochen und Th. kommt in ein Kinderheim. Er lebt sich nur langsam ein, ist sehr unselbständig und verspielt. Er besucht in der Heimsonderschule die Klasse 3/4, zeigt sich sehr ehrgeizig und arbeitswillig. Vom Weihnachtsurlaub kehrt er durch Verschulden der Eltern mit neun Tagen Verspätung zurück. Nach dem Osterurlaub kommt Th. überhaupt nicht mehr in das Heim zurück. Dieses hält den Platz zwar noch 6 Wochen frei, aber die Eltern sind nicht gewillt, ihren Sohn in Heimerziehung zu lassen. Gegen die endgültige FE legen sie Beschwerde ein, der aber nicht stattgegeben wird. Th. darf unter Vorbehalt des Widerrufs zu Hause bleiben. Seit September 1971 besucht er eine neue Sonderschule. Seine Leistungen sind schlecht und seinen Vorgesetzten gehorcht er nur mürrisch und widersprechend. Auch sein Äußeres wirkt sehr ungepflegt.

21. Fall: M. (12; 1 Jahre).

M. wird nach dem Klinikaufenthalt Mitte März 1968 nach Hause entlassen, da kein Heimplatz zur Verfügung steht. Er besucht jetzt die Sonderschule und auch hier kommt seine Aggressivität zum Ausbruch. Er wird deswegen Mitte Mai vom Schulbesuch ausgeschlossen. Anfang Oktober 1968 wird die FE gewährt, im November entfernt sich M. wiederholt von zu Hause und greift seine Mutter und Geschwister tätlich an. Vorübergehend zieht er zu einer Nachbarfamilie.

Ende November 1968 wird M. in die Landesnervenklinik eingewiesen, da er wiederum tätlich aggressiv wurde. Anfang Januar 1969 wird M. in den Haushalt der Mutter entlassen. Er arbeitet in der Folgezeit bei einem Bauern und bereitet keine Erziehungsschwierigkeiten. Mitte Juni 1970 kommt es zu erneuten erheblichen Differenzen zwischen Mutter und Sohn. Er greift seine Mutter tätlich an und kommt daher in ein Jugendheim. Kurze Zeit später kehrt M. in den Haushalt der Mutter zurück, da diese um Entlassung gebeten hat. Er arbeitet jetzt als landwirtschaftlicher Helfer und bietet keine größeren Erziehungsschwierigkeiten. Seine Leistungen sind zufriedenstellend. Er arbeitet unter ständiger Aufsicht. Mitte Juli 1970 wird die vorläufige FE angeordnet, die aber im Februar 1971 aufgehoben wird, da innerhalb von 6 Monaten die endgültige FE nicht angeordnet zu werden brauchte.

3.5. Auswertung der österreichischen Unterlagen.

Diese Unterlagen stammen vom LJA Klagenfurt in Kärnten. Es handelt sich um 30 Mädchen und Jungen, die der Erziehungsberatung (EB) vorgestellt wurden, um weitere Maßnahmen zu ergreifen. In 2o Fällen sprach sich die EB für eine FE aus, in weiteren 9 Fällen wurde Gerichtliche Erziehungshilfe (2) , Überwachungen (4), einen Kinderheimverbleib, ein Milieuwechsel und ein Pflegeheim für Debile vorgeschlagen. In einem Fall konnte aus medizinischen Gründen - Debilität - keine FE befürwortet werden.Bei Durchführung der Maßnahmen setzte sich das Untersuchungsgut aus 18 FE-Fällen und 12 Fällen der EB zusammen, bei denen eine andere Lösung gefunden wurde. Es handelt sich um 16 Mädchen und 14 Jungen.
Es wurden alle 3o Fälle nach soziologischen Gesichtspunkten ausgewertet, soweit es die vorhandenen Unterlagen zuließen.
Die FE-Fälle werden in den Tabellen mit "FE" und die restlichen mit "Sonstige" bezeichnet.
Eine kurze Zusammenfassung der Auswertung erfolgt nach der letzten Tabelle.

Tabelle 21:

	Weiblich		Männlich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
e	7	4	6	4
ue	3	2	2	2

Tabelle 22: Alter zur Zeit des FE-Beschlusses.

Alter	Weiblich		Männlich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
9 J.	o	o	2	1
1o J.	o	o	1	o
11 J.	o	o	o	1
12 J.	1	1	1	o
13 J.	o	2	o	1
14 J.	2	1	o	1
15 J.	5	o	2	1
16. J.	2	1	2	1
17. J.	o	1	o	o

Tabelle 23: Gründe der FE bzw. der anderen Maßnahmen.

Gründe / Auffälligkeit	Gesamtvorkommen männlich		weiblich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
Sachbeschädigung	1	o	o	o
Kriminalität auf sexuellem Gebiet	o	o	o	o
Aggressivität in der Gemeinschaft	2	2	1	o
Diebstahl	6	2	1	2
Schulschwänzen und Berufsschulschwänzen	2	1	1	o
Betrug, Unterschlagung	o	o	o	o
Fortlaufen von Zukause und dem Heim	2	2	2	o
Arbeitsbummelei, Arbeitsschwänzen, häufiger Stellenwechsel	4	o	1	o
Ausbleiben tagsüber/nachts	3	2	4	3
Unerwünschte sexuelle Beziehungen	o	o	9	3
Widersetzlichkeit gegen Erwachsene	3	o	1	o
Rauschgift	o	o	2	o

Tabelle 24: Status des Kindes.

	weiblich		männlich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
Kind aus Normalehe	4	4	5	3
(Uneheliches Kind)	3	2	2	2
Adoptivkind	o	o	o	o
Pflegekind	o	1	2	1
Halbwaise o. Vater	3	o	o	o
Halbwaise o. Mutter	1	o	o	o
Hat Stiefvater	2	1	1	o
Hat Stiefmutter	o	o	o	o
Vollwaise	o	o	o	o
Eltern geschieden	o	o	o	1
Eltern leben zusammen	o	o	o	1

Tabelle 25: Patient wuchs auf:

	weiblich		männlich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
Zu Hause	1o	5	6	5
bei Verwandten	o	1	1	1
im Heim	o	o	1	o

Tabelle 26: Anzahl der Geschwister.

Anzahl d. Geschwister	weiblich		männlich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
1	2	1	o	1
2	1	2	2	2
3	1	1	2	o
4	o	o	1	1
5	2	o	1	o
6	1	1	1	1
7	1	o	o	o
8	o	o	o	o
9	o	o	o	o
1o	2	1	o	o
keine Geschwister	o	o	1	1

Tabelle 27: Schulbesuch.

Schultyp	männlich		weiblich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
Volksschule (Schüler)	o	2	o	o
Gymnasium (Schüler)	o	o	o	o
Sonderschule	o	1+)	o	o
Volksschule(ausgeschult, ohne Angabe der Klasse)	o	o	1	o
Volksschule (aus 3. Klasse ausgeschult)	o	o	1	1
Volksschule (aus 4.Klasse ausgeschult)	1	1++)	o	o
Volksschule (aus 5.Klasse ausgeschult)	1	o	1	1
Volksschule (aus 8.Klasse ausgeschult)	4	o	2	1
Volksschule und Hauptschule	2	1	4	3
Volksschule u.Handelsschule	o	1	o	o

+) häufig repetiert.

++) alle repetiert.

Tabelle 28: Schulerfolg.

Schulerfolg	männlich		weiblich	
	FE.	Sonstige	FE	Sonstige
Sehr gut	o	1	1	o
Gut	2	1	1	1
Mäßig	o	1	3	1
schlecht	6	2	5	4
Sonderfall	o	+)	o	o

+) Das Kind besitzt normale Intelligenz, aber wegen der starken Sehschwäche kann es dem Unterricht nicht folgen.

Tabelle 29: Alter der Eltern

Alter	Mutter		Vater	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
2o - 29 Jahre	o	o	o	o
3o - 39 Jahre	2	2	1	o
4o - 49 Jahre	1o	5	3	2
5o - 6o Jahre	3	2	7	5
über 6o Jahre	o	o	o	1
Keine Angaben	3	3	7	4

Tabelle 3o: Beruf des Vaters.

Beruf des Vaters	weiblich FE	weiblich Sonstige	männlich FE	männlich Sonstige
Ohne Beruf/oder keine Angabe	3	1	2	1
Hilfsarbeiter) Arbeiter) Landwirt) Melker)	4	5	4	4
mit abgeschlossener Lehre:				
Handwerker, Angestellte	1	o	1	1
Mit Mittelschul- oder) Fortbildung; Fachschul-) bildung, selbst. Handwerker) selbst. Kaufleute,) mittlere Angestellte)	2	o	1	o
Mit Abitur	o	o	o	o

Tabelle 31: Mutter berufstätig

Mutter berufstätig	weiblich FE	weiblich Sonstige	männlich FE	männlich Sonstige
ja	1	2	2	o
nein	9	4	6	4
keine Angaben	o	o	o	2

Ohne daß numerische Angaben gemacht werden können, treffen von Seiten der Eltern diese Verhaltensauffälligkeiten zu:
Minderbegabung, Strafverfahren, Unwirtschaftlichkeit, Unordentlichkeit, häufiger Streit zwischen denEltern, Ablehnung des Kindes, unbeständige Lebensführung, Arbeitsscheu, Alkoholabusus und Blutschande.

Bei den FE-Fällen (w, m) findet man 13 eheliche und 5 uneheliche Kinder und Jugendliche, bei den "Sonstigen" verteilen sich 8 auf eine eheliche und 4 auf eine uneheliche Geburt. Zusammengefaßt stehen 21 eheliche Probanden 9 unehelichen gegenüber.
Die meisten Mädchen waren zur Zeit des FE-Beschlusses 15 Jahre alt, die übrigen waren 14; 13 und 12 Jahre. Bei den "Sonstigen" findet man im Alter zwischen 9 und 13 Jahren (1. Gruppe) und zwischen 14 Jahren und 17 Jahren (2. Gruppe) ein Verhältnis von 1 : 1. Bei den Jungen findet man zur Zeit des FE-Beschlusses in den Gruppen 1 und 2 ein gleiches Verhältnis, ebenso bei den "Sonstigen".
Von den weiblichen FE-Probanden stammt der Großteil aus einer Normalehe und alle sind zu Hause aufgewachsen. Bei den "Sonstigen" und bei den männlichen Probanden der FE-Fälle und der "Sonstigen" bestehen gleiche Ergebnisse. Die Mädchen haben bedeutend mehr Geschwister als die Jungen. Der überwiegende Teil der FE-Probanden und der "Sonstigen" stammt aus der sozialen Unterschicht, in 23 Fällen weisen die Eltern charakterliche Abnormitäten auf und der Großteil der Mütter übt keinen Beruf aus.
Als häufigste Auffälligkeit wird bei den männlichen Personen der FE der Diebstahl angegeben, während bei den weiblichen Personen die unerwünschten

sexuellen Beziehungen die erste Stelle einnehmen. Das gleiche kann man auch von den "Sonstigen" behaupten. Was die Schule betrifft, waren die meisten in jeder Gruppe schlechte Schüler.

Abweichung von dem Vorschlag der EB und den getroffenen Maßnahmen:

Bei einem männlichen Probanden wurde der Vorschlag der FE von seiten der EB wegen des vorgeschrittenen Alters nicht durchgeführt.
Bei den weiblichen Probanden sind zwei Abweichungen zu vermerken.
Eine Einweisung in ein Heim für Minderbegabte konnte aus Platzmangel von seiten des Heimes nicht erfolgen. Eine FE wurde nicht beschlossen, da sich der Hausarzt, der Schuldirektor und nicht zuletzt die Mutter gegen eine Heimeinweisung ausgesprochen haben.

Weitere Entwicklung der Mädchen und Jungen der FE und der "sonstigen"Fälle.

In diesem Kapitel wird die weitere Entwicklung und Führung der Mädchen und Jungen der FE und "Sonstigen" aufgezeigt. Die Angaben über Beginn und Ende der FE bzw. Maßnahmen der "Sonstigen" sind sehr vage formuliert. Insgesamt sind die Angaben, die zur Verfügung stehen, sehr knapp gehalten. Die einzelnen Führungsberichte werden mit Nummern versehen.

Nr. 1 bis Nr. 1o beinhalten die weiblichen FE-Fälle,

Nr. 11 bis Nr. 16 beinhalten die weiblichen "Sonstigen",

Nr. 17 bis Nr. 24 beinhalten die männlichen FE-Fälle,

Nr. 25 bis Nr. 3o beinhalten die männlichen "Sonstigen".

Fälle:

1. Fall: N. ist im Heim als Schneiderlehrling beschäftigt. Sie ist in der Lehre sehr fleißig und tüchtig. Es scheint, daß das Mädchen sich angepaßt hat und seinen Lebensweg gefunden hat.

2. Fall: L. besucht im Heim die dreijährige Fachschule und wählte als Nebenfächer Maschinenschreiben und Stenographie. Sie gibt sich Mühe und zeigt gute Erfolge. Von einer Beurlaubung aus dem Heim ist sie nicht mehr zurückgekehrt. Sie schloß sich stattdessen einer "Gammlergruppe" an und ist dort möglicherweise mit Rauschgift in Kontakt gekommen. Nachdem sie in das Heim zurückgekehrt ist, zeigt sie sich sehr lustlos und in der Schule mäßigen Erfolg. Es muß abgewartet werden, inwieweit weiterhin Drogenabhängigkeit besteht.

3. Fall: T. war in den ersten Jahren der Heimerziehung antriebsarm und bequem. Ihr Kind blieb bei der Großmutter. Bei Arbeiten im Heim zeigte sie keine Ausdauer. Bei den Kameradinnen war sie sehr unbeliebt, da sie sehr streitsüchtig war. Gegenüber den Erzieherinnen war sie sehr ambivalent. Am Ende des 3. Jahres setzte in ihrem Verhalten eine merkliche Besserung ein. Sie nahm an einem Küchenkurs teil und wurde eine geschickte und fleißige Arbeitskraft. Aus diesem Grund wurde nach 3 Jahren eine Heimentlassung beantragt und genehmigt. Sie hat inzwischen geheiratet, kann sich aber sozial noch

nicht in rechter Weise anpassen. Sie hält ihr gewohntes soziales Niveau bei.

4. Fall: E. kam mit 14 Jahren in ein Heim. Es gelang ihr nur sehr langsam, sich der Gemeinschaft anzupassen. Sie war sehr streitsüchtig und daher bei den Kameradinnen wenig beliebt. Sie besuchte die Hauptschule, war aber sehr faul. Die Heimberichte fielen teils günstig, teils ungünstig aus. Nach ihrer Entlassung wegen positiver Entwicklung fing sie eine Lehre als Kaufmann an und zeigt Interesse und Eifer. Sie ist sehr hilfsbereit und zuvorkommend und wird von ihrem strengen Chef sehr gelobt.

5. Fall: I. verbrachte vier Jahre im Heim. Nach ihrer Entlassung war sie als Küchenmädchen tätig. Sie hat inzwischen geheiratet und ist Mutter von 4 Kindern. In der Führung des Haushalts ist sie sehr nachlässig und kommt mit dem verhältnismäßig vielen Geld, das sie von ihrem Mann bekommt, nicht aus. Oft streunt sie einfach in der Gegend herum.

6. Fall: K. wurde zuerst in ein geschlossenes Heim eingewiesen. Sie konnte sich nicht in die Gemeinschaft einleben und verweigerte sogar das Essen. Daraufhin kam sie in ein offenes Heim, wo sie sich derzeit noch befindet. Nach ihren eigenen Angaben fühlt sie sich sehr wohl.

7. Fall: B. kam in ein Heim und absolviert zur Zeit eine Schneiderlehre. Ihre Leistungen geben zu keinen Klagen Anlaß. Sowohl der Mutter als auch dem Vater ist es gleichgültig, was die Kinder lernen oder wie sie sich benehmen. Ihnen ist nur wichtig, daß sie ihre Bequemlichkeit genießen können.

8. Fall: R. kam in ein Heim und fühlte sich anfangs auch sehr wohl. Durch den Vater beeinflußt, zeigte sie oft ein hysterisches Verhalten. Sie wurde vorzeitig entlassen, da kein Arbeitgeber sie wegen der Interventionen des Vaters behalten wollte. R. ist debil. Nach ihrer Entlassung nahm sie eine Stelle als Kinder- und Hausmädchen an. Wegen ihrer Männerbekanntschaften kam es zu Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber. An manchen Tagen zeigte sie gar keinen Arbeitswillen und konnte tätlich aggressiv werden. Als der Bauernhof verkauft wurde und sie dadurch die Arbeitsstelle verlor, nahm sie ein Forstarbeiter als Lebensgefährtin zu sich. Dieser ist selbst leicht debil. Sie leben jetzt 4 Jahre zusammen und wollen es auch weiterhin tun.

9. Fall: T. wurde in ein Heim eingewiesen. Dort besuchte sie die Haushaltsschule und wurde nach Beendigung der Schule entlassen. Sie ging als Haushaltshilfe zu einer pensionierten Ärztin. Dort war sie fleißig und nett und ließ keine Klagen über ihren Lebenswandel aufkommen. Nachdem sie die Bekanntschaft eines Lehrers macht und überzeugt ist, dieser würde sie heiraten, gibt sie ihre Stelle auf. Leider kam es zu einem

Bruch dieser Verbindung, die ständig ein Anlaß zum Streit mit dem Vater war. T. begann, ihren alten "Lebensstil" wieder aufzunehmen. Aber diese Phase dauerte nicht lange und T. geht jetzt wieder einer geregelten Arbeit nach.

10. Fall: R. wurde in ein Heim eingewiesen. Dort konnte sie sich nicht einfügen und anpassen. Ihre Mutter beeinflußte sie sehr negativ und lockte sie aus dem Heim. R. flüchtete aus dem Heim und trieb sich in einer Großstadt herum. Dort lernte sie einen jungen Mann kennen, den sie nach einer eingetretenen Schwangerschaft heiratete. Sie arbeitete in einer Wäscherei. Bevor das erste Kind zur Welt kam, verließ sie ihren Mann und zog zu einem anderen. Mit diesem lebt sie jetzt noch zusammen und hat mit ihm drei Kinder. Dieser Mann unterhält zahlreiche stadtbekannte Liebesverhältnisse und ist Vater von drei außerehelich geborenen Kindern. R. ist jetzt Gelegenheitsarbeiterin und ihre Kinder sind alle in Pflegestellen untergebracht. Sie hält die Lebensgemeinschaft mit diesem Mann aufrecht und hält ihn aus.

11. Fall: K. kam zu einem bäuerlichen Pflegeplatz und fand ein nettes Zuhause. Mit 15 Jahren bekam sie das erste Kind. Daher kam sie ohne Einwilligung des JA nach Hause. Während der Schwangerschaft unterhielt sie schon wieder ein festes Verhältnis mit einem dissozialen Hilfsarbeiter, der sie unbedingt heiraten wollte. Das JA erteilte aber die Zustimmung nicht und die Verbindung ging auseinander.

Danach trieb sie sich längere Zeit mit unbekanntem Aufenthalt herum. Schließlich wurde sie über das zuständige Gesundheitsamt als Lues-Ansteckungsquelle angegeben und in ein Krankenhaus eingewiesen.

Nach der Krankenhausentlassung wurde der alte Lebensstil wieder aufgenommen. Wegen des Alters und der Aussichtslosigkeit dieses Falles wurde die Kontrolle durch das JA aufgehoben. Das Kind, für das kein Vater festgestellt werden konnte, blieb bei der Großmutter. K. ist attraktiv, sehr freundlich, ist aber intelligenzmäßig nicht in der Lage, ihr eigenes Verhalten zu beurteilen.

12. Fall: Bei H. sollte wegen der vorhandenen Debilität die Einweisung in ein Heim für Minderbegabte erfolgen. Sie fand aber infolge ihres Alters keine Aufnahme. Das Arbeitsamt versuchte etliche Male, ihr eine Arbeit zu besorgen, doch H. vagabundiert herum und begeht laufend kleinere Diebstähle. Zur Zeit hält sie sich bei der Mutter auf. Sie soll demnächst als Kulturarbeiterin im Forstamt eintreten. Es ist aber fraglich, ob sie diese Arbeit durchhält.

13. Fall: Bei I. findet eine Überwachung durch das JA statt. Der Vater ist Trinker, die Mutter scheint gescheit und flink zu sein, ist aber in Wirklichkeit sehr hilflos, bringt nichts zustande und wird mit den Hausarbeiten nie fertig. Mit ihrem späteren Mann hatte sie bereits drei außereheliche

Kinder und dieser wiederum drei aus erster Ehe. Aus der gemeinsamen Ehe stammt I. Wohl aus Abneigung gegen den Mann beschuldigt sie ihn der Blutschande, insbesondere mit I. In einer Verhandlung gegen den Vater stellte sich die Beschuldigung als unwahr heraus. Daraufhin kam die Mutter in eine psychiatrische Anstalt, aber es konnte nicht mit Sicherheit eine exakte Diagnose gestellt werden. I. lebt noch in diesen sehr armen Verhältnissen.

14. Fall: Bei M. wurde eine FE nicht beschlossen, da sich der Hausarzt, der Schuldirektor und die Mutter dagegen aussprachen. Die Mutter war zwar anfangs für die sofortige Heimunterbringung, aber ihre Meinung schlug ins Gegenteil um, als es ihr zu Hause an einer Arbeitskraft fehlte. M. zeigte sich jetzt scheinbar angepaßt und es ist abzuwarten, wie lange diese Besserung anhält. Sie wird jetzt stark vom Elternhaus unterstützt.

15. Fall: Für H. ist eine Überwachung ausgesprochen worden. Das Jugendgerichtsgesetz setzte die verhängte Strafe wegen der begangenen Straftaten auf drei Jahre zur Bewährung aus. Ihr Verhalten kaschiert ihre geistigen Qualitäten. Sie findet überall schnell Kontakt und Zuspruch und ist überall beliebt. Ihr nettes Benehmen täuscht über manche Unzulänglichkeiten hinweg und wirbt für Sympathie.

16. Fall: Für M. wurde die Gerichtliche Jugendpflege beantragt und sie wurde in eine Heimschule eingewiesen. Die Ferien verbrachte sie zu Hause, hatte keinen Streit mit dem Vater, aber dieser ging der "Sache" - die Vorgeschichte wird verständnishalber unten angefügt - aus dem Weg. M. hat eine Handschuhmacherlehre begonnen und ist im Begriff diese in nächster Zeit zu beenden. Sie ist sehr auf Mitleid aus und nützt die Mitleidsbezeigungen der Mitmenschen aus. Sie erhält noch jetzt Briefe und fühlt sich so als "Märtyrerin".

Vorgeschichte: Der Vater ist Trinker, die Mutter eine fleißige Frau. Sie hat aber wegen ihrer Berufsarbeit keine Zeit für die Kinder und diese sind sich selbst überlassen. Der Vater, ein sehr renitenter Mensch, weist die Mutter mit den Kindern oft aus dem Haus. Nach einem Streit war M. tagelang nicht zu Hause. Nach einer ausgedehnten Suchaktion wurde sie in einem Heustadel in der Nähe des Elternhauses gefunden. Ihre beiden Beine waren erfroren. Sie hatte zwar das Rufen gehört, aber mit Absicht gewartet bis ihr die Füße abgefroren waren. Im Krankenhaus wurde eine beidseitige Beinamputation unterhalb des Knies durchgeführt. Ihr Schicksal ging durch die Presse und die Bevölkerung zeigte reges Mitgefühl. M. fühlte sich in dieser Rolle sehr wohl.

17.Fall: Sch. wurde in ein Heim eingewiesen. Seine Führung ließ keine Klagen aufkommen und von seinen Beurlaubungen kam er immer wieder zurück. Seit seiner letzten Beurlaubung ist er aber abgängig. Im Heim absolvierte er die Schlosserlehre. Er zeigte viel Interesse und Eifer. Eine zwischenmenschliche Beziehung aufzubauen, ist ihm leider bis heute nicht gelungen.

Er lebt bindungslos.

18. Fall: E. wurde in ein Heim eingewiesen. Hier mußte er feststellen, daß das Leben doch nicht so leicht ist, wie er es sich erhofft hatte. Er wollte daher unbedingt entlassen werden und brachte Beschuldigungen gegen das Heim vor. Sein Vater unterstützte ihn dabei. Er besuchte die Berufsschule und war einer der besten Schüler. Es gelang den Eltern eine Entlassung aus dem Heim zu erreichen, obwohl das JA damit keineswegs einverstanden war. E. vagabundierte herum und nahm keine Lehrstelle an. Er arbeitet zur Zeit als Hilfsarbeiter in einer Maschinenfabrik. Er findet aber keinen richtigen Halt.

19. Fall: M. kam wegen Eigentumsdelikten in ein Heim. Über die Führung im Heim ist nichts bekannt. Nach seiner Entlassung wurde er wegen Eigentumsdelikten wiederholt straffällig. Er genügte mit dem Abschluß der 8. Volksschulklasse seiner Schulpflicht und besuchte anschließend eine landwirtschaftliche Berufsschule. Er wurde von dort entlassen, wohnte wieder daheim und arbeitete auf einem Bauernhof. Mit 16 Jahren wurde er wegen Unzucht mit einem 4-jährigen Mädchen straffällig. Es wurde eine erneute Heimeinweisung in Betracht gezogen, aber der Vater wollte ihm noch einmal die Chance eines neuen Arbeitsplatzes bieten (Landwirtschaft). Er entfernte sich daraufhin vollkommen von einem geordneten Leben und konnte nicht mehr resozialisiert werden.

20. Fall: M. kam wegen der Eigentumsdelikte in ein Heim. Er machte dort eine Malerlehre durch. Inzwischen ist seine Mutter an Krebs gestorben und sein Vater tödlich verunglückt. Trotz der primitiven Erziehungsmaßnahmen der Eltern, die zu seinem Abgleiten beigetragen haben, fand M. bei ihnen immer wieder Halt. Es gelang trotz seiner Intelligenz nicht, ihn sozial einzugliedern. Er wird immer wieder straffällig.

21. Fall: Wegen Erziehungsschwierigkeiten und aggressivem Verhalten wurde O. in ein Heim eingewiesen. Dort entwich er einige Male und wurde schließlich wegen Erfolglosigkeit wieder entlassen. Er kam zu den Eltern. Er ist jetzt als Hilfsarbeiter beschäftigt. Er hat sich bisher keine strafbaren Handlungen zuschulden kommen lassen. Er soll demnächst zur Bundeswehr eingezogen werden.

22. Fall: J. wurde wegen Arbeitsbummelei in ein Heim eingewiesen. Während seines Aufenthaltes entwich er dreimal. Die FE wurde, da keine Aussicht auf Erfolg bestand und weil J. das 19. Lebensjahr erreicht hatte, aufgehoben. Nach der Heimentlassung nahm er eine Stelle als Hilfsarbeiter an. Oft ging er keiner Arbeit nach, sondern vagabundierte in Deutschland, der Schweiz und Italien herum. Als er nach Hause zurückkehrte, war er fast verhungert und an Tuberkulose erkrankt. Er wurde zweimal in eine Heilstätte eingewiesen, aber wegen disziplinarer Schwierigkeiten entlassen. Sein derzeitiger Aufent-

halt ist nicht bekannt. Von J. ist bekannt, daß er nicht trinkt. Er sitzt nur herum und scheint kein Ziel zu haben. Er gilt als vollkommen haltlos.

23. Fall: Wegen der unzulänglichen Verhältnisse im Elternhaus kam J. in ein Heim. Dort verbrachte er 8 Jahre und trat dann eine Sattlerlehre an. Er heiratete die Tochter seines Lehrherrn und führt das Geschäft seines jetzigen Schwiegervaters.

24. Fall: Wegen Eigentumsdelikten kam S. in ein Heim. In die Gemeinschaft lebte er sich schnell ein und fand schnell Kontakt. Er ist immer auf seinen Vorteil und materiellen Gewinn bedacht und nutzt jede sich bietende Gelegenheit in dieser Hinsicht aus. Er zeigt dabei sehr viel Geschick. In seinem Wesen ist er sehr oberflächlich und seine Verfehlungen berühren ihn wenig.

25. Fall: R. sollte wegen Arbeitsbummelei und Herumstreunens in ein Heim eingewiesen werden. Diese Maßnahme wurde wegen seines Alters nicht ergriffen. Er wollte mit seinem Freund zur Fremdenlegion, wurde aber wieder zurückgebracht. Eine Arbeit nahm er nicht an und verdiente sich das nötige Geld beim Kartenspielen mit den E l t e r n ! Diese tragen wesentlich zu seinem Verhalten bei. Sie kennen den Begriff Pflichtauffassung so gut wie gar nicht und haben vollkommen die Kontrolle über ihren Sohn verloren. Zwischendurch hatte R. eine

mittelgradige Nikotinvergiftung. Danach reiste er nach Frankreich, Deutschland und der Schweiz und auch durch Österreich. Er ist jetzt zu einem Mädchen zurückgekehrt, das kurz vor der Entbindung steht. Beide gehen keiner Beschäftigung nach und leben auf Kosten der Eltern.

26. Fall: B. kam wegen Schulschwierigkeiten in ein Kinderheim. Er ist ein Mischlingskind und leidet darunter sehr. Seine Mutter hat sich nie um ihn gekümmert. Er wurde im Heim schulisch überfordert und neigte zu Kurzschlußhandlungen. Er wurde in der EB laufend kontrolliert. Dadurch besserte sich sein seelischer Zustand und auch seine charakterliche Festigkeit nahm zu. Die Hänseleien der Mitmenschen nimmt er jetzt nicht mehr so tragisch. Er beabsichtigt, die Schornsteinfegerlehre zu machen und hofft im Unterbewußtsein, dadurch weniger Anstoß zu erregen. Er hat sich sozial gut angepaßt und verhält sich ruhig und beherrscht.

27. Fall: Nach dem Tod der Mutter kam P. zur Überwachung in die FE. Er ließ sich auch einige Eigentumsdelikte zuschulden kommen, die ausschlaggebend für diese Maßnahme waren. Er beging auch während dieser Zeit kleinere Diebstähle. - Es darf aber angenommen werden, daß P. resozialisiert ist und nicht mehr durch Straffälligkeiten in Erscheinung treten wird.

28. Fall: R. kam 1971 in eine Blindenanstalt, da wegen der Diagnose "Grüner Star" ein Auge entfernt werden mußte und auf dem anderen die Sehstärke sehr

gering ist. Er wurde innerhalb von 4 Jahren 12 mal operiert. In diesem Heim traten die ersten Erziehungsschwierigkeiten auf. R. wurde nochmals operiert und nach seiner Rückkehr in das Heim, in das er kurz vor seiner Operation verlegt wurde, traten erhebliche Erziehungsschwierigkeiten auf. Er wurde aus diesem Grunde im März 1972 aus diesem Heim entlassen. Er lebt zu Hause und wird von der heilpädagogischen Beratungsstelle kontrolliert. Weitere Maßnahmen sind bis jetzt noch nicht festgelegt worden. In diesem Jahr soll R. auf jeden Fall die Normalschule besuchen, obwohl wegen der starken Sehbehinderung kein Erfolg zu erwarten ist !

29.Fall: Wegen Mißhandlungen durch die Eltern wurde W. in einer Pflegestelle untergebracht. Der Vater ist ein starker Trinker, die Mutter ist debil und geisteskrank. Er war verwahrlost und unterernährt. Bei den Pflegeeltern erholte er sich zusehends. Zwei Jahre zeigten sich keine Verhaltensauffälligkeiten. Dann wurde er eifersüchtig auf die anderen beiden Pflegekinder. Er belästigte sexuell ein kleines Mädchen und als seine Pflegemutter dies in Erfahrung brachte, verließ er diese und trieb sich in der Gegend herum. Die Polizei konnte ihn erst nach einer Woche ausfindig machen. Er kam wieder zu seiner alten Pflegefamilie und wurde mit viel Liebe wieder aufgenommen. Trotzdem entwich er erneut. Nun kam W. in ein Kinderheim und beendigte seine Schulpflicht dort. Nach der Schulzeit vermittelte ihm das Heim einen

Arbeitsplatz bei einem Bauern. Er beging dort etliche Diebstähle und ist eines Tages von dort verschwunden. Das JA versuchte, ihm immer wieder neue Arbeitsstellen zu besorgen, aber er brachte keine Ausdauer auf und verließ den Arbeitsplatz jeweils nach kurzer Zeit. Er vagabundierte durch ganz Österreich. Sein Verhalten hat sich bisher nicht geändert.

30. Fall: Der debile Junge R. kam mit 15 Jahren in ein Heim, da die häuslichen Verhältnisse sehr zu wünschen übrig ließen. - Beide Eltern trinken. Sie bewohnen eine Hausruine, da sie die bäuerliche Wirtschaft vertrunken haben. - In diesem Heim entwickelte sich R.zu einem guten landwirtschaftlichen Arbeiter und auch seine Führung im Heim muß als gut bezeichnet werden. Er versucht zwar immer aus jeder Situation seine Vorteile herauszuschlagen. Mit 18 Jahren wurde er aus dem Heim entlassen und in einer landwirtschaftlichen Arbeitsstelle untergebracht. Seine Führung im Anfang war gut, aber als er wieder Kontakt mit seinen Eltern aufnahm, fingen seine alten Verhaltensauffälligkeiten wieder an. Er fiel jetzt an seinem Arbeitsplatz durch Unehrlichkeiten, Streitsucht und falsche Beschuldigungen gegenüber seinen Kameraden auf. Aus diesem Grund wurde ihm vom Lehrherrn gekündigt. Anschließend arbeitete er auf einer Baustelle für kurze Zeit, um dann wieder eine neue Arbeitsstelle anzunehmen. Angeblich ist es wieder eine Baufirma. Wenn er keinen Kontakt mit dem Elternhaus hat, ist er gut zu leiten und zu führen, aber sobald er mit seinen Eltern in Verbindung tritt,

wird sein Benehmen unerträglich, er selbst ist träge, läßt sich einfach treiben und kennt keine eigene Initiative.

Tabelle 32: Erfolg der FE- bzw. "sonstigen" Fälle in Zahlen.

Erfolg	weiblich		männlich	
	FE	Sonstige	FE	Sonstige
gut	3	1	1	2
mäßig	2	o	1	1
schlecht	2	3	6	2
scheinbarer Erfolg	o	1	o	o
nicht absehbar	3	1	o	1

4. DISKUSSION DER ERGEBNISSE

4.1. Zur Notwendigkeit eines jugendpsychiatrischen Gutachtens nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

Die Kinder (bzw. Jugendlichen) erfahren nicht in jeder Familie die Erziehung, die sie benötigen und die ihnen rechtlich zusteht, daher hat der Staat das Jugendwohlfahrtsgesetz geschaffen, um eine Möglichkeit zu bieten, die Versäumnisse der Eltern soweit wie möglich nachzuholen. Dies kann in Form der Erziehungsbeistandschaft, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung erfolgen. Die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen können persönlichkeitsbedingt und milieureaktiven Ursprungs sein. Diese oft schwierigen Diagnosen im Rahmen der Jugendhilfe sind ohne Mitwirkung geschulter Sachverständiger schwer zu lösen. Die Aufgaben des Sachverständigen wurden durch die "Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie" und die "Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen" 1963 im Göttinger Symposium ausgearbeitet (HARBAUER). Bevor man eine Person der öffentlichen Erziehung übergibt, ist zu klären, ob sie überhaupt medizinisch als erziehbar anzusehen ist oder ob eine Unerziehbarkeit aus medizinischen Gründen vorliegt, die eine "hinlängliche soziale Brauchbarkeit" (STUTTE) nicht zuläßt.

Nach STUTTE ist ein Kind (Jugendlicher) nicht erziehbar, wenn ihm ein Mindestmaß an Begriffsvermögen, an Beherrschtheit seiner Triebregungen und Affekte , an Antrieb und Ausdauer, an Beeindruckbarkeit durch das Urteil, die Wünsche, die Leiden, die Freuden, kurz die Belange der Mitmenschen fehlt.

Er stellt neben die praktische Unerziehbarkeit, die sogenannte Unerziehbarkeit, die als Ursache kindliche Psychosen, Schwachsinn, Epilepsie, frühkindliche Hirnschädigungen, Reifestörungen und anlagebedingte Charakterabartigkeiten aufweisen kann. Es muß geklärt werden, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen die sogenannte Unerziehbarkeit für die Jugendfürsorge tragbar ist. Um nun differenzieren zu können, ob das Kind (Jugendliche) mit seinen Verhaltensauffälligkeiten in den Kreis der Unerziehbaren oder der Erziehbaren zu stellen ist - wie es auch in dieser Untersuchung teilweise der Fall war - ist es notwendig, über es (ihn) ein Gutachten zu erstellen zum Zweck "der Gewinnung eines vollständigen Bildes seiner körperlich-geistig-seelischen Eigenart" (STUTTE). Um die bestmögliche Form der Erziehung zu gewährleisten, sind bei diesen Begutachteten Grad und Form der auch im sonderpädagogischen Bereich zu erwartenden Schwierigkeiten abzuschätzen. Nur so kann, mit Blick auf die prognostischen Erwartungen, ein klarer Erziehungsplan aufgestellt werden. Auf diese Weise lassen sich bei diesen Probanden fürsorgerische Umwege und pädagogische Fehlgriffe und sicherlich auch manche Kosten ersparen (STUTTE).

4.2. Der Zeitpunkt von Gutachten und Heimerziehung.

Bei den 30 Begutachteten erfolgte die Erstellung eines Gutachtens überwiegend - zu 2/3 - ab dem 15. Lebensjahr. Bei den weiblichen Probanden findet man, daß vor dem 15. Lebensjahr kein einziges Gutachten angefordert wurde. Die Zeit des Gutachtens erstreckt sich hier vom 15. -18. Lebensjahr. Das bedeutet, daß das LJA erst nach der Schulentlassung und zu Beginn der Lehre es für richtig hält, ein Gutachten anzufordern. Allerdings war es ihm in 6 Fällen nicht eher möglich, da die Anordnung der FE bzw. FEH erst kurz vorher oder sogar nachher erfolgte. Die Heimeinweisung findet in drei Fällen erst im Anschluß an die Begutachtung statt, in drei Fällen liegt der Zeitpunkt der Heimeinweisung drei bis sechs Monate vor der Begutachtung, in einem Fall beträgt der Zeitraum ein Jahr und in zwei Fällen acht Jahre. Somit kann man sagen, daß auch die Heimerziehung bis auf zwei Ausnahmen hauptsächlich erst nach der Schulentlassung beginnt. - Der Häufigkeitsgipfel liegt bei 15 Jahren -. In einem Alter also, in dem die Erziehung eines Kindes als fast beendet angesehen werden kann und soll. Bei den männlichen Probanden entfallen 14 Gutachten auf das Alter zwischen 14 und 19 Jahre und 7 Gutachten auf das Alter zwischen 8 und 13 Jahre. Wie man erkennt, wird auch hier der überwiegende Teil, z.Zt. oder nach der Schulentlassung begutachtet. Die Begutachtung vor der Heimeinweisung ist hier 8 mal zu finden. Bei 9 Probanden erfolgt die Heimerziehung weniger als ein Jahr zuvor, bei einem Probanden beträgt der Zwischenraum ein gutes Jahr und bei dem Rest 1;7 Jahre, 2;3 Jahre und 2;1o Jahre.

Die Heimeinweisung findet zum überwiegenden Teil zwischen 14 und 18 Jahren mit einem Häufigkeitsgipfel bei 16 und 17 Jahren statt. Dieses Ergebnis stimmt mit dem der weiblichen Begutachteten überein. Es muß demzufolge auch hier die Feststellung getroffen werden, daß die Heimerziehung relativ spät einsetzt; nämlich zu einem Zeitpunkt, zu dem der Proband die Schule fast absolviert hat oder in der Lehre steht. In vier Fällen wäre die gesetzliche Voraussetzung für ein Gutachten zu einem bedeutend früheren Zeitpunkt gegeben gewesen.

SPECHT stellte hingegen bei seiner Untersuchung, die Personen des Geburtsjahrganges 1943 bis 1949 umfaßt, fest, daß die Heimeinweisung bei den Mädchen meistens im Alter von 16 - 17 Jahren stattfand und bei den Burschen im Alter von 14 - 15 Jahren. So gesehen, ergibt dies ein umgekehrtes Verhältnis wie in dieser Untersuchung. STUTTE gibt bei einer Nachuntersuchung sogenannter unerziehbarer Fürsorgezöglinge den höchsten Prozentsatz der in FE und FEH genommenen Personen mit 16 - 18 Jahren an. Bei BURCHARDT findet sich hauptsächlich ein Heimeinweisungsalter zwischen 16 und 17 Jahren. Weder STUTTE noch BURCHARDT machte eine Trennung zwischen weiblichem und männlichem Geschlecht. Man kann nur daraus schließen, daß auch hier der Zeitraum der Heimeinweisung zum größten Teil zwischen 16 und 18 Jahren liegt.

4.3. Abweichung vom Vorschlag des Gutachters.

Bei den weiblichen Begutachteten hat das LJA den Vorschlag des Gutachters in 6 Fällen, wenn man von der Forderung eines heilpädagogischen Heimes absieht, in vollem Ausmaß ausgeführt. In 3 Fällen weichen die Maßnahmen von seiten des LJA vollkommen von den Vorschlägen des Gutachters ab.

Hier muß allerdings erwähnt werden, daß in 2 Fällen der Gutachter sich für eine Aufhebung der FE ausgesprochen hat und das Landesjugendamt sie aufrecht erhielt. In einem Fall wurde die FE Anfang 1971 aufgehoben; der andere FE-Beschluß besteht weiterhin. - Im dritten Fall entstanden von Seiten des Mädchens solche Schwierigkeiten, daß eine Verwirklichung des Vorschlags kaum möglich war.

Bei den männlichen Begutachteten findet man bei den Maßnahmen - wenn man von der Forderung eines heilpädagogischen Heimes absieht - in 9 Fällen eine Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Gutachters. Bei 4 Probanden werden die Vorschläge nur zum Teil verwirklicht und in 8 Fällen weichen die Maßnahmen, die getroffen oder nicht getroffen werden, sozusagen vollkommen vom Vorschlag des Gutachters ab. Im ersten Fall treten folgende Unstimmigkeiten zutage:

Einmal wird die FE nur ein halbes Jahr im Heim und anschließend für 1 1/2 Jahre zu Hause durchgeführt, obwohl von seiten des Gutachters eine FE zu Hause strikt abgelehnt wird.

Einmal wird, obwohl die Möglichkeit der Verlegung in ein heilpädagogisches Heim besteht, diese bewußt fallen gelassen, da das Heim diese nicht für nötig findet. Außerdem erhält der Begutachtete, soweit dies den Akten zu entnehmen ist, keinen Sonderunterricht im Lesen und Schreiben.
Einmal wird die Forderung nach einem Legasthenikerunterricht in keiner Weise beachtet.
Einmal wird die FE nach einem halbjährigen Heimaufenthalt zu Hause durchgeführt, da die Eltern vollkommen gegen eine Heimunterbringung eingestellt sind.
In den 8 Fällen, bei denen die Maßnahmen des LJA kaum oder gar nicht mit den Vorschlägen des Gutachters übereinstimmen, sind folgende "Regelwidrigkeiten" zu nennen:
2 Kinder werden je in vier verschiedenen Heimen untergebracht; eines von ihnen erfährt außerdem keine psychagogische Betreuung. BURCHARDT vertritt die Auffassung, daß schon ein einmaliger Heimwechsel sich ungünstig auf die spätere Lebensbewährung auswirkt.
Ein Kind wird in die 9. Volksschulklasse aufgenommen, obwohl es aus der 5. Klasse kommt. Es wird in die Lehre geschickt, obwohl das Gutachten einen Anlernberuf vorschlägt. - Die begonnene Lehre endet mit einem Mißerfolg. -
Ein Jugendlicher wird ohne Lehrabschluß beschäftigt, obwohl er nach Aussagen des Gutachters zu einer Lehrausbildung befähigt ist. Als Grund wird angegeben, daß der Betreffende selbst an keiner Lehre interessiert ist und dies wird anscheinend ohne weiteres akzeptiert.

Ein Jugendlicher wird einem offenen statt, wie vorgeschlagen, einem geschlossenen Heim zugeführt. Er entweicht etliche Male und kehrt schließlich nicht mehr zurück.

Einem Jugendlichen wird weder eine Sprachheilbehandlung noch eine psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung zuteil, obwohl diese dringend empfohlen werden.

Zwei Jugendliche werden nach Hause entlassen, anstatt in ein Heim eingewiesen. Bei einem von ihnen besteht die Begründung, daß kein Heimplatz zu finden ist.

Daß der Vorschlag eines heilpädagogischen Heimes so oft ignoriert wird, liegt daran, daß es zur Zeit sehr wenige Heime dieser Art gibt in Relation zu den Personen, für die eine derartige Unterbringung gefordert wird.

Ein häufiger Heimwechsel ist oft darauf zurückzuführen, daß die betreffenden Heime eine Verlegung fordern, da das Kind (der Jugendliche) für die Gruppe und das Heim nicht mehr tragbar ist. Es kann überhaupt zum Problem werden, einen und dazu noch geeigneten Heimplatz zu finden. Die Fürsorger können oft eine Liste von Absagen vorweisen und dann bleibt nichts anderes übrig als das Kind (den Jugendlichen) zu Hause zu belassen. Im Grunde bemüht sich das LJA darum, die empfohlenen Vorschläge zu beachten und durchzuführen. Nur leider liegen auch hier die Theorie und die Praxis in vielen Fällen zu weit voneinander entfernt.

4.4. Kritische Würdigung der eigenen Ergebnisse anhand der Literatur.

Das Lebensalter zur Zeit der Heimeinweisung, verglichen mit der Literatur, wurde im vorangegangenen Kapitel erörtert. Knapp die Hälfte (14) der Begutachteten haben in der Kindheit die Eltern als Erzieher kennengelernt. Es ist aber der Tabelle zu entnehmen, daß gut zwei Drittel der Eltern selbst charakterlich abnorm und auffällig sind. BURCHARDT findet in seiner Untersuchung bei 66 % der Eltern diese charakterlichen Abnormitäten. NISSEN sagt, daß Personen mit präsenten, aber nicht aktionsfähigen, emotional frigiden oder "instinktschwachen" (ASPERGER) Müttern unter bestimmten Voraussetzungen von einer mindestens teilweise irreversiblen psychischen Retardierung bzw. Entwicklungsdeviation bedroht sind. Auf den größten Teil der Mütter dieser Begutachtung trifft die Aussage von NISSEN zu.

ASPERGER meint, daß es wissenschaftliche Arbeiten gibt, die besagen, daß das Verhalten des Vaters für das Entstehen einer Verwahrlosung noch bedeutsamer ist als das der Mutter. In dieser Untersuchung findet man - wie erwähnt - einen erheblichen Prozentsatz von Vätern, die durch Straftaten, Arbeitsscheu, Minderbegabung, Streitsucht oder Alkoholabusus auffällig geworden sind. BURCHARDT gibt bei den Vätern einen Prozentsatz von 41 an. Nun kann man bei dieser Untersuchung nicht mit Sicherheit behaupten, daß dem Verhalten des Vaters mehr Bedeutung zuzuordnen ist. In etlichen Fällen lehnen die Eltern die Kinder sogar ab, ja, ein Kind wird effektiv wie ein Gegenstand beim Jugendamt zurückgelassen. Diese affektive Ab-

lehnung ("Rejection") bedeutet einen schwerwiegenden Störfaktor für die Entwicklung. Daraus resultieren als Reaktion des Kindes Aggressivität, Verwahrlosung und Affektflachheit (RICHTER). Wie man aus der Tabelle ersehen kann, rückt die Aggressivität bezüglich der Häufigkeit der FE bzw. FEH - Gründe bei den männlichen Begutachteten an die zweite Stelle. Diese gehört den primären Selbsterhaltungstrieben, die sich im Laufe der kindlichen Entwicklung unter dem "Vermehrungszwang" (zit. nach GEHLEN) durch Milieu und Erziehung nach soziologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ausrichten und einordnen (RICHTER). Das Milieu, dem die 3o Begutachteten zuzuordnen sind, ist zu einem geringen Teil das der unteren Mittelschicht und das der Unterschicht. BURCHARDT kam zu einem ähnlichen Ergebnis. GRUHLE fand bei einer Untersuchung von 105 Verwahrlosten, daß bei 10 Probanden die Verwahrlosung nur milieubedingt sei, bei 9 Probanden kam als Ursache hauptsächlich das Milieu in Frage und bei 43 Probanden trafen Umwelt und Anlage zu ungefähr gleichen Teilen zusammen. Die vorliegende Untersuchung scheint GRUHLE in gewisser Hinsicht recht zu geben. Störungen im Affektbereich, wie RICHTER sie angibt, sind bei 25 Mädchen und Jungen , obwohl sie von den Eltern nicht immer abgelehnt werden, deutlich bis massiv vorhanden. Sie äußern sich in Verängstigung, Gehemmtheit, Labilität, Verunsicherung, Antriebsarmut, Bindungslosigkeit, geringer Mitschwingungsfähigkeit und Depressivität. Der überwiegende Teil der Begutachteten stammt aus einer Zweikindehe, ein Ergebnis, das mit einer Untersuchung von STUTTE übereinstimmt. 6 Patienten haben die

Kindheit in Heimen verbracht und haben keine Bezugsperson kennengelernt. Die enge Mutter-Kind-Beziehung, die SPITZ (nach SIMMEL) als "Dyade" bezeichnet, fehlt diesen Kindern und sie neigen als emotionell frustrierte Heimkinder zur Verwahrlosung (BIERMANN). Was das geistige Niveau der Begutachteten betrifft, findet man bei den Mädchen 7, die einen Intelligenzquotienten (IQ) nach dem HAMBURG-WECHSLER-Intelligenztest für Kinder und Erwachsene (HAWIK und HAWIE) unter 90 aufweisen. - 3 liegen zwischen einem IQ von 8o und 9o, 2 zwischen einem IQ von 8o und 7o und je 1 zwischen 6o und 7o und unter 6o. Bei den Burschen überwiegt die Durchschnittsintelligenz; bei 8 bestehen Intelligenzdefekte. Somit stimmt dieses Ergebnis mit der Aussage von SPECHT, daß mehr Begabte als Unbegabte verwahrlosen, überein. Nimmt man aber beide Gruppen zusammen, so ergibt sich fast ein Verhältnis von 1 : 1. ASPERGER erwähnt, daß bei Typen mit intellektueller Unterwertigkeit - die für sich allein besonders bei leichterem Grad zur Verwahrlosung neigen - und sehr ungünstigem Milieu die Verwahrlosungsgefahr im jugendlichen Alter in hohem Maße wächst. Diese Situation trifft auf 8 weibliche Begutachtete und auf 9 männliche dieser Untersuchung zu. ASPERGER führt dies auf eine Reifungshemmung oder -verspätung und auf das fehlende Maß an Halt, Hemmungsfunktion und Verantwortung zurück, Faktoren, die für die Lebensbewährung von Lehre oder Berufsarbeit nötig wären. Auch MOOR meint, daß Verwahrlosung mit Entwicklungshemmungen verknüpft sein kann. Andererseits gibt ASPERGER an,

gestaute Sexualität dränge zur Entladung. Daraus entstehen Konfliktsituationen, die häufig zu schwerer Verwahrlosung führen. Bei den Burschen sind nicht selten Arbeitsflucht, Arbeitsscheu und Eigentumsdelikte, was diese Untersuchung bestätigen kann, zu verzeichnen, während bei den Mädchen sexuelle Depravationen bis zur Prostitution zu erwähnen sind, eine Tatsache, die hier bei 4 Mädchen mit Sicherheit zutrifft. Der Beginn der Auffälligkeiten liegt bei - die Zahl der weiblichen Probanden ist in Klammern angegeben - 7 (2) männlichen Probanden in der ersten Hälfte der Schulzeit, bei 7 (2) in der zweiten Hälfte der Schulzeit, bei 7 (4) im Jugendalter. Ein Mädchen ist in die FE gekommen, da sie durch den liederlichen Lebenswandel der Mutter zu verwahrlosen drohte.

STRUNK stellt in einer Untersuchung von 230 Patienten fest, daß das Einsetzen der Verwahrlosungssymptomatik bei 65 (46 m, 19 w) Untersuchten bis zu 1o Jahren und bei 165 (12o m., 45 w.) zwischen 10 und 21 Jahren zu verzeichnen war. Er wählte diese Unterteilung, da sich im 1o. Lebensjahr ein Minimum für das Einsetzen der Symptomatik ergab. Auch diese Untersuchung zeigt ein ähnliches Resultat. STRUNK führt weiterhin an, daß für die Aussicht auf soziale Eingliederung das Alter beim Einsetzen der Auffälligkeiten nicht relevant sei.

Die Punktzahl des Handlungsteils beim HAWIK bzw. HAWIE liegt bei mehr als 2/3 der Mädchen und Jungen über dem Verbalteil. U.SCHLICHTING kam in ihrer Untersuchung zu einem ähnlichen Ergebnis.

Der bildungsunabhängige, nicht verbale Intelligenztest RAVEN ergab bei allen weiblichen Personen einen durchschnittlichen Wert von 25 %, einmal sogar über 5o %. Bei den männlichen Personen lag nur 1 unter 2o %, 7 zwischen 2o und 25 % und 1 über 95 %. Auch dieses Ergebnis stimmt mit der Untersuchung von U. SCHLICHTING überein.

Die Zahl der Legastheniker beträgt 8. Somit weist fast 1/3 der Begutachteten dieses Merkmal auf. Die Legasthenie kann häufig ein Grund des Schulversagens, der sekundären Neurotisierung und sozialen Isolierung sein.

TAMM nennt drei Bedingungskomplexe der Legasthenie:
1) die Bedingungen, die im häuslichen Milieu liegen,
2) Bedingungen der schulischen Umwelt und der Lernsituation,
3) Bedingungen, die durch Persönlichkeitseigentümlichkeiten des Kindes gegeben sind.
Zumindestens einer der drei Komplexe trifft auf die Legastheniker dieser Untersuchung zu.

Ob aber eine frühzeitige Erkennung und Behandlung der Legasthenie im Durchschnitt eine soziale Integration der Begutachteten zur Folge gehabt hätte, muß dahingestellt bleiben. Im folgenden sei STUTTE zitiert: "Die Schule hatte sich häufig nicht davon überzeugen lassen, daß die Leistungsschwäche eines Kindes nicht Ausfluß eines Mangels an geistiger

Substanz sei, sondern emotionale, soziologische oder sonstige Ursachen habe."

Wenn man das Untersuchungsgut betrachtet, so muß man feststellen, daß bei jedem der Probanden auffällige Persönlichkeitsstrukturen vorliegen, ohne daß sich im Einzelfall exakt klären ließ, inwieweit diese konstitutionell oder peristatisch bedingt sind. Nach A. FUCHS-KAMP resultiert aus dem Ausmaß der Abnormität, die Unfähigkeit, sich sozial anzupassen. Im folgenden sollen zu den wichtigen Gründen der Anordnung von FEH und FE Ergebnisse von STUTTE, SPECHT, HEIGL und BROSCH angeführt werden. Bei den männlichen Begutachteten stellen die Eigentumsdelikte den wichtigsten Grund der FE bzw. FEH dar. Auch HEIGL kam zu diesem Ergebnis. Bei den Mädchen ist die Auffälligkeit "Herumtreiben" zahlenmäßig zwar größer als die der unerwünschten sexuellen Beziehungen. Aber da die zuletzt genannte Form der Verwahrlosung der häufigere Grund zur FE bzw. FEH war, kann man ableiten, daß das vorliegende Ergebnis mit Untersuchungen von STUTTE, SPECHT und BROSCH übereinstimmt, was den häufigsten Einweisungsgrund betrifft. Zum Vergleich sollen Ergebnisse von STUTTE, SPECHT und BROSCH in einer Tabelle aufgezeigt werden.

Tabelle 33: s. S. 134.

Tabelle 33: Rangfolge von Verwahrlosungssymptomen.

	STUTTE	SPECHT	BROSCH	EIGENE UNTERSUCHUNGEN
Männliche Probanden:				
1.	Eigentumsdelikte	Eigentumsdelikte	Eigentumsdelikte	Eigentumsdelikte
2.	Herumtreiben	Arbeitsbummelei	Arbeitsbummelei	Schulschwänzen
3.	Unfug, Frechheit, Verlogenheit	Herumtreiben u. Ausbleiben tagsüber/nachts	Schulschwänzen	Arbeitsbummelei
4.	Arbeitsbummelei	Widersetzlichkeit gegen Erwachsene	-	Fortlaufen u. Ausbleiben tagsüber/nachts
Weibliche Probanden:				
1.	Unerwünschte sexuelle Beziehungen	Unerwünschte sexuelle Beziehungen	Unerwünschte sexuelle Beziehungen	Herumtreiben
2.	Eigentumsdelikte	Arbeitsbummelei	Arbeitsbummelei	Unerwünschte sexuelle Beziehungen
3.	Schulschwänzen, Herumtreiben	Herumtreiben, Fortlaufen	Eigentumsdelikte	Schul- bzw. Berufsschulschwänzen
4.	Arbeitsbummelei	Eigentumsdelikte	-	Widersetzlichkeit gegen Erwachsene

Die Entwicklung der Mädchen und Jungen wurde vom Zeitpunkt des Gutachtens bis einschließlich Februar 1972 verfolgt, soweit es die Unterlagen des Landesjugendamtes zuließen. Bis dahin wurde für 3 Mädchen und 7 Jungen die FE bzw. FEH aufgehoben.

Bei den Mädchen bestanden folgende Gründe:
(- Das Alter ist in Klammern angegeben. -)

1. da 1 Jahr Aufsichtsentzug bestand (2o J.)
2. da eine Fortsetzung der FE sinnlos war (18;8 J.)
3. da die Betreffende nicht gewillt war, nach Aufforderung mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen (18;1o J.)

Bei den Burschen bestehen diese Gründe:

1. da der Zweck als erreicht anzusehen war (2o J.)
2. da der Zweck als erreicht anzusehen war (2o J.)
3. da der Zweck als erreicht anzusehen war (14 J.)
4. wegen Erreichung der Volljährigkeit (§ 75 Abs. 1 JWG (21 J.)),
5. da erhebliche medizinische Regelwidrigkeiten vorlagen (§ 75 Abs. 2 JWG, (18;6 J.))
6. da keine Verwahrlosung vorlag (11 J.)
7. da innerhalb von 6 Monaten die endgültige FE nicht angeordnet zu werden brauchte (13 J.).

Bei beiden Geschlechtern ist ein Drittel aus der FE ausgeschieden. Man stellt fest, daß bei den Mädchen in keinem Fall der Zweck erreicht worden ist. Allerdings ist kein Vergleich möglich, da nur 9 Mädchen den 21 Jungen gegenüberstehen.

Bei Abschluß der Beobachtung sind 3 Mädchen in der heimeigenen Wäscherei, im Küchenbetrieb und als Lehrling in der Damenschneiderei beschäftigt. Die übrigen 6 arbeiten außerhalb als Serviererin, Stationshilfe, Haushaltshilfen (2) und Bardamen (2).
Die Mädchen, bei denen der Vorschlag des Gutachters nicht eingehalten wurde, arbeiten im Haushalt des Vaters, als Serviererin und in der Wäscherei des Heimes. Zwei Mädchen, bei denen der Vorschlag in vollem Ausmaß durchgeführt wurde, sind jetzt als Bardamen tätig. Die übrigen zeigen einen positiven Erziehungserfolg.
Bei den männlichen Personen leben 7 in Heimen; 2 von ihnen besuchen die Schule (Volksschule, Berufsfachschule) und 5 arbeiten in der Gärtnerei, in der Landwirtschaft, in der Bibliothek, als Schlosserlehrling und in einer Schreinerei. Der Schreinergehilfe ist wegen schweren Raubes angeklagt.
8 Probanden sind beschäftigt als Hilfsarbeiter, Gelegenheitsarbeiter, Soldat, Kraftfahrer und in der Schreinerei, einer ist arbeitslos, 2 sind in der Strafanstalt, 2 besuchen die Volks- und Sonderschule und einer wurde aus medizinischen Gründen als nicht erziehbar angesehen.

Bei den Begutachteten, bei denen der Vorschlag bedingt erfüllt wurde, ist einer arbeitslos und einer wegen schweren Raubes angeklagt. Die übrigen

zeigen einen positiven Erfolg.

Von den Personen, bei denen die Maßnahmen mit dem Vorschlag des Gutachters übereinstimmen, sind zwei mit negativer Entwicklung zu verzeichnen (einer sitzt in der Strafanstalt ein und ein Proband ist Gelegenheitsarbeiter). Die übrigen gehen einer geregelten Arbeit nach oder besuchen die Schule.
Von den Begutachteten, bei denen der Vorschlag ignoriert wurde, zeigen 6 einen positiven Lebenserfolg (Hilfsarbeiter, Soldat, Kraftfahrer, Schreinerlehrling, landwirtschaftlicher Helfer und Schüler), einer ist wegen schweren Raubes angeklagt und einer wurde als "nicht erziehbar" beurteilt.
Wenn man von der Gesamtzahl ausgeht und die Maßnahmen unbeachtet läßt, weisen 8 Begutachtete einen negativen Ausgang bis Februar 1972 auf. Das ist knapp ein Viertel des Untersuchungsgutes.

STUTTE hat auf Grund von zahlreichen Untersuchungen festgestellt, daß etwa 60 % aller Fürsorgezöglinge zu einem vollen bzw. befriedigenden Lebenserfolg gelangen, das heißt, zu sozial tüchtigen Menschen werden. Der von PIECHA errechnete Durchschnitt nach den wichtigsten Erfolgserhebungen ergibt für Fürsorgezöglinge einen Bewährungssatz von 66,49 % mit gutem bis befriedigendem Erfolg und 26,71 % mit einem Mißerfolg (BURCHARDT).
Es soll nun eine Vergleichstabelle von BURCHARDT folgen, die die Bewährungs- bzw. Erfolgssätze in Prozent angibt.

Tabelle 34: Vergleich von Bewährungssätzen.

Erfolg	BURCHARDT	PIECHA	HÜBNER
"Bewährte"	62,9 %	29,7 %	5o,4 %
"Teilbewährte"	21,7 %	29,7 %	35,6 %
"Nichtbewährte"	15,4 %	38,4 % (2,2 % Ausfälle)	14,o %

BURCHARDT führt an, daß die Verwahrlosung unter 14 Jahren eine günstige Prognose hat. Die Gruppe der über 16 Jahre alten Jungen und Mädchen hat die geringsten Aussichten auf eine gute Lebensbewährung.

Die FE unter 14 Jahren trifft in der eigenen Untersuchung auf 10 Kinder, also auf einDrittel des Untersuchungsgutes (8 m, 2 w) zu. Davon haben zwei männliche Probanden bis Februar 1972 in der bisherigen Lebensbewährung versagt. Da die Zahl des Untersuchungsgutes viel zu gering ist, läßt diese keinen Vergleich für den Bewährungssatz von PIECHA, BURCHARDT und HÜBNER zu, ebenso nicht für die letzte Feststellung von BURCHARDT. Außerdem fanden die Untersuchungen von BURCHARDT 9 - 14 Jahre nach der Fürsorgeentlassung statt, bei PIECHA und HÜBNER ist der Zeitraum nicht viel geringer, und bei A. FUCHS-KAMP, die ebenfalls über das Lebensschicksal ehemaliger Fürsorgezöglinge berichtet, sind die Probanden zwischen 3o und 4o Jahre alt. Ein weiteres Moment, das einen Vergleich verbietet, ist die Angabe von STRUNK, daß bei zunehmendem Alter, das bis zu 25 Jahren reichte,

einem signifikant größeren Teil der Patienten eine soziale Eingliederung gelang.

Um auf das Resultat der negativen Fälle zurückzukommen, ist man geneigt, mit BÄRSCH zu sagen: " Vor allem aber kann das Scheitern als eine zum Wesen der Erziehung gehörende Möglichkeit eintreten. "

5. ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Untersuchung wurden 30 Gutachten der Abteilung für Kinder und Jugendliche der Universitäts-Nervenklinik Homburg/Saar, die im Rahmen einer FE- oder FEH-Anordnung vom Landesjugendamt (LJA) angefordert wurden, erfaßt. Diese Gutachten verteilen sich mit 9 auf das weibliche und mit 21 auf das männliche Geschlecht. Es soll der Zusammenhang zwischen der Begutachtung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und den durch das LJA getroffenen Maßnahmen untersucht werden. Weiterhin wurde die Führung und Entwicklung der Begutachteten, soweit es möglich war, bis Februar 1972 verfolgt. Die Daten hierfür sind den Akten des LJA Saarbrücken entnommen worden.

Nach der Untersuchung muß festgestellt werden, daß das LJA bemüht ist, eine Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Gutachters zu erreichen. Vor allem fehlt es aber an heilpädagogischen Heimen. So entsteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem der Verhaltensstörung adäquaten Vorschlag des Gutachters und den tatsächlich getroffenen Maßnahmen. Diese Diskrepanz ist institutionell bedingt durch das Fehlen entsprechender heilpädagogischer Heime.

Bei den Mädchen stimmte der Vorschlag des Gutachters mit den unternommenen Maßnahmen in 6 Fällen überein. Bei den 3 abweichenden wurden 2 FE-Beschlüsse aufrecht erhalten, die laut Gutachten hätten aufgehoben werden sollen. Ein Mädchen setzte der Heimunterbringung einen solchen

Widerstand entgegen und war weiterhin in ihrem Verhalten so auffällig, daß sie in eine andere Nervenklinik eingewiesen wurde. Im Endeffekt konnte bei diesen 3 Mädchen aber im Februar 1972 eine positive Entwicklung festgestellt werden. Von den durchgeführten Vorschlägen sind 5 positiv verlaufen und ein Fall negativ.

Bei den Jungen findet man in 9 Fällen eine Übereinstimmung, in 4 Fällen eine teilweise Übereinstimmung und in 8 Fällen so gut wie keine Übereinstimmung in der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen.
Bei den nicht befolgten Fällen wird ein zu häufiger Heimwechsel, eine falsche oder gar keine Heimwahl vorgenommen oder Schul- und Lehrprobleme falsch gelöst. Von diesen haben 2 ein negatives Schicksal erlitten.
Bei den 13 Fällen (Übereinstimmung und teilweise Übereinstimmung mit den Vorschlägen) entwickelten sich 4 Fälle negativ. Die übrigen konnten eine gute bis mäßige Entwicklung für sich in Anspruch nehmen.

Von den Vorschlägen der österreichischen Erziehungsberatung (EB) weichen 3 Maßnahmen ab. Für einen männlichen Probanden (Pbn) wurde keine FE wegen vorgeschrittenen Alters beschlossen. Bei den weiblichen Pbn fand ein Mädchen wegen Platzmangel und altersbedingt keine Aufnahme, für die zweite Pb wurde keine FE beschlossen, da sich der Hausarzt, der Schuldirektor und die Mutter dagegen ausgesprochen haben. Von den

Mädchen (Jungen) der FE-Fälle haben 5 (2) einen guten bis mäßigen, 2 (6) einen negativen Erfolg zu verzeichnen und bei 3 Mädchen ist noch nicht absehbar, ob die Entwicklung zur positiven oder negativen Seite tendiert. Bei den "sonstigen Fällen" der weiblichen Gruppe (männlichen Gruppe) haben 2 (3) eine positive Entwicklung erzielt, 3 (2) eine negative und bei je einem weiblichen und männlichen Probanden ist der Erfolg zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar.

Die Untersuchung zeigt, daß bei der Therapie dissozialer Kinder und Jugendlicher im Rahmen der öffentlichen Erziehung durchaus Erfolge errungen werden können.

Eine bessere Differenzierung und Strukturierung der Heime mit den Möglichkeiten optimaler pädagogischer, psychologischer und beruflicher Betreuung könnten die Erfolgsaussichten verbessern.

Durch ein neues Jugendhilfegesetz und die Herabsetzung der Volljährigkeit werden die Grundbedingungen der öffentlichen Erziehung verändert werden. Entscheidend ist aber erst die Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen, vor allem für die sozial randständigen Gruppen. Dieser Maßnahmenkatalog gibt eine Antwort - aber nur eine Teilantwort - auf die Frage von Ruth BANG: "Was sollen wir tun ? Wenn bloß die Eltern anders wären, dann gäbe es weniger schwierige Kinder, Neurotiker, Alkoholiker und Kriminelle."

LITERATURVERZEICHNIS

AICHHORN, A.: Verwahrloste Jugend. 3. Aufl.
Bern: Huber 1951

AICHHORN, A.: Erziehungsberatung und Erziehungshilfe.
Bern: Huber 1959

ASPERGER, H.: Verwahrlosung: In: Handbuch der Sozialerziehung.
Hrsg. von: E. BORNEMANN, G.v.MANN-TIECHLER.
Bd. 3.
Freiburg, Herder 1964

ASPERGER, H.: Heilpädagogik. 4. Aufl.
Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1965

BANG, R.: Psychologische und methodische Grundlagen der Einzelfallhilfe. 4. Aufl.
München: Reinhardt 1968

BANG, R.: Die helfende Beziehung als Grundlage der persönlichen Hilfe. 2. Aufl.
München: Reinhardt 1970

BÄRSCH, W.: Probleme der Verhaltensgestörtendiagnostik.
In: G. HECKEL, T. JENSEN, I.M. SCHAAF.
Das behinderte Kind in Schule und Gesellschaft.
Braunschweig: Westermann 1968

BECKER, W.: Erziehungsbeistandschaft. In: Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik und ihrer Grenzgebiete.
Hrsg. von G. HEESE, H. WEGENER, 3. Aufl. Band 1,
Berlin: Marhold 1965

BIERMANN, G.: Wege zur Jugendkriminalität.
In: Soziologie der Jugendkriminalität.
Hrsg. von P. HEINTZ, R. KÖNIG.
Köln, Opladen: Westdt. Verl. 1962

BROSCH, P.: Fürsorgeerziehung.
Frankfurt: Fischer 1971

BURCHARDT, H.: Heimverhalten und Lebensbewährung der mit "günstiger Prognose" entlassenen Fürsorgezöglinge. Diss., Göttingen 1961

DENK, K.: Pädagogik bei verhaltensgestörten Kindern. In: Handbuch der Heilpädagogik in Schule und Jugendhilfe. Hrsg. v. H. JUSSEN. München: Kösel 1967

DÜHRSSEN, A.: Heimkinder und Pflegekinder in ihrer Entwicklung. 2. Aufl. Göttingen: Hogrefe 1964

ENGELMANN, E.: Heimpädagogik. in: Handbuch der Heilpädagogik in Schule und Jugendhilfe. Hrsg. von H. JUSSEN. München: Kösel 1967

FELDMANN, H.: Sozialpsychiatrische Aspekte jugendlicher Verwahrlosung. Fortschr. Neurol. Psychiat. 33: 332-346 (1965)

FUCHS-KAMP, A.: Lebensschicksal und Persönlichkeit ehemaliger Fürsorgezöglinge. Berlin: Springer 1929

GEHLEN, H.: zit. nach RICHTER (1963)

GLUECK, S., GLUECK, E.: Jugendliche Rechtsbrecher. Stuttgart: Enke 1963

GREGOR, A., E.VOIGTLÄNDER: Die Verwahrlosung, ihre klinisch-psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung. Berlin: Karger 1918

GRUHLE, H.W.: Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität.. Berlin: Springer 1912

HARBAUER, H.: Allgemeine Entwicklungsbiologie und Reifungspathologie. Jb. Jugendpsychiat. 3: 221-24o (1962)

HARTMANN, K.: Über die Entbehrung des Vaters und ihre Bedeutung für die männliche Jugendverwahrlosung. Prax. Kinderpsychol.Kinderpsychiat. 1o: 249-254 (1961)

HARTMANN, K.: Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1970

HEIGL, F.: Ein prognostisch entscheidender Charakterzug bei verwahrlosten Jugendlichen. Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 11:197-201 (1962)

HEIGL, F.: Die analytische Gruppenpsychotherapie im Heim. Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 12:115 - 122 (1963)

HOMBURGER, A.: Vorlesungen über Psychopathologie des Kindesalters. Berlin: Springer 1926

JANS, K.W., HAPPE, E.: Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz. Köln: Dt. Gemeinde-Verl. 1963

KIEL, G.: Erziehung. In: Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik und ihrer Grenzgebiete. Hrsg. von G. HEESE, H. WEGENER. 3. Aufl. Bd. 1 Berlin: Marhold 1965

MEYER, K.: zit. nach LUTZ, K. (1964)

MOLLENHAUER, M.: Freiwillige Erziehungshilfe. In: Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik und ihrer Grenzgebiete. Hrsg. von G. HEESE, H. WEGENER. 3. Aufl. Bd. 1. Berlin: Marhold 1965

MOLLENHAUER, M.: Fürsorgeerziehung. In: Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik und ihrer Grenzgebiete. Hrsg. von G. HEESE, H. WEGENER. 3. Aufl. Bd. 1. Berlin: Marhold 1965

MOOR, P.: Heilpädagogische Psychologie. Berlin, Stuttgart: Huber 1958

NISSEN, G.: Depressive Syndrome im Kindes- und Jugendalter. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1971

NOHL, H.: zit. nach KIEL (1965)

PIECHA, W.: Die Lebensbewährung der als unerziehbar entlassenen Fürsorgezöglinge. Göttingen: Schwartz 1959

RICHTER, H.E.: Eltern, Kind und Neurose. Stuttgart: Klett 1963

RIEDEL, H.: Jugendwohlfahrtsrecht. München: Beck 1965

SCHLICHTING, U.: Zum Intelligenzprofil verwahrloster Jugendlicher. Diagnostica 1o: 1o1 - 1o7 (1964)

SLAVSON, S.R.: Einführung in die Gruppentherapie. Göttingen: Hogrefe 1956

SPITZ, R.A.: Die Entstehung der ersten Objektbeziehungen. Stuttgart: Klett 1957

SPECHT, F.: Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung. Stuttgart: Enke 1967

STRUNK, P.: Katamnestische Erhebungen bei Entwicklungsstörungen im Jugendalter. Jb. Jugendpsychiat. 5,84 - 91 (1967)

STUTTE, H.: Über Schicksal, Persönlichkeit und Sippe ehemaliger Fürsorgezöglinge. Hab.-Schr., Tübingen 1943

STUTTE, H.: Verwahrlosung durch Krankheit. Öff. Ges. - Dienst, 7: 178 (1941/42)

STUTTE, H.: Über Fälle von Diskrepanz während der Fürsorgeerziehung und sozialem Ausgang. Z.Kinderforsch. 5o: 19 - 33 (1944)

STUTTE, H.: Vom Lebenserfolg der Fürsorgeerziehung. Kinderärztl. Prax. 17: 1o9 - 113 (1949)

STUTTE, H.: Methodik und Ergebnisse der Bewährungsprüfung bei ehemaligen Fürsorgezöglingen. In: Handbuch der Heimerziehung. Hrsg. von F. TROST, H. SCHERPNER, Lfg. 6, Frankfurt: Diesterweg 1956

STUTTE, H.: Die soziale Individual-Prognose bei verwahrlosten und kriminellen Jugendlichen. In: Handbuch der Heimerziehung. Hrsg. von F. TROST, H. SCHERPNER. Lfg. 6. Frankfurt: Diesterweg 1956

STUTTE, H.: Grenzen der Sozialpädagogik. Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (AFET). H.12. Hannover 1958

STUTTE, H.: Kinderpsychiatrische Beobachtungen bei Flüchtlingskindern. In: Seelische Gesundheit. Hrsg. von H. MENG, E. STERN. Bern, Stuttgart: Huber 1959

TAMM, H.: Die Betreuung legasthenischer Kinder. Weinheim, Berlin, Basel: Beltz 1970

THORUN, W.: Jugendfürsorge. In: Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik und ihrer Grenzgebiete. Hrsg. von G. HEESE, H. WEGENER. 3. Aufl. Bd. 2. Berlin: Marhold 1965 - 1969

WEINSCHENK, C.: Die erbliche Lese- und Rechtschreibeschwäche und ihre sozialpsychiatrischen Auswirkungen. Bern, Stuttgart: Huber 1968

WERNER, R.: Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung. Recht der Jugend 12: 113 - 118 (1964)

WIESENHÜTTER, E.: Soziologie der Neurosen: In: Handbuch der Neurosenlehre. Hrsg. von E. FRANKL, V.v.GEBSATTEL, Bd. 1. München: Urban & Schwarzenberg 1959

WILFERT, O.: Das Erziehungsheim gestern, heute und morgen. Neuwies: Luchterhand 1969

WITTER, H.: Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1970

ZÜBLIN, W.: Das schwierige Kind. 2. Aufl. Stuttgart: Thieme 1969.

LEBENSLAUF

Am 8.9.1942 wurde ich, Sylvia MERTENS, als Tochter des jetzigen Facharztes für Augenheilkunde, Dr. Horst MERTENS und seiner Ehefrau Charlotte, geb. BULFON, in Wien geboren.
Meine Schulbildung bestand aus dem Besuch der Volksschule und der Absolvierung der höheren Schule. Das Abitur legte ich 1965 ab.

Im Anschluß an das Abitur begann ich im Sommersemester 1965 an der Universität in Innsbruck das Medizinstudium und bestand 1968 das Physikum. Die klinischen Semester studierte ich an der Universität in Innsbruck, in Würzburg und des Saarlandes. Nach Abschluß des Sommersemesters 1971 begann ich das medizinische Staatsexamen, welches ich am 1o.12.1971 vollendete.

Das folgende Medizinalassistentenjahr absolvierte ich in den Abteilungen der Kinderpsychiatrie, der Chirurgie und der Inneren Medizin.

Am 23.5.1973 wurde mir die Approbation als Arzt erteilt.
Ich beabsichtige, den Facharzt für Pädiatrie zu machen.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr.med. H.M.MEYERHOFF, ärztlicher Direktor des Krankenhauses für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Landeskrankenhauses Schleswig/Hesterberg und ehemaliger Leiter der Abteilung für Kinder und Jugendliche der Universitäts-Nervenklinik Homburg/Saar, erlaube ich mir, meinen herzlichen Dank auszusprechen für die Überlassung des Themas und die Anregungen während der Arbeit, sowie für die stete Bereitschaft zur Einführung und Betreuung der Arbeit.

Meinen Dank spreche ich auch Herrn Professor Dr.med.H.-H. MEYER, dem Direktor der Universitäts-Nervenklinik Homburg/Saar, für die freundliche Genehmigung der Akteneinsichtnahme und der Benutzung der Klinikbibliothek aus.

Schließlich gilt mein Dank Frau Regierungsdirektorin Dr. B. BARON und Frau Obersanitätsrätin Dr.med.univ. V. DEFNER, die mir Gelegenheit gaben, in die erforderlichen Jugendamtsakten Einsicht zu nehmen.